Die

Gerichtsverfassung

der

Stadt München

von der Entstehung bis zum Untergange der Rathsverfassung.

Von

Anton Weßner.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doctorwürde an der Universität München.

München.

Theodor Ackermann.

1876.

Die

Gerichtsverfassung

der

Stadt München

von der Entstehung bis zum Untergange der Rathsverfassung.

Von

Anton Weßner.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doctorwürde an der Universität München.

München.

Theodor Ackermann.

1876.

Vorwort.

Ein reiches Material, welches für die Klärung der Stadtgeschichte und städtischen Verfassung wünschenswerthe Beiträge zu liefern geeignet ist, mag wohl noch unbenützt und unveröffentlicht insbesondere auch in den Archiven der bayerischen Städte begraben liegen. Der Versuch, aus diesem großen Schatze einen, wenn auch nur geringen Theil zu heben, dürfte vielleicht als nicht ganz nutzloses Unternehmen erscheinen.

Die folgenden Blätter haben zum Inhalte, auf Grund des mir zu Gebote stehenden Quellenmaterials die Entwicklung der Münchener Gerichtsverfassung von der Zeit an, in welcher die Stadt in dieser Hinsicht privilegirt uns entgegentritt, bis hinab in unser Jahrhundert zu versuchen, als die bayerischen Landesherrn überhaupt anfingen, die in ihrem Teritorium vielfach zersplitterte Gerichtsgewalt unmittelbar an sich zu nehmen und mit deren Verwaltung ihre eigenen Beamten zu betrauen, bis zu dem Zeitpunkte also, bis zu welchem man von specifisch Münchener Gerichtsverfassung zu reden berechtigt ist, und eine einheitliche Gerichtsorganisation in den bayerischen Städten noch nicht durchgeführt war.

Die Gerichtsbarkeit war das praktisch bedeutendste und werthvollste Priveleg, welches München von den Landesherrn

erhalten, es bildete den eigentlichen Kern und Mittelpunkt der öffentlichen Rechte der Stadt.

Rechtfertigt nun schon die hohe Bedeutung dieses Rechtes eine gesonderte, detaillirte Darstellung, so gewinnt dieser Gegenstand dadurch noch ein weiteres Interesse, daß bei seiner Behandlung die traurige Competenzzerklüftung, wie sie seit dem 14. Jahrhundert in der bayerischen Gerichtsverfassung überhaupt zu Tage tritt, in München auf verhältnißmäßig kleinerem Raume ihr Abbild findet und im Laufe der Zeiten in immer höherem Grade sich geltend macht. —

Die sehr ansehnliche Literatur über deutsches Städtewesen hat, soweit ich dieselbe überblicke, und so herrliche Resultate sie bereits über bischöfliche- und Reichsstädte zu Tage gefördert, noch kein einziges Werk aufzuweisen, welchem die Entwicklung der Verfassung einer landesherrlichen Stadt zu Grunde läge. Die nennenswerthen Schriftsteller, welche sich speziell mit der Geschichte Münchens beschäftigt haben, Bergmann, Westenrieder, Lipowsky, Teng und selbst Krenner behandeln meist nur die eigentliche Stadtgeschichte und ziehen die öffentlichen Zustände nicht oder nur vorübergehend in den Kreis ihrer Erörterungen.

Auer's Stadtrecht ferner enthält lediglich eine Darstellung des alten und jetzt noch geltenden Münchener Lokalrechts; es lieferte allerdings als solches auch für gegenwärtige Zeit sehr schätzbares Material. Bauer's Grundzüge der Verfassung ꝛc. endlich, eine Schrift, welche, wie mir scheint, wenig wissenschaftlichen Werth beanspruchen kann, zu benützen schien mir nicht rathsam.

Bei dieser Sachlage war es nicht möglich, die Entwickelung der Gerichtsverfassung in den übrigen bayerischen und deutschen landesherrlichen Städten zu verfolgen und mit der hiesigen zu vergleichen, war es nicht möglich, auf die über München vorhandene Literatur häufig Bezug zu nehmen. Das Material, auf dem sich dieses Schriftchen aufbaut, war vielmehr zum größeren Theile aus den hiesigen Archiven, insbesondere dem städtischen, zu schöpfen.

Aus dem Inhalte des letzteren wurden folgende noch nicht oder nicht vollständig publicirte Codices und Urkunden benützt:

1. CuM VII (bei Auer CuM V), ältestes Statutenbuch aus dem 13. und 14. Jahrh. Pergamenthandschrift in Quart von 26 Blättern und 7 eingeschalteten Nachtragblättern.
2. CuM VIII (bei Auer CuM VI), Abschrift der ältesten Statuten aus dem 14. Jhrh. Pergamenthandschrift in Folio von 50 Bl.
3. CuM IX (bei Auer CuM VII), Pergamenthandschrift von 38 Bl. aus dem 14. Jahrhundert, Stadtrechtssätze und Anderes enthaltend. — Diese 3 Codices sind theilweise bei Auer, Anhang VII p. 270 ff. veröffentlicht.
4. CuM XI „alte und neue Ordnungen von ainem Ersamen Rath geordent, gesetzt und durch Statschreyber zusammen auch registrirt.“ Papierhandschrift von 286 Bl. in groß Folio aus dem 16. Jhrh.
5. Verzeichnisse der Mitglieder des inneren, äußeren und großen Rathes, der Wahlen ꝛc. von 1362—1384. Papierhandschrift von 147 Bl. in Schmalfolio.
6. Der Stadt München Eidbuch. Pergamenthandschrift von 126 foliirten Blättern in Großquart aus dem 15. Jhrh. mit späteren Einträgen.
7. Ordnung und Bestallung der Stadtoberrichters ꝛc. von 1560 mit Nachtrag von 1579. Papierhandschrift in Folio.
8. Ordnung des Stadtgerichtes vom 21. November 1586. Pergamenthandschrift in klein Folio.
9. Ordnung und Bestallung des Stadtoberrichters ꝛc. von 1597. Pergamenthandschrift mit anhangendem Siegel.
10. Ordnung und Bestallung des Stadtoberrichters ꝛc. von 1601.
11. Stadtoberrichter-Instruktion von 1786.
12. Stadtoberrichteramt, dessen Erledigung und Besetzung, den Dienstgenuß und die Emolumente des Stadtoberrichters betreffend. 1532—1768. Ein Faszikel.
13. Bestallungsbuch der Stadt München v. J. 1625.
14. Abschriften landesherrlicher Dekrete an die von München, deren Verfassung betreffend. Sammelband, angelegt von Karl Anton

Joseph Barth von Harmating, 2c. 2c. des innern Raths, Bürgermeister. 1725.

15. Landesherrliche Dekrete, die Verfassung der Stadt betreffend. Faszikel I und II.
16. Rathsordnungen Nr. 1—8. Faszikel in Folio.
17. Innerer Rath, Wahlbestättigungen von 1418—1600. Ein Faszikel.
18. Akt: Magistratsdifferenzen zwischen innerm und äußerem Rath, dann den darüber geschlossenen Vergleich 1767—1768.
19. Akt: Bürgerbeschwerden und der darüber geschlossene Bürgervergleich oder Rathsschluß von 1769.
20. Bußmeisterordnung von 1433. Handschrift auf 25 Bl. Pergament, 8 Bl. Papier, in Pergamentumschlag.
21. Bußordnung von 1587. Papierhandschrift.
22. Die Rechte des hiesigen Stadtoberrichteramts betr. Folioband. Pap.-Handschrift v. J. 1782,
23. Stadt-Aemterverzeichnisse von 1778 und 1781.
24. Reichskammergerichtsspruch, das Erbrecht der Eheleute i. München betr., vom 21. April 1467.
25. Stadtrichters Oswald von Weichs Spruch, das Erbrecht der Eheleute betr. 1484.
26. Kammergerichtsspruch, das Erbrecht der Eheleute betr., vom 12. Juni 1503.
27. Der Albertinische Receß vom 31. Oktober 1561 (auf Pergament) mit den Leuterationen von 1607 und 1725.
28. Das vermöge dem Albertinischen Receß und den Leuterationen dem Magistrate zustehende Recht der Obsignation bei den Hofbedienten. Ein Faszikel 1561—1730.
29. Kaiserlicher Administrationsbefehl, Servicegeld 2c. betreffend. 23. April 1708.
30. „Der Müllner alhie in München und Purckfridt Freyhaiten." Urkunden v. J. 1330, 1367, 1403, 1440, 1456, 1466, 1510. Vidimirte Abschriften v. J. 1532. Ein Faszikel.
31. Müller- und Mühlwerksordnungen v. d. J. 1487, 1489, 1529, 1587 und eine ohne Jahresangabe. 5 Hefte.

32. Mühlbeschau-Instruktion. (Abschriften. 2 Exemplare.)
33. Ordnung des Mühlrichters v. 23. Januar 1567 mit Zusätzen v. J. 1591. (Exemplar für den Mühlrichter.)
34. Dieselbe mit Zusätzen v. 1573 und 1595. (Exemplar für die Stadtkammer.)
35. Vertrag zwischen dem Magistrate und dem Collegium Sct. Jesu. wegen Jurisdiktion v. 24. April 1600.
36. Herzog Albrechts V. Entschied in den Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen dem Capitel unserer lieben Frau und dem Magistrate v. 4. November 1566.
37. Vergleich zwischen dem Magistrate und dem Collegiatstifte wegen Jurisdiktion v. 28. Oktober 1773.
38. Herzog Albrechts V. Bestätigung des Pfandrechtes v. 15. Mai 1567.
39. Akt: Die Jurisdiktionsconflikte des Stadtoberrichters mit den den Schützenmeistern 1671—1771.
40. Die Jurisdiktion des Magistrats über die Grundunterthanen des Leprosenhauses auf dem Gasteig und des hl. Geistspitales 1794. Ein Faszikel.
41. Der Appellationszug in Mühlrichtersachen v. J. 1783. Ein Faszikel.
42. Das Privilegium de non appellando in Bau- und Kundschaftssachen. Ein Faszikel.
43. Das Privilegium de non appellando in Streitsachen zwischen Eltern und Kindern. Ein Faszikel.
44. Darstellung der dem Magistrate zukommenden Privilegia de non appellando. Ein Heft.
45. Das Privilegium de non evocando cive, Dann Begleitungsrecht der Bürgerschaft 1766—1785. Ein Faszikel.
46. Rathswahlordnung v. 1. Dezember 1796.
47. Akt: Das der Stadt München verliehene Jus gladii und die freie Wahl eines Stadtoberrichters und die Jurisdiktionsbefugnisse des letzteren betreffend. 1779—1782.
48. Churfürstliche Administrationscommission wegen nicht bestätigter Rathswahl für 1791. — Vidimirte Abschriften der an dieselbe erlassenen geheimen Rathsresolutionen v. 20. Dez. 1790 bis 27. August 1791 Nr. 1—61 incl.

49. Akt: Das Stadtoberrichteramt und den Blutbann unter der Amtsführung des Herrn von Speckner betr. 1791—1793.
50. Akt: Die der Stadt München verliehene Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, insbesondere die Jurisdiktionszweige des Stadtoberrichters, deren Untersuchung u. Regelung betr. 1792—1795.
51. Akt: Die churfürstliche Commission zur Untersuchung der Amtsführung des v. Speckner, dessen Suspension, die Besorgung der stadtoberrichterlichen Geschäftszweige durch den Magistrat, dann den Entwurf einer neuen Stadtoberrichterinstruktion betr. 1793—1795.
52. Rathsprotokolle von 1459—1600, soweit sie im Stadtarchiv erhalten sind.

Das allgemeine Reichs- und Landsarchiv bot, abgesehen von einigen verwendbaren Gerichtsbriefen, welche sich in den Faszikeln der Urkunden der Stadt München befinden, wenig brauchbares Material. Weitaus die meisten dieser Urkunden, — es sind mehr als tausend — sind Ewiggeldbriefe.

Aus dem Archiv der hiesigen Ludwigs-Maximilians-Universität wurden die drei ältesten, meist herrlich geschriebenen Matrikelfolien, von denen das erste die Namen der Professoren und der in Ingolstadt immatrikulirten Studenten von 1472 bis 1547, das zweite von 1547—1589, das dritte von 1589 bis 1613 enthält, benützt. Neben diesen Originalien ist für's erste Jahrhundert eine sauber angelegte Copie vorhanden. —

Von den gedruckt vorliegenden Quellen und der vorhandenen Literatur wurde hauptsächlich benützt:

Auer Franz, das Stadtrecht von München. München 1840.
Bergmann Mich. v., beurkundete Geschichte von München, bes. die Urkundensammlung. München 1783.
Buchner A. Geschichte v. Bayern. 10 Bde. Regensburg 1820—1855.
Emminghaus G., Corpus juris germanici. Jena 1844.
Eos, Münchener Blätter f. Kunst und Wissenschaft. Jahrg. 1832.
Franklin Otto, Beiträge zur Geschichte der Reception des römisches Rechtes. Hannover 1863.

Franklin Otto, das Reichshofgericht im Mittelalter, 2 Bde. Weimar 1867, 1869.

Frensdorff, Raths- und Gerichtsverfassung von Lübeck im 12. u. 13. Jahrhundert. Lübeck 1861.

Freyberg M. Freih. v., über das altdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren. Landshut 1824.

— — Sammlung historischer Schriften und Urkunden IV. Bd. Stuttgart und Tübingen 1834.

— — Pragmatische Geschichte der bayer. Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Maximilian I. Augsburg 1836.

Gengler H. G. Ph., deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen 1852.

Gerichtsordnung bayer. von 1520 (Ausgabe von 1588).

Heusler Andr., Verfassungsgeschichte der Stadt Basel. Basel 1860.

Hormayer J. F. v., Versuch einer pragm. Geschichte der Grafen von Andechs. Innsbruck 1797.

Huschberg F., älteste Geschichte des Hauses Scheyern-Wittelsbach. München 1834.

Kreittmayr, Grundriß des allgemeinen und bayerischen Staatsrechts. München 1770.

Krenner J. N. G. v., über die Siegel vieler Münchener Bürgergeschlechter in den hist. Abhandlg. der bayer. Akademie der Wissensch. II. Bd. — Auch Seperatausgabe. München 1812.

Krenner v., bayerische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513. 18 Bde. München 1803.

Landesgesetzgebung, bayer. v. 1518 (Reformat.) Ausg. v. 1588.

Landrecht von 1616 (Polizei-, Malefiz-, Gerichts- und andere Ordnungen). München 1616.

Landesgesetzgebung der Jahre 1751, 1753, 1756 mit den Kreittmayr'schen Anmerkungen.

Lerchenfeld Gustav Freih. v., die altbayerischen landständischen Freibriefe. München 1853.

Lipowsky J. J., Urgeschichten von München. 2 Bde. München 1814.

Maurer, Gg. L., Geschichte des altgermanischen und namentlich altbayerischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824.

Maurer Gg. L. v., das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freising. Stuttgart und Tübingen 1839.

— — Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bände. Erlangen 1869—1871.

Mayr, Generaliensammlung.

Mederer Joh. Nep., Annales Ingolstadiensis academiae. 4 Bde. Ingolstadii 1782.

Meichelbeck A. P., Hist. Frising. 2 Fol. Augusta Vindel. 1724.

Meyer Christian, das Stadtbuch von Augsburg, insbes. das Stadtrecht von 1276. Augsburg 1872.

Monumenta boica.

Oefele A., scriptores rerum boicarum. vol. I, II. Augustae Vindelicorum. 1763.

Osenbrüggen, das Strafrecht in Kaiser Ludwigs Landrechtsbuch von 1346 in der krit. Vierteljahrschr. für Gesetzgebung und Rechtsw. Bd. VIII p. 123—156, 213—239.

Quellen u. Erörterungen z. bayerischen u. deutschen Geschichte.

Prantl Karl, Geschichte der Ludwig-Maximiliansuniversität in Ingolstadt, Landshut, München. 2 Bde. München 1872.

Pfordten L. Freih. v. d., Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayerischem Stadt- und Landrechte. München 1875.

Pözl Jos., Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes. 4. Aufl. München 1870.

Regierungsblätter (bayer.) von 1799, 1803, 1804, 1808.

Riedl A. J., das Ewiggeldinstitut in München, insbes. die Urk.-Samml. München 1819.

Riezler Otto Sigmund, die herogl. Gewalt in Bayern unter Heinrich dem Löwen und Otto I.; bei Heigl und Ritzler das Herzogthum Bayern z. Z. Heinrichs des Löwen und Otto I. von Wittelsbach. München 1867.)

Rockinger Einleitung (zu Lerchenfeld's Geschichte der altbayerischen landständischen Freibriefe). München 1853.

Roth Paul, das bayer. Civilrecht. 3 Bde. Tübingen 1870—1876.

Schulte Joh. Friedr., Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Stuttgart 1870.

Sohm Rud., fränkische Reichs- u. Gerichtsverf. I Bd. Weimar 1871.
Stintzing Rod., Ulrich Zasius. Basel 1857.
Stölzel Adolf, die Entwicklungen des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien: 2 Bde. Stuttgart 1872.
Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen; 2 Abthlgen. Braunschweig 1860—1864.
Stoirner Ladisl., das Gastrecht v. München. München 1784.
Waitz Gg., deutsche Verfassungsgeschichte. 7 Bde. Kiel 1860—1876.
Westenrieder L. v., Beiträge zur vaterländische Historie 2c. 10 Bde. München 1788—1817.
Wirschinger H., Dastellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern. München 1837.

Gerne benütze ich diese Gelegenheit, den beiden Vertretern der hiesigen Stadtgemeinde, sowie den Vorständen und Beamten der hiesigen Archive und Bibliotheken den innigsten Dank auszusprechen für die freundliche und bereitwillige Weise, mit welcher sie vorliegende Arbeit unterstützt haben. Ganz besonders aber fühle ich mich zum Danke verpflichtet gegen den Reichsarchivrath und städtischen Archivar, Herrn K. A. Muffat für die unermüdliche Sorgfalt, mit der er mir die auf die Geschichte der Münchener Stadtverfassung überhaupt bezüglichen Quellen, welche das Stadtarchiv enthält, an die Hand gab, Materialien, deren Verarbeitung und Veröffentlichung in diesem Umfange ich bei erreichter reiferen Arbeitskraft in Aussicht stelle.

Schließlich bitte ich, einen Theil der Mängel dieser Abhandlung wenigstens dem Umstande zuzuschreiben, daß sie mein erster selbständiger wissenschaftlicher Versuch ist.

München, im Januar 1876.

Der Verfasser.

Einleitung.

Alle Schriftsteller, welche die Vergangenheit Münchens zum Gegenstande ihrer Studien gemacht haben, stimmen darin überein, daß Heinrich der Löwe den Grund gelegt zu der Bedeutung, welche diese Stadt besonders von der Regierung Ludwig des Bayern ab gewann; bestritten aber ist bereits, ob der Welfe seine Pflanzstätte an einem vorher noch uncultivirten und unbewohnten Orte angelegt, und sie so gleichsam aus dem Nichts erschaffen habe, wie Bergmann [1]) glaubt, oder ob die Gegend, wo heute München liegt, damals schon bebaut und bewohnt war. Letzteres kann seit den Krenner'schen Forschungen [2]) und in Hinblick auf einige urkundliche Belege [3]) nicht mehr bezweifelt werden.

Die Beantwortung einer andern Frage, welche noch weniger ventilirt ist, soll hier versucht werden: welcher öffentlichen Gewalt München vor Heinrich dem Löwen, welcher es unter und nach dessen Regierung bis zur Entstehung der Rathsverfassung unterworfen war.

1) Beurkundete Geschichte von München p. 4 und 5.

2) Die Siegel vieler Münchener Bürgergeschlechter in den hist. Abhandlungen der bayer. Akademie der Wissenschaften II p. 78–85.

3) Monum. boica VI p. 105 u. 162 VIII p. 394. Meichelbeck, historia frisingensis I p. 366. S. die ältesten, auf München sich beziehenden urkundlichen Belege zusammengestellt bei Riezler p. 168, 169 Note 6.

War die alte „Villa Munichen" herzogliches Kammergut, oder stand sie im Gauverbande? Erstere Ansicht vertritt Riezler[4]); er glaubt, daß Heinrich der Löwe die durch die Arnulf'sche Säcularisation eingezogenen Tegernseer Klostergüter in München als kaiserliches Lehen besessen habe. Sein Hauptargument für diese These: daß Heinrich der Löwe dem Orte durch den Bau einer Brücke und die Gründung einer Zoll- und Münzstätte Bedeutung verschafft habe, scheint mir indeß nichts zu beweisen; denn warum sollte der mächtige Löwe, der sich nicht scheute, um seine junge Pflanzstätte zu fördern, in die Rechte des Freisingischen Hochstiftes einzugreifen[5]), Anstand genommen haben, den Gau eines Grafen zu durchbrechen, um die Anlage derselben zu ermöglichen? — Ging ja auch die Gründung Lübecks, Münchens nordischer Schwester, nicht ohne einen Gewaltact von statten.[6])

Mir dünkt es wahrscheinlicher, daß die „Villa Munichen" den Grafen von Wolfartshausen gehörte. Die von Arnulph säcularisirten Tegernseer Klostergüter kamen nämlich zum großen Theile, wohl als herzogliches Lehen, an zwei Kriegsgefährten Arnulfs, von welchen der eine Ratho oder Rapoto der Stammvater der späteren Grafen von Andechs und Diessen wurde.[7]) Von diesen Gütern besaß Rapoto's Urenkel, Otto von Diessen, 1060 noch 18 Orte, darunter auch „Munihha"[8]). Der nämliche Otto wurde der Stammvater der Grafen von Wolfartshausen, einer Seitenlinie des Andechs'schen Hauses, an welche also diese Klostergüter kamen.

Die Grafen von Wolfartshausen starben 1158 mit Heinrich aus[9]), während die von Otto's Bruder, Arnold, begründete Andechser Linie fortblühte und ihre Sprößlinge später (um das Jahr

4) Riezler p. 168 ff.

5) Meichelbeck, hist. fris. I p. 192, 319 u. 320, 337 u. 366. — Aventin, Annales lib. VI p. 396. — Arnpeck, Chronic. Bajoariorum lib. IV c. 64. — Brunner, Annales P. III lib. XIII p. 501. — Huschberg, älteste Geschichte des Hauses Scheyern-Wittelsbach p. 325 u. a. a. O.

6) Vergl. Frensdorff, Raths- und Gerichtsverfassung von Lübeck p. 7 ff.

7) Buchner, III p. 32 und 260.

8) Monum. boic. VI p. 262 cf. Buchner III p. 34.

9) Hormayer, die Grafen von Andechs p. 50 u. 161. Stammtafel bei Buchner IV p. 268.

1178) den Titel „Herzoge von Meran" annahmen [10]). Mit dem Erlöschen der jüngeren Linie kamen die Besitzungen derselben an die Grafen von Andechs, da ja die gräflichen Amtslehen bereits vor dem 12. Jahrhundert den Charakter erblichen Familienbesitzes angenommen hatten [11]).

Heinrich der Löwe nun, dem das Aussterben der Wolfartshauser Grafen eine willkommene Gelegenheit gewesen sein mag, Territorium für die Anlegung seines Marktes zu gewinnen, scheint den Andechsern Grafen die Wolfartshauser Erbschaft etwas verkleinert zu haben. Eine Stütze gewinnt diese Hypothese durch jene Urkunde, nach welcher ein Andechser, der Herzog Berchtold von Meran, zwischen den Jahren 1189 und 1206 in München öffentlich Gericht hält, indem vor ihm ein gewisser Gotpold von Lochhausen einige dem Kloster Tegernsee entzogene Ministerialen vermittelst gerichtlicher Auflassung zurückstellt [12]). Wenn es nun unzweifelhaft ist, daß der Graf nur innerhalb der Gränzen seiner Grafschaft Jurisdiktionsrechte ausüben konnte [13]), so folgt, daß der Andechser Grafschaftsbezirk um diese Zeit bis an die Mauern von München gereicht haben mußte, um das „in Munichen remisit" nur einigermassen erklären zu können.

Durch die Ansicht, daß die Gegend bei München herzogliches Kammergut gewesen, wird Riezler zu der nicht annehmbaren Deutung obiger Worte gezwungen, daß schon der Besitz eines Grundstückes in München den Meraner berechtigte, dort zu Gericht zu sitzen [14]).

Diese Meinung dürfte, ganz abgesehen davon, daß Riezler den Beweis dafür, daß der Meraner wirklich ein Grundstück in München besessen habe, schuldig bleibt, mit den Grundsätzen der deutschen Gerichtsverfassung nicht ganz harmoniren; denn da einerseits die Gerichts-

10) Westenrieder, Beiträge &c. I p. 46 ff. bes. Riezler p. 209, 210.

11) Schulte, d. R.- u. R.-Gesch. p. 172, 173. Vergl. Rockinger, Einl. p. XXXII, XXXIII. Huschberg p. 259. Hormayer p. 140.

12) M. B. VI p. 146 u. 147: „quos coram Duce Pertholdo in Munichen remisit" cf. Krenner, Siegel vieler Münchener Bürgergeschlechter, in den hist. Abh. der b. Akad. d. W. II p. 93 ff.

13) Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte IV p. 312.

14) Riezler p. 170.

gewalt des Grafen an den Gränzen seines Sprengels endigte, andererseits nach dem deutschrechtlichen Begriffe des forum rei sitae jedes Grundstück seinen Gerichtsstand, ja selbst sein Recht hatte, und hiefür lediglich die Lage desselben im Sprengel des Gerichtsherrn, beziehungsweise die räumlichen Gränzen des Rechtes maßgebend waren, so konnte ein auswärtiger Gerichtsherr über sein im Sprengel eines anderen Gerichtsbannes liegendes Eigen ebenso wenig Jurisdiktionsrechte ausüben, als sein in fremdem Gerichtsbezirke liegendes Allod ihn legitimirte, Jurisdiktionsrechte daselbst über Eigen und Lehen seines Bezirkes geltend zu machen.

Unterstützt wird meine Auffassung noch durch den territorialen Umfang des späteren herzoglichen Landgerichts Wolfartshausen. Als nämlich im Jahre 1248 die in Bayern gelegenen Besitzungen der Andechser Grafen an das Herzogthum kamen [15]), wurden sie in herzogliche Landgerichtssprengel getheilt [16]). Das Wolfartshauser Landgericht nun erstreckte sich bis zur Regulirung der Burgfriedensgrenzen durch die herzoglichen Brüder Johann und Sigmund im J. 1460, wenn nicht bis an das Angerthor, so doch sicher bis in dessen nächste Nähe [17]), offenbar im historischen Zusammenhange mit den Grenzen des gräflich andechsischen Ambachtsbezirkes. Erst durch den erwähnten

15) Hormayer p. 127; Buchner V p. 38, p. 109; Rockinger, Einleitung p. XLVIII, XLIX; Riezler p. 211.

16) Buchner V p. 125 ff. S.; auch Rockinger, Einleitung p. LIV, p. CXXXVII u. Wirschinger, Patrim.-Gerichtsbarkeit p. 16 u. 17.

17) Krenner p. 95 theilt einzelne Stellen aus dem 1455 angefertigten Saalbuche des hiesigen Klarisserinenstiftes mit, worin die damaligen Besitzungen des Stiftes nach Ordnung der herzoglichen Landgerichte, in welchen sie gelegen, aufgeführt werden. Darnach lagen im Wolfartshauser Landgerichte: „Der Hof zu Eglofsmühle und man heißt ihn den Bruderhof", ferner die andere Mühle zwischen der Eglofsmühle und der Mühle daß Schwalbenstain, die da ist des (Propstens) von Scheftlarn". Vergl. hiezu M. B. XVIII p. 566: „Die Mittermühl, die vor dem Angertor zwischen pruderhof und Schwalbenstain gelegen ist". Da sonach die Eglofsmühle oder der Bruderhof unmittelbar vor dem Angerthore gelegen und trotzdem bis zum Jahre 1460 nach genanntem Saalbuche zum Wolfartshauser Gerichtsbezirke angehörte, so folgt, daß sich dieser selbst bis in die nächste Nähe der Stadtmauern erstreckt hat.

Burgfriedensbriefs wurden die Gränzen des Wolfartshauser Landgerichts weiter von den Stadtmauern weggerückt, der Burgfriede somit erweitert, oder richtiger, der Stadt ein solcher eigentlich erst ausgezeigt [18]).

Als Resultat dieser Untersuchung, welche vielleicht etwas Anspruch auf Wahrscheinlichkeit machen darf, ergibt sich sonach, daß das alte München von der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts bis zum Jahre 1158 unter der Gewalt der Wolfartshauser Grafen gestanden, und daß beim Uebergange dieser Besitzungen an die ältere Linie des Andechs'schen Hauses ein Theil zu herzoglichem Kammergute gemacht wurde.

Als München so in ein herzogliches Besitzthum verwandelt war, ward es selbstverständlich von der regelmäßigen Gerichtsverfassung, dem Gauverbande, eximirt. Neben Ertheilung der Marktfreiheit war diese Exemtion und die Aufstellung eines besonderen herzoglichen Richters das erste Privileg, welches München seinen Herzogen verdankte [19]).

Die Richtigkeit dieses Satzes ergibt sich aus dem Schäftlarner Traditionen-Codex. Hier [20]) tritt als Zeuge einer Schenkung an das Kloster, die, wie Krenner ausführlich nachweist [21]), nicht nach dem Jahre 1170 erfolgt sein kann, „Hainrich judex de Munechen"

18) M. B. XXXV. II Nr. 253 p. 359. „Haben wir In vnd gemainer vnnser Stat M. ainen solichen Burckfride gegeben vnd ausgezaiget".

19) Vergl. für Lübeck Frensdorff p. 19 ff. — Maurer St. V. I p. 352 ff.

20) M. B. VIII p. 415.

21) Die M. B. datiren diese Urkunde allgemein in die Jahre 1164 – 1200, d. h. in die Regierungszeit des Propstes Heinrich von Schäftlarn. Der Schäftlarner Traditionencodex aber wurde am Anfange des 13. Jahrhunderts aus chronologisch gereihten, früheren Aufzeichnungen der geschehenen Traditionen angefertigt, wobei jedoch nicht, wie M. B. willkürlich gethan haben, die Reihenfolge der Schäftlarner Pröpste, sondern die Regierungsfolge der Freisingischen Bischöfe zu Grunde gelegt wurde. Krenner p. 119 ff. — Krenner hat nun in einer Beilage zu mehrfach genannter Schrift p. 163 320 Formeln, wie sie im Codex selbst auf einander folgen, ausgezogen. Die Traditionsformel Nr. 106, die spätestens dem Jahre 1169 (arg. M. B. VIII p. 516) und Nr. 107, die dem Jahre 1170 (L. c. p. 517) angehört, geben bei der chronologischen Anfertigung des Codex eine sichere Grundlage für den Rückschluß, daß die Formel Nr. 84, in welcher „Hainrich judex de M". auftritt, nicht hinter d. J. 1170 datirt werden darf. Krenner p. 122 ff. p. 173, 175 und 176.

auf, so daß dieser Heinrich wahrscheinlich der erste Münchner Richter gewesen ist. Nach den Zeugen, neben welchen er auftritt, zu schließen, war er ein Landfreier. Zwischen den Jahren 1183 und 1200 erscheint weiter urkundlich „Pertholdus, filius judicis de Munichen“.

Daß der Richter herzoglicher Beamter war, kann für die frühere Zeit, auch wenn keine urkundlichen Belege vorhanden sind, nicht bezweifelt werden, da wir unter der Regierung Ludwig des Strengen noch dem nämlichen Verhältnisse begegnen. Dieser nennt nämlich in einer Urkunde vom Jahre 1265, welche die älteste des hiesigen Stadtarchives ist, den Richter und den Kastner „officiales nostri“ [22]. Dem möglichen Einwande, daß unter dem „Judex“ dieser Urkunde ebensogut der Hofrichter verstanden werden könne, halte ich eine spätere Urkunde von Herzog Rudolf vom Jahre 1294 entgegen [23], in welcher Richter und Kastner als steuerfreie Stadteinwohner wieder neben einander vorkommen, ersterer aber ausdrücklich „Richter von der Stadt“ genannt ist, was wohl zu einem Rückschlusse auf den „Judex“ der früheren Urkunde berechtigt.

Auch dem Inhalte derselben ist ein Grund für diese Ansicht zu entnehmen: diese bestimmt allgemeine Steuerpflicht und befreit hievon nur den Richter und den Kastner; die Steuerfreiheit des herzoglichen Rathes, welchem der Hofrichter angehörte, ist darin als selbstverständlich angenommen.

Auch so ergibt sich, daß unter dem Judex nur der Richter über die Stadt gemeint sein könne.

Was den Geschäftsumfang dieses herzoglichen Richters anlangt, so wird er dem Geschäftsumfange der Gaugrafen des offenen Landes entsprochen haben: wie diese, so stand auch der Münchener Richter an der Spitze der Rechtspflege sowohl wie der Verwaltung [24].

22) M. B. XXXV. II Nr. 4 p. 4. — Das Original hat in der Einleitung nicht „protestamur quod patere volumus“, wie die M. B., sondern „protestamur et p. v.“.

23) M. B. XXXV II Nr. 12 p. 14. Bergmann U. S. Nr. 14: „an den richter von der stat und den chastener und an vensern rat“.

24) Schulte, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte p. 108. Sohm, fränk. Reichs- und Ger.-Verf. p. 180.

I. Das Stadtrichteramt.

Dessen Entstehung, Besetzung und rechtliche Stellung.

Ueber ein Jahrhundert stand die Leitung der jungen Pflanzstätte Heinrich des Löwen beim herzoglichen Judex. Dieser übte namentlich auch die Jurisdiktionsgewalt im vollen Umfange im Namen des Herzogs aus.

Anders gestalteten sich die Dinge, als Ludwig der Strenge seiner Residenzstadt eine freiere Verfassung durch die Einsetzung des Rathes ertheilte [1]. Der Uebergang der Gerichtsbarkeit an die Stadt fällt allem Anscheine nach mit der Entstehung der Rathsverfassung zusammen.

Urkundlich begegnen uns die städtischen Jurisdiktionsrechte zum ersten Male im Rudolfinum von 1294. In diesem großen Freiheitsbriefe, durch welchen Herzog Rudolf die der Stadt verliehenen Privilegien zusammenfaßt, bestätigt und vielleicht zum ersten Male schriftlich fixirt, wird auch die Gerichtsbarkeit der Stadt bestätigt, so daß offenbar die Einräumung derselben einer früheren Zeit angehört. Diese Urkunde begränzt zugleich diese Rechte ihrem Inhalte nach, indem sie der Stadt die gesammte Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz und die Strafgerichtsbarkeit mit Ausnahme der schwersten, mit der Todes-

1) In der bereits genannten Urkunde (s. Einleitung Note 22) Herzog Ludwig des Strengen v. J. 1265 geschieht des Rathes noch keine Erwähnung, dagegen bestätigt dessen Dasein noch unter Ludwigs Regierung eine Urkunde aus dem Jahre 1289 bei Bergmann, U. S. Nr. 2.

strafe bedrohten Verbrechen zuweist [2]). Auch die übrigen Städte und die geistlichen und weltlichen Großen in Ober- und Niederbayern besaßen oder erwarben bald auf diesem Gebiete ähnliche Rechte. Für Niederbayern ist insbesondere die Ottonische Handfeste vom 15. Juni 1311 zu erwähnen, welche den Ständen die gesammte niedere Gerichtsbarkeit gegen Entrichtung einer bestimmten Steuer überließ [3]). Für Oberbayern finden sich ähnliche, nur nicht so umfassende Jurisdiktionsprivilegien [4]).

Zur Ausübung der der Stadt eingeräumten Gerichtsbarkeit wurde an die Stelle des herzoglichen Juder ein städtischer Richter gesetzt, und so das Stadtrichteramt geschaffen, welches zur Zeit des Rudolfinums [5]) ebenfalls eine fertige Einrichtung war. Die Besetzung desselben erfolgte in der Weise, daß die Stadt und in deren Namen Anfangs wohl ausschließlich der Rath eine geeignete Persönlichkeit aus dem ritterbürtigen Adel wählte, welche dem Landesherrn zur Bestätigung präsentirt wurde. — Während der heftigen Kämpfe in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zwischen Rath und Gemeinde, welche auf Seite der letzteren den Zweck verfolgten, die Vollgewalt des Rathes zu brechen und einen möglichst großen Antheil am Stadtregiment zu erlangen, suchte sie auch auf Besetzung dieses Amtes Einfluß zu gewinnen. Der Rath machte ihr 1377 das Zugeständniß, daß man künftig bei Erledigung desselben den inneren und äußeren Rath sowie die Gemeinde besenden und dem Herzoge jene Person in Vorschlag bringen wolle, auf welche sich die meisten Stimmen ge-

2) Bergmann U. S. Nr. 14; M. B. XXXV. II. p. 15 ff. Gengler, deutsche Stadtrechte des Mittelalters p. 293 ff. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte VI. p. 11 ff. (Dieses mit dem unrichtigen Datum, dem 12. statt 19. Juni). „. . . . Swenn auch wir hingelazzen venser gericht, so haben wir saelb ueber nicht ze richten wan ueber den totslach." —

3) Lerchenfeld, landst. Freibr. p. 1—8 und cf. Rockinger, Einl. p. CXXXII—CXLIV. Franklin, Beitr. p. 11, 12 und Kreittmayr, Staatsrecht p. 432 ff.

4) Rockinger, Einl. Note 405. 406. 411.

5) Rudolfinum: „Es habent auch die vorgenanten burger und div stat div genad von uns, daz wir in deheinen statrichter wan nach ir rat und ir pet setzen und geben sveln."

einigt hätten [6]). Die Gemeinde hat dieses Recht nicht lange ausgeübt, das Grundverfassungsgesetz der Stadt, der sogenannte Wahlbrief von 1403 [7]), welche gerade die Zuständigkeit „der Gemein“ genau normirt, enthält von diesem Rechte keine Silbe, und nach den ältesten vorhandenen Instruktionen des Stadtrichteramtes, die allerdings nicht weit hinter den Anfang des 16. Jahrhunderts datiren, wird der Stadtrichter von „einem ehrsamen Rath“ aufgenommen.

Der rechtlichen Stellung nach, welche das Rudolfinum dem Stadtrichter zutheilt, ist er städtischer Beamter, er ist nicht ein Glied des Rathes, steht vielmehr unter demselben. Er durfte daher an den Rathssitzungen nur dann Theil nehmen, wenn er hiezu aufgefordert wurde, er war an die Rathsschlüsse gebunden, den Gesetzen des Raths unterworfen und mußte darnach judiziren [8]). Er durfte kein städtisches Amt ohne Wissen und Willen des Raths besetzen [9]), keinem Schuldner ohne Einwilligung des Gläubigers oder des Rathes Schuldinstand gewähren, [10]) und die Entscheidung über alle Klagen gegen die richterliche Amtsführung war Sache des Rathes [11]). Nur in einem Falle

6) CuM IX. fol. 32 bei Auer Anh. VII. 101 §. 8 p. 296: „Swenn ez dartzu kümpt, daz wir unser herschaft umb ainen richter piten sollen oder wellen, so sol man besenden bed raet und die gemayn und sullen da für uns nemen einen erbern man oder zwen, oder mer und sol dann geschehen ein gemainen frag, und welher dann under inn die maisten volg hat, umb denselben sullen wir biten und umb dheinen anders.“

7) M. B. XXXV. II. Nr. 192 p. 249 ff.

8) Rudolfinum: „Swere auch statrichter ist der hat nicht ze schaffen bi den burgern do si sitzent ob der stat geschäft vnd ob ir saetzen, ez ensey dann daz si in zuo in biten oder laden.“ — „Swaz aber si (die burger) gesetzent, das sol er in stät haben vnd auch in hälfen daz er stät beleibe.“

9) L. c. „Ez sol auch der saelb richter deheinen schergen noch deheinen hirter noch dehein ander ampt, daz zuo der stat recht gehört, setzen oder hinlazzen, wan nah der burger rat.“

10) L. c. „Ez sol auch der burger deheinen vrid her in die stat geben umb guelt an der rat die des rats phlegent oder an dez gaelters willen.“

11) L. c. „Swem auch der richter oder anders ieman icht gewaltes tuot vnd daz reht von im niht nemen wil umb swaz er hinz im ze sprechen hat, der sol daz den burgern die des rats phlegent chlagen und anders nieman.“ cf. Auer, Anhang VII. 41 und 77 p. 278 und 285.“

stand der Richter in seiner Eigenschaft als städtischer Beamter direkt unter dem Herzoge: wenn er im Widerspruche mit einer Rathsverordnung Jemanden etwas zu thun gestattete, so sollte er dies dem Herzoge büßen [12]), wahrscheinlich deßwegen, weil man die Entscheidung des Rathes in solchen Fällen gleichsam für einen Spruch in eigener Sache hielt.

Da sonach das Stadtrichteramt die vom Rathe zur Verwaltung der städtischen Gerichtsbarkeit delegirte Behörde war, so erklärt es sich hinwiederum, daß der Richter von allen Strafgeldern einen und zwar meist den größeren Theil der Stadtkammer überlassen mußte [13]), daß die Entscheidung in schwierigen Fällen, insbesondere wenn das Gesetz dunkel war, vom Rathe ausging [14]), daß endlich eine bestimmte Art von Processen und zwar alle jene, welche anhängig wurden über die mit dem Stadtsiegel versehenen Urkunden, dem Stadtrichter entzogen waren und vom Rathe unmittelbar entschieden wurden. [15]) Dieser war so befugt, dem Stadtrichter die Gränzen seiner Zuständigkeit zu ziehen, ihm insbesondere wie jedem städtischen Bediensteten bindende Vorschriften für seine Amtsverwaltung zu ertheilen.

Dies geschah in den Stadtoberrichter-Instruktionen, welche Anfangs wahrscheinlich mündlich ergingen, wie ja überhaupt in den ersten Jahrhunderten der Existenz des Stadtraths die Anwendung der Schrift Seitens desselben nicht gar häufig gewesen sein kann, da nach Ausweis der einschlägigen Stadtkammerrechnungen der jährliche Papierbedarf ein verschwindend geringer war.

Die älteste uns überlieferte Instruktion gehört allem Anscheine

12) L. c. „Swaz auch die burger gesetzent, erlaubet der richter darueber icht, dez sint si unschuldig vnd sol uns daz saelb der richter bessern und auch buezzen." cf. Auer St. R. Art. 230.

13) Auer St. R. allenthalben.

14) Auer St. R. Art. 308.

15) Auer St. R. art. 232. „Swaz prief under der stat insigel für gericht chöment, dawider sol der richter chain chlag hören, und sol den chlager und den antwurtter für den rat haizzen chomem, und swaz dann der rat nach der prief sag vindet und spricht, daz sol recht und chraft haben."

nach dem Anfange des 16. Jahrhundert an[16]). Im Jahre 1560 wurde sie vom Rathe „erneuert und corrigirt" [17]), 1579 [18]) durch weitere Zusätze vermehrt, 1586 [19]) und 1597 [20]) wurden wieder einzelne Abschnitte derselben genauer geregelt, bis endlich 1601 die vorhandenen Bestimmungen zu einer neuen Amtsinstruktion zusammengefaßt wurden. Diese zerfällt in drei Haupttheile, von welchen der erste von der Amtsverwaltung, der zweite von den Einnahmen, der dritte von den Ausgaben des Stadtoberrichters handelt [21]).

Der allgemeine Zweck dieser Instruktionen war, wie aus deren Inhalte erhellt, der, eine Ordnung zu schaffen, welche die Rechte und Pflichten des Stadtrichteramtes dem jeweiligen Träger stets vor Augen stellte, eine Ordnung, welche das Verhältniß des delegirten Richters zum delegirenden Rathe fixiren und die Verwaltung der Gerichtsbarkeit nach den Intentionen des letzteren bewirken sollte. So bestimmt in denselben der Rath dem Stadtoberrichter die Grenzen seiner Amtsgewalt und verbietet ihm, jene Streitsachen vor sein Forum

16) CuM XI. fol. 28 ff. „Was man mit dem Richter handelt, so er angestanden und wie ainem Radte schwören soll." — fol. 30 ff. „Ze merckhen wie ein Stat vnd oberrichter allhie zu Münichen von ainem Ersamen Radt aufgenomen würdt, auch was sein einnemen und ausgeben ist. Desgleichen wie es mit ainem gerichtsschreiber, den man Underrichter nennt, daselbs gehalten wird, volgt alles hernach."

17) „Ordnung und bestallung gemeiner Stat Oberrichters alhie Wie der aufgenomen wird In welcherlay Phälen auch wie hoch er zu strafen, und was daneben sonnsten mer sein Einnemen auch Ausgeben sey. Verneuert und Corrigirt im 1560. Jare." (1. Dez.).

18) „Weitere Erklärung eines Edlen, Ernvesten, Fürsichtigen und weisen Raths etlicher Puncten und articul in obgeschribner ordnung einverleibt." 1579.

19) „Diese Ordnung des löblichen Stadtgerichts alhie ist den 21. Nov. 1586 durch die edlen, ernvesten, fürsichtigen, ersamen und weisen herrn Bürgermeister und Rath der fürstlichen Haubtstatt München aufgericht, derselbigen sowol Ober- unnd Unndterrichter als denn beisitzern zu gleben und nachzekhommen bevolchen worden."

20) Wie Note 17.

21) Ueberschrift wie in Note 17, nur daß es hier weiter heißt: „was daneben sonnsten mer seine verrichtung, einnemen und ausgeben ist, gegeben 28. Nov. 1601".

zu ziehen, welche vor Bürgermeister oder Rath gehören [22]), weist ihn an, alle jene Fälle, in welcher die Stadt Anspruch auf Strafgelder machen kann, dem Rathe vorzutragen oder ein Verzeichniß derselben dem Amtsbürgermeister einzuhändigen [23]), setzt die Stunde fest, in welcher der Richter das Gericht „besitzen" soll [24]), stellt die beim Amt eingerissenen Mißbräuche ab; [25]) er weist ferner das dem Richter gebührende Einkommen zu, bezeichnet die Taxen unterliegenden Gegenstände und bestimmt die Höhe derselben [26]), er schreibt die Wege vor, auf denen der Richter verfallene Strafgelder von säumigen

22) Instr. v. 1560: „So auch sonnsten sachen und handlungen für Jne khaemen, die nit für den Richter sonnder Burgermaister oder Rhat gehören, soll Er sich nit understeen das wenigist darInn ze hanndlen oder zu verbeschiden, Sonnder für seine Ordentliche Obrigkhait einen Ersamen Rhat abweisen."

23) L. c. „Wann aber Sachen oder Hänndl dem Oberrichter fürkhumen, darJnn ain Ersamer Rhat neben Jme oberrichter fürgesetzte Straffen hat vermüg seiner Ordnung oder gemainer Statt Recht Puechs, soll er dieselbigen yhäll allemal ainem Rhat unnderschiedlich fürtragen und anzaigen oder ain Verzaichnuß dem herrn Burgermaister solher yhäll zuestellen, damit ain Rhat sein Straff darinn suechen und die Nothurft fürnemen müge."

24) CuM XI fol. 34: „Er ist auch verpflicht, alle gerichtstäg, erichtag und freitag Wann die Ur zwelff schlägt auf dem Rathaus mitsambt dem geschwornen Underrichter recht zu sitzen." — Instr. v. 1560: „Nachdem ettlich Jar her alle Wochen nur an zwey Tägen als an dem Erichtag und Freytag Recht gehalten worden, So hat ain Ersamer Rath geordnet und wil, Soverr die hänndl und recht Sachen sich häuffen und vil werden wolten, das er alsdann widerrumb alle Tag Recht besitzen solle. Wann auch in ainer wochen auf ain Erichtag oder Freytag ain Feyrtag felt, soll er an ains anndern tag derselben Wochen Recht halten."

25) CuM XI fol. 35: „Zur abstellung aller hanndt beschwärden und mißbreuch, So beim oberrichterambt alhie erfunden werden laut des hern oberrichters vilfältige anzaigen, hat ain Ersamer, weiser Rath dieser löblichen Stat M. die nachvolgende ordnung fürgenomen, gemacht und offenlich auf dem Rathaus zu gesicht allmenigklich anzuschlagn bevolhen."

26) CuM XI fol. 30. „Was vor den Rechten geverttigt wirdt, es seien Heuser, städl, Aennger oder äckher, davon hat er 24 dnn., für ieden Gerichtsbrief gebürt im für siglung ½ Pfd. dnn." 2c.

Schuldnern beitreiben könne [27]), ordnet an, welche Ausgaben er von Amtswegen zu machen habe [28]), überwacht ihn in disciplinärer Beziehung und reservirt sich, beziehungsweise dem Amtsbürgermeister sogar die Disziplinirung der vor Gericht sich ungehorsam oder ungebührlich betragenden Partheien [30]).

Für die Gerichtsverfassung sind diese Instruktionen, wie unten erhellen wird, nicht ohne Bedeutung. Eigentliche Proceßgesetze enthalten sie aber, abgesehen von einzelnen Beschränkungen in der Zulassung des Reinigungseides, nicht; die gerichtliche Procedur war vielmehr durch Reichsgesetze und durch die unter Mitwirkung der

---

27) Instr. v. 1560. „Unnd so dann ainer ain Pueß gegen dem Richter verwircht, es sej wenig oder vil, soll der Richter den verprecher zu dreuen unnderschidlichen malen als auf dreue sonnder vorderungstag für sich ervordern lassen; bleibt derselbe alle dreymall ungehorsam aus unnd will one rechtmessig vnnd Gehafft vrsachen nit erscheinen, Sol der Richter vor Offnem Rechten begeren vnnd außbringen, disem Ungehorsamen und Pueßvhälligen umb ain pfandt von wegen einbringung seiner Pueß einzeschickhen. Unnd so die vrsachen des nit erscheineten für vngenugsam geacht vnnd dem Richter das Einschickhen vergunt wirt, alsdann soll Er ain Pfanndt holen und nemen lassen vnnd dasselb vierzehen Tag bei sich behalten vnnd verwaren Ob der Beschuldigt in disen vierzehen tagen Erscheinen vnnd sein pfanndt lesen und abkhomen, oder aber sich mit dem ayd von der sachen nemen wolte. Läßt dann der beschuldigt dise vierzehen Tag das Pfanndt auch verligen, Sol alsdann der Richter zum herrn Bürgermaister gehen vnnd mit desselben Bewilligung das Pfanndt in den Ganntladen gelegt Und dann verrer damit gefaren und gehalten werden, wie der Gannt Recht und gebrauch ist“.

28) CuM XI f. 34. „Vermerck aines Oberrichters ausgaben“ ꝛc.

29) L. c. „Ez sol auch ain Richter on aines Rats vergonnen vber nacht von der stat nit aus sein.“

30) Stadt-Gerichts-Ordnung von 1586. „Wann etwan unruhige Partheien vors gericht komen, die sich mit worten oder sonnst ungebürlich oder ungehorsam halten und erzaigen und auf beschehne ermahnung davon nit absteen ꝛc., soll das Gericht alsbald einen oder zwei Assessores zu dem herrn burgermaister, so im Ambt ist, schickhen, inen dessen ordenlich berichten, und was sie von im darauf bescheid bekommen, das sollen sie dem Gericht widerrumb anzaigen und des bürgermaisters befehl gemäß gehandelt werden. — Die dritte vermessene widersässigkeit und Contumacia soll für ainen Ersamen Rath abgewiesen werden.“

Stände erlassenen Landesgesetze geregelt, so der Strafproceß, wenn wir hier von den älteren Landesordnungen absehen, durch die Carolina von 1532, die landesherrliche Malefizordnung von 1616 und den Codex criminalis von 1751, der Civilproceß durch die Reformation von 1518, die Gerichtsordnungen von 1520 und 1616 und den Codex judicialis von 1753, welche für München ebenso verbindlich waren wie für das übrige Land, soweit nicht der ausdrücklich erklärte Wille der Landesherrn privilegienweise einzelne Materien der ausschließlichen Ordnung des Raths überlassen hatte, wie dies z. B. bezüglich der Ewiggeldsachen nicht allein in materieller, sondern auch in formeller Beziehung der Fall war [31]), oder soweit nicht bestehendes Lokalrecht, welches fast in allen landesherrlichen Rechtsquellen und in kaiserlichen Bestätigungsbriefen als geltendes Recht anerkannt ist [32]), die Anwendung des Reichs- oder Landesrechts ausschloß.

Zur Erfüllung der Pflichten, welche die Instruktionen dem Stadtoberrichter auflegten, war er durch Eid und Revers [33]) verbunden; letzterer gestattete gewöhnlich beiden Theilen eine halbjährige Kündigungsfrist.

Aus allem dem geht bis zur Evidenz hervor, daß der Stadtrichter lediglich Beamter der Stadt war, eine Ansicht, welche auch Kreittmayr für richtig hält, wenn er sagt, daß „Stadt- Ober- und Unterrichter vielmehr Stadtbedienstete als Membra senatus seien." [34])

Den Akt der Amtseinsetzung des Stadtoberrichters beschreiben die Instruktionen von 1560 und 1601 auf folgende Weise: den vom Rathe erwählten Stadtrichter präsentirt man dem Landesfürsten oder dessen Räthen, damit er im Beisein von zwei inneren Räthen auf beide

31) Grundbuchsordnungen der Stadt München von 1572, 1573 und 1628 bei Auer Anhang IV, V und VI p. 243 ff. „Gantordnung der stat M. liegender stuck halb" bei Auer Anh. III p. 223 ff.

32) So im Landrecht von 1346 Art. 196 (Freybergische Ausgabe), in der Reformation von 1518 tit. I Art. 4, der Gerichtsordnung von 1520 tit. VII ges. 15, der erklärten Landesfreiheit von 1553 Th. IV Art. 15 (Lerchenfeld Freibriefe, p. 258 u. 259), in der Gesetzgebung von 1616, Landr. tit. 19 Art. 7, tit. 49 Art. 2, Ger.-Ordn. tit. 7 ges. 16, endlich im Codex Maximilianeus P. I c. 2 §. 13.

33) Reversformel im Bestallungsbuch v. J. 1625 fol. 14.

34) Anm. ad cod. civ. P. V c. 25 §. 3 b.

Bücher schwöre und den Bann, über das Blut zu richten, von dem Landesherrn selbst oder dessen Räthen empfange. Darauf erscheint er wieder vor dem Rathe und schwört hier den gewöhnlichen Eid [35]).

Neben dem Stadtoberrichter war am Stadtgerichte noch ein zweiter ständiger Justizbeamter vom Rathe angestellt, der Stadtunterrichter. Was die geschichtliche Entwicklung dieses Amtes anlangt, so ist es zwischen den Jahren 1407—1410 aus dem Gerichtsschreiberamte hervorgegangen. Im Jahre 1407 wird ein Ewiggeldzins verschrieben aus „Hannsen des Gussers zu den Zeiten Gerichtsschreibers zu München" Haus [36]), und im Jahre 1410 tritt urkundlich als Zeuge auf „Hanns Guzzer, Unterrichter zu München" [37]). Für diese Entwicklung spricht auch das Eidbuch der Stadt München, dessen Abfassung in die erste Hälfte des 15. Jhrh. fällt, indem es bei der Angabe der Eidesformel des Gerichtsschreibers nebenan den Unterrichter in Klammern setzt (s. Note 39), ferner die älteste Stadtrichter-Instruktion [38]).

Wahrscheinlich war der ursprüngliche Gerichtsschreiber kein städtischer Beamter, sondern Gehilfe, Aktuar des Richters, der aber in Verhinderungsfällen des letzteren auch den Gerichtsstab zu Händen zu nehmen befugt war. [39]) Mir scheint darum, daß er zwar vom

35) Dieser lautete: „daß Er der herschaft zu Iren Rechten, auch der Stat armen und reichen zu ihren Rechten richten welle nach der pücher sage unnd Innhalt, dem Armen als dem Reichen, dem Gast als dem Burger, auch bey seiner Ordnung, so Ime ein Rath zuegestellt, beleiben und sich derselben gern das halten wolle." Instr. v. 1560 und 1601; ebenso Eidbuch fol. 12, nur daß hier der letzte Absatz fehlt, ein Beleg dafür, daß zur Zeit der Abfassung desselben (erste Hälfte des 15. Jahrh.) geschriebene Instruktionen noch nicht existirten. — Der dem Land-Herrn zu schwörende Bluteid lautete: „ir sollt schwören zu Gott einen Eid unserm gnädigsten Landesfürsten und herrn N., zu richten über das Blut dem Armen als dem Reichen, dem Gast als dem Landsmann, das rechtlich ist."

36) M. B. XX. p. 110 und 114.

37) M. B. XX. p. 129.

38) S. oben Note 16.

39) Eidbuch fol. 12. „Der Gerichtsschreiber (oder undterrichter) soll sweren, das er die pücher trewlichen lesen wolle ainem yeden, was er vordert,

Stadtrichter bestellt und honorirt war[40]), daß aber die Bestellung im Einvernehmen und mit Zustimmung des Rathes zu geschehen hatte, wie dieser ja auch seine Verpflichtungsformel vorschrieb. (S. Note 39.) Seit den Ludwigischen Rechtsbüchern war der Gerichtsschreiber zur vollen Besetzung des Gerichts unumgänglich nothwendig.[41])

Eigene Instruktionen für dieses Amt, wie solche für das des Stadtoberrichter vorhanden sind, sind uns nicht überliefert. —

Schließlich noch eine Bemerkung über die Titulatur des Trägers des Stadtrichteramtes.

Die ursprüngliche Bezeichnung war „Stadtrichter", für diese findet sich späterhin die Bezeichnung „Stadtoberrichter". Die Veranlassung dieser Aenderung gab offenbar der Titel „Stadtunterrichter"; aber wiewohl letzteres Amt, wie wir gesehen, bereits im Anfange des 15. Jahrhunderts geschaffen wurde, so blieb doch der „Stadrichter„ fast durch das ganze 15. Jahrhundert gebräuchlich[42]), und „Stadtoberrichter" wird erst im 16. Jhrh. die vorherrschende Bezeichnung.

damit seinerhalb im rechten niemandt verkürzt werde, Auch im einschreiben getrew sein und swenn er zu gericht sitzt, Daß er dann getrewlichen richten wolle nach der puecher sage dem armen als dem reichen, dem Gast als dem burger getiewlichen on alles gevaerde."

40) Daher datiren wohl auch die 12 Pfd. dnn. Kostgeld, welche der Stadtoberrichter nach der ältesten uns überlieferten Instruktion dem Stadtunterrichter jährlich zu geben hatte, eine Verpflichtung, welche auch in den späteren Instruktionen überliefert ist. S. bes. Landrecht v. 1346 I. 3 bei Freyberg, Schr. u. Urk. IV. p. 396.

41) L. R. I. 3 bei Freyberg IV. p. 396. cf. Stadtrecht bei Auer art. 259.

42) M. B. XVIII. p. 322, 431 (d. anno 1444), 607 (1487) 629 (1496). — XIX. p. 128 (1431), 393 (1494). — XX. p. 173 (1415), 308 (1441), 375, 389, 455 (1455), 669 (1485). — XXI. p. 381 (1498) u. s. f.

Die städtische Gerichtsbarkeit nach Form und Inhalt.

II. Arten, Subjecte und Form derselben.

Mit der Ausübung der der Stadt zustehenden Gerichtsbarkeit war, wie erwähnt, der Stadtrichter vom Rathe betraut: er war Civil- und Criminalrichter der Stadt. Zweifellos hatte er in letzterer Beziehung nur die niedere Gerichtsbarkeit im Namen des Rathes und der Stadt zu verwalten, während die höhere, die Blutgerichtsbarkeit, ein herzogliches Reservatrecht war[1]), dessen Verwaltung zwar auch ihm, aber im Namen des Landesfürsten oblag.[2]) Für die Richtigkeit dieses Satzes bürgt, abgesehen vom Rudolfinum und einigen Stadtrechtssätzen[3]), insbesondere eine Urkunde von Kaiser Ludwig dem Bayer aus dem Jahre 1347, welche „die alte Gewohnheit", daß die drei Sachen, Todtschlag, Nothzucht und Diebstahl, „die an

1) S. I. Note 2.

2) Urteilsbrief des Stadtrichters Jörg Oettlinger v. J. 1400 gegen drei der Verschwörung gegen den Stadtfrieden angeklagte Bürger in M. B. XXXV. II. Nr. 175. p. 223 ff. —

3) Auer Anh. VII. 52 p. 280. „Den totslakh sol man niur unserm herren dem hertzogen puessen und niht seinem rihter." cf. Stadtrecht Art. 126 und 247. Darum gehört nach letzterem Artikel die Buße für die Friedensverweigerung desjenigen, welcher einen Anderen „um ein grozz dinf, daz auf dem tot zeucht" anspricht, dem Herzoge. S. auch Art. 319.

den Tod gehen und rühren", der landesfürstlichen Jurisdiktionsgewalt unterliegen, noch fernerhin aufrecht hält. [4]) So wenig indessen angenommen werden kann, daß überhaupt blos diese drei Delikte mit dem Tode bedroht gewesen, ebenso wenig darf man diese Urkunde wörtlich auffassen [5]) und meinen, daß nur diese drei Verbrechen der Competenz der Stadt und des Rathes entzogen waren. Wie im Rudolfinum lediglich der Todschlag als Pars pro toto [6]), so sind hier nur die drei schwersten Verbrechensarten aufgeführt, welche der Landesherr sich reservirte; in Wahrheit war aber die ganze Blutgerichtsbarkeit, die in Herzog Ludwigs Landesordnung von 1474 und in der erklärten Landesfreiheit von 1553 [7]) aufgezählten, sogenannten „Vizdumhändel" der landesherrlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten. Diese Auffassung bestätigt insbesondere auch der Burgfriedensbrief von 1460 [8]), in welchem sich die Herzoge Johann und Sigmund „die Vizdumhändel" reserviren.

Die rechtliche Befähigung zur Besitzung des Blutgerichtes empfing der Stadtrichter durch die Verleihung des Blutbanns von Seite des Landesherrn und durch die Ableistung des Bluteides vor

4) M. B. XXXV. II. Nr. 73 p. 89. „Daz unser Vitztum noch dehein unser Pfleger oder amptmann mit vnsern vorgenanten Burgern ze München umb deheinerlei sache oder tavt, swie die genant ist, nichts ze schaffen noch ze tuon haben sullen, danne umb die drei sache, die an den tot gend und ruerent, das ist Diuff, Notnunft und totslage als von alter gewonheit herchomen ist" 2c. Vergl. die Ottonische Handfeste von 1311 bei Lerchenfeld, landständische Freibriefe p. 1. „Daß wir von allen den gerichten steen und wir und auch unser erben und alle unser nachkomen in die geben ewigkleich — an die drey gerichte die zu dem tode ziehent, teuf, todslag, notrunft, straßraub."

5) Wie von der Pfordten, Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayerischem Stadt- und Landrechte p. 314 Note 5.

6) Vergl. I. Note 2.

7) Thl. I. Art. 16, es sind im Ganzen 16 Vizdumhändel aufgeführt. Ebenso in der Landesfreiheit von 1516 bei Emminghaus Corpus juris Germanici p. 131 ff. — In Herzog Ludwigs Landesordnung von 1474 sind 15 Vizdumhändel aufgeführt. S. Freyberg, altdeutsches öffentliches Gerichtsverfahren p. 173 und 174.

8) M. B. XXXV. II. Nr. 253 p. 361. cf. unten Note 20.

demselben; er war aber zudem gehalten, über jeden peinlichen Fall, der ihm zur Behandlung vorlag, nach Hof Bericht zu erstatten.[9])

Es währte nicht allzu lange, daß die Blutsgerichtbarkeit ein landesherrliches Reservatrecht zu sein aufhörte und an die Stadt überging. Der Proceß des Ueberganges scheint sich auf Umwegen vollzogen zu haben; denn nirgends ist eine herzogliche Willenserklärung zu entdecken, welche die Ueberweisung dieses Rechtes an die Stadt zum Inhalte hätte — und doch befindet sich zu einer gewissen Zeit die Stadt im landesherrlich anerkannten Besitze desselben.

Es mag hier der Platz sein, diese Umwege so viel als möglich zu verfolgen. König Ludwig ertheilte den Bürgern von München schon 1315 die Gnade[10]), alle diejenigen, welche ihnen oder dem Lande schädiich seien, in ganz Bayern, „wo sie denselben ankommen mögen", zu fangen und nach München zu führen, um sie daselbst „mit dem Rechte zu überwinden". Ich halte vorzüglich Angesichts der Urkunde von 1347 dafür, daß durch dieses Ludwigische Privileg die Rechte der Stadt keineswegs intensiv, sondern lediglich extensiv erweitert worden sind. Wohl aber ergibt sich auch eine intensive Erweiterung der städtischen Gerichtsbarkeit, wenn sie auch nur vorübergehend war, aus einer Urkunde von Herzog Stephan, welcher im Jahre 1363 neben sieben Rittern dem Rathe der Stadt München volle Gewalt gab, alle im Lande seit dem Tode des Herzogs Meinhard begangenen Verbrechen und Unthaten zu untersuchen und die Schuldigen zu bestrafen.[11]) Im Jahre 1371 bestätigte der nämliche Stephan den Ludwigischen Freiheitsbrief von 1315, den er dadurch vermehrte, daß er „dem Rathe und der Gemein" das inappellable Recht beilegte, selbst über das Blut der auswärts gefangenen Verbrecher zu richten.[12]) Die peinliche Gerichtsbarkeit der

9) S. unten Note 25.

10) M. B. XXXV. II* Nr. 37 p. 45. Bergmann Nr. 81.

11) M. B. XXXV. II Nr. 91 p. 112. „Alle freis, es sey Raub, prant, Pfandtung, Zwitracht oder wie die Unthat genant oder gehaißen mag."

12) L. c. Nr. 102 p. 126. „Darzue tuon wir in und iren nahkomen die besundern genad vnd geben in daz ze einem rehten ewichlichen für uns und für unser erben ꝛc.: Swer der ist den si also gevangen bringent für einen

Stadt wurde im Jahre 1388 von den Herzogen Stephan und Johann auf alle Verbrechen selbst den Todschlag erstreckt, welche von den den Herzogen Heeresfolge leistenden Bürgern verübt würden.[13]) Diese Freiheiten wurden 1392 und 1393 für einzelne speziellere Fälle wiederholt anerkannt[14]), insbesondere die Stadtsöldner ermächtigt, außerhalb des Burgfriedens zu streifen. Herzog Maximilian interpretirte indeß durch Rescript vom 5. Februar 1590[15]) dieses Privileg in beschränkender Weise, indem diese Streifereien der Stadtsöldner außerhalb des Burgfriedens fortan nur auf „wissentliche Uebelthäter", also nicht ohne einen bestimmten, vorher gesetzten Zweck, und regelmäßig nur mit Vorwissen der herzoglichen Behörden stattfinden sollten.

Beispiele dafür, daß die Stadt dieses Recht ausgeübt habe, liefert Teng aus den Stadtkammerrechnungen vom Anfange des 15. Jahrhunderts.[16]) Der Magistrat machte aber selbst noch im 18. Jahrhundert von demselben Gebrauch: so entnehme ich einem fast gleichzeitigen magistratischen Schriftstücke, daß im Jahre 1791 ein Verbrecher im englischen Garten außerhalb des Burgfriedens, und im

schedlichen man, swaz si über den oder über dieselben ervindent in irm Rat . . . . dabey sol ez beleiben, Und sol man dann fuerbas newer ainem freyen mann zusprechen, was tods er oder si verdient haben, nah dem vnd veber si erfunden und gesprochen ist." — Vergl. über Freimann Schmeller, bayr. W. B. I p. 608 ff.

13) L. c. Nr. 122 p. 154. „Haben wir in und allen iren nachkomen die besundern genad getan, ob sich jetzund in der Raizz oder fürbas in andern Raizzen, wann sie uns oder vnsern nachkomen ze dienst ziehent . . . . vnd ob sich dann vnder in selben oder gein andern lewten zerwerssens, auflauf, Chrieg oder stözz erhueben oder verlussen, von wem daz geschaech oder wie sich daz verhanndlet und ob yemant darunder wunt wurd oder hart geslagen oder ob ayn totslag oder mer da geschach, da got vor sey, oder welherley mishanndlung sich da verlueff oder ergieng, darumb sullen und muegen dann vnser lieb getrewen der Rat der stat zu Munichen dieselben wol pessern und strafen an leib und an gut, darnach und sie erfindent vnd erchennen daz sie verschult haben."

14) L. c. Nr. 137 und 139, p. 173 und 175.

15) Informationsbuch des K. v. Barth (d. anno 1725) fol. 11 ff.

16) Eos. Münchener Blätter für Literatur und Geschichte, Jahrg. 1832 p. 513.

Jahre 1793 ein solcher auf der Straße nach Freising von den städtischen Gerichtsdienern festgenommen und vor dem Rathe processirt wurde. Allerdings mag dessen ungeachtet wahr sein, was Kreittmayr sagt, „daß sich die Stadt dieses ansehnlichen Privilegs hauptsächlich ex rationibus oeconomicis niemals zu prävaliren gesucht habe.“ [17])

Durch oben erwähnte Gnadenbriefe wurde der Stadt die Blutsgerichtsbarkeit über die außerhalb der Burgfriedensgränze verübten todeswürdigen Verbrechen zu eigenem Rechte übertragen, so daß der Stadtrichter hierin nur im Namen des Rathes thätig werden konnte, und die bezüglichen Weisungen desselben zu befolgen hatte, während der Richter für die reservirten Fälle lediglich an die Vorschriften des Landesfürsten und dessen Beamte gebunden war.

Die Abhängigkeit des Stadtrichteramtes vom Rathe überhaupt, sowie die der Stadt vielfach zustehende Blutsgerichtsbarkeit in Sonderheit hat es wohl die Landesherrn vergessen lassen, daß die Stadtrichter ursprünglich den Blutbann nur in ihrem Namen auszuüben hatten. Hiefür spricht wenigstens der Umstand, daß die volle Strafgewalt der Stadt über ihre Bürger bestätigt wurde, während doch von einer vorhergehenden Einräumung derselben nichts bekannt ist.

Die Herzoge Ernst und Wilhelm bestätigten zwar schon 1399 der Stadt neben ihren übrigen Privilegien und Freiheiten ganz allgemein das Recht, „die Ihrigen zu strafen“ [18]), welches sie im Wahlbriefe von 1403 wiederholt anerkannten [19]); da aber die Herzoge Johann und Sigmund 1460 bei Gelegenheit der Auszeigung der Burgfriedensgränze die Gerichtsbarkeit „mit Ausnahme der Vizdumhändel“ der Stadt bestätigten [20]), so wage ich nicht, für diese

17) Anm. ad cod. crim. Th. II c. 1 §. 7 b.

18) M. B. XXXV. II Nr. 170 p. 218.

19) L. c. Nr. 192 p. 251: „Es sol auch ynner und aussern Rat ganczen gewalt haben, die stat arm und Reich auzzerichten, seczen und entseczzen, straffen und pessern . . .“

20) L. c. Nr. 253 p. 361: „Was sich . . . . in den obgenanten ausgezaigten Marchen Irs Burckfrids begibt, daselb soll unnserm Statrichter der benanten unser Stat München daselbs zugehören zu richten und zu püzzen Ausgenomen die vieztumbhaenndel behallten wir uns selbs das uns die zusteen und werden sollten als von allter herkomen ist.“

Zeit schon den Uebergang der Blutgerichtsbarkeit an die Stadt anzunehmen. Um so sicherer ist, daß sich München ein Jahrhundert später im Besitze derselben befand; denn der sogenannte Albertinische Receß v. J. 1561 bestätigt die peinliche Gerichtsbarkeit auch innerhalb des Burgfriedensbezirkes als Recht der Stadt [21]), was im Burgfriedensbrief von 1724 wiederum zu Tage tritt. [22])

Faktisch allerdings scheint sich die Stadt die Blutgerichtsbarkeit schon viel früher, bereits im 15. Jahrhundert beigelegt zu haben; wenigstens hielt sich der Stadtrath damals für berechtigt, zum Tode verurtheilte Verbrecher zu begnadigen, eine Gnade, welche er beispielsweise im Jahre 1427 einigen Pferdedieben auf die Fürbitte des Jakob Pütrich hin gewährte. [23])

Die Ertheilung des Blutbannes an den Stadtoberrichter Seitens des Landesfürsten dauert zwar auch vom Albertinischen Receß ab noch fort, es versteht sich aber von selbst, daß der Stadtoberrichter denselben nun im Namen der Stadt und des Rathes empfing, in deren Namen er ihn fortan ausübte. Dieser Gedanke scheint äußerlich dadurch versinnbildet worden zu sein, daß das Ceremoniel der Ertheilung in Gegenwart von zwei inneren Rathsherrn vor sich ging. [24]) Damit hörte auch die bisherige Verpflichtung des Stadtoberrichters auf, über jeden anhängigen peinlichen Fall vor der Aburtheilung Bericht nach Hof zu erstatten. [25])

Nach der Mitte des 18. Jahrhunderts kam es öfters vor, daß

21) Albertinischer Receß (im Stadtarchiv) IV. h.: „. . . sol Jnen doch solches an dem Malefitzen unnd hallsgerichtlichen Oberkhait, die sy ingemain unnd sowol ob denen so aus disen dreyen zünfften unnd Handtwerchen Malefitzisch versprechen alls ob allen anndern Uebelthaetern und Malefitzischen personen haben, allerdings unvergriffen und damit nichts benomen sein."

22) Mayr, Generaliensammlung IV. p. 968 ff. cf. Anmerk. ad cod. crimin. Th. II c. 1. §. 7 lit. b.

23) Teng in der Eos von 1832 p. 513.

24) Stadtoberrichter-Instruktion von 1560, Den Stadtoberrichter „stelt oder präsentirt man für unsern gnedigklichen Lanndsfürsten oder seinen fürstlichen genaden löbliche Räthe im Beysein zweier des innern Raths auf peede Bücher zu schweren unnd verrer den Pann über das Pluet zerichten zu empfahen".

25) L. c. „Und wiewol der Aydt, den Oberrichter zu Hoff schwertt, vermag, das er über khain Pluet nit Richten welle, Er zaigs dann zu hof

der Churfürst neben dem Stadtoberrichter noch einem inneren Rathsherrn den Blutbann ertheilte, um einerseits die Untersuchungshaft der Malesicanten nicht unnöthiger Weise zu verlängern, andererseits um die Stadtkammer durch die Ernährung der Gefangenen nicht allzusehr zu beschweren. So war während der Amtsführung des Stadtoberrichters von Bergmann und dessen Nachfolgers von Barth neben diesen dem inneren Rathe von Reindl der Blutbann übertragen, und durch allerhöchstes Rescript vom 21. Juni 1793 wurde der Hofrath angewiesen, wegen der Amtssuspension des damaligen Stadtoberrichters von Sp.ckner denselben drei inneren Räthen zu verleihen.

Die unmittelbare Folge des Ueberganges der peinlichen Gerichtsbarkeit an die Stadt war, daß der Rath jetzt befugt war, dem Stadtoberrichter für die Ausübung derselben bindende Vorschriften zu ertheilen 26). Eigentliche strafprocessuale Bestimmungen als Resultate der Autonomiebefugniß des Stadtrathes begegnen uns aber weder im Stadtrechte noch in den Instruktionen für das Stadtoberrichteramt. Die wenigen Artikel strafprocessualen Inhalts im Stadtrechte gründen sich auf landesherrliche Freiheitsbriefe, wie z. B. art. 319 bei Auer auf das Rudolfinum. Dieser Mangel von strafprocessualen Rathsstatuten im Stadtrechtsbuche erklärt sich aus der Thatsache, daß der Stadt die volle Strafgerichtsbarkeit erst zu einer Zeit bestätigt wurde, da das Stadtrecht den Character eines von jeweilig hervortretenden rechtlichen Bedürfnissen bezüglich seines Inhaltes bestimmten Gesetzbuches größtentheils verloren, und den eines nach Form und Inhalt unveränderlichen Privilegs angenommen hatte. Und als diese Bestätigung im Albertinischen Receß 1561 endlich erfolgte, war die Regelung des Strafprocesses bereits vom Reiche ausgegangen. — Die Carolina von 1532 legt sich indessen in der Einleitung selbst nur subsidiäre Geltung

an, Wirt solches myt dem hiesigen gemainer Stat Richter nit Also gehalten, Sonnder empfacht den Pann nur zum Erstenmal."

26) Stadtoberrichter-Instruktionen von 1601 II. §. 13: „Belangend das Malefitz . . . soll Oberrichter so oft es ain Ehrsamer Rath befiehlet der besprachung auch Tortur der armen leuthen beywohnen, ire aussagen neben den Verordneten ainem Ehrsamen Rath helfen referiren, und was im hierüber weiter bevolhen wird, vollziehen."

bei, insoferne die Anwendung derselben in jedem Territorium durch die daselbst herrschenden „alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuche“ ausgeschlossen sein sollte[27]). Sich stützend auf diese sogenannte salvatorische Clausel erließ Herzog Maximilian 1616 am Schlusse der unter dem Titel „Landrecht“ erschienenen Ordnungen auch eine Malefizordnung, welche unter Berücksichtigung der Carolina das Inquisitionsprincip durchführte[28]). Das Verhältniß zur Carolina war in der Weise geregelt, daß letztere nur secundär, also wenn das Landesgesetz keine Bestimmungen enthielt, angewendet werden sollte[29]).

Was die Form des Verfahrens anlangt, so bewegte sich das altdeutsche Strafverfahren überhaupt streng in den Rahmen des Anklageprocesses. Das Gericht wurde nur thätig, wenn ein Kläger auftrat. Berechtigt die Klage zu erheben, war, wenn nicht eine Verletzung des öffentlichen Friedens vorlag, regelmäßig nur der Verletzte selbst oder dessen Verwandte[30]).

Dieses System mußte bei dem gleichzeitigen Bestehen des Fehderechtes eine große Rechtsunsicherheit zur unmittelbaren Folge haben. Um die Consequenzen desselben mehr mit einem geordneten Rechtszustande in Einklang zu bringen, legten die Ludwigischen Rechtsbücher wenigstens bei den schwereren Delikten dem Klageberechtigten die rechtliche Pflicht der Anklage auf, dagegen sollte der alte Rechtssatz, daß die Anklage auf den zurückpralle, der sie nicht durchzuführen vermöge, für diese Fälle keine Anwendung haben; ferner hatte der Richter, wenn ein armer, schwacher Mann, von einem Mächtigeren verletzt, sich nicht getraute, Klage zu stellen, denselben von Amtswegen dazu aufzumuntern, und ihm zu seinem Rechte zu verhelfen[31]).

27) Emminghaus, corpus juris Germanici p. 172.

28) S. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II p. 255.

29) Malef.-Ordnung 1616 tit. I Art. 4.

30) Schulte, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte p. 379. Maurer, Geschichte des altgermanischen &c. Gerichtsverfahrens &c. p. 23, 71, 116 u. 117. v. Freyberg, über das altdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren p. 102 ff. p. 169 ff.

31) Stadtrecht bei Auer Art. 1. Landrecht v. 1346 Art. 1 bei Freyberg, Sammlung hist. Schriften und Urk. IV p. 395, 396. S. Osenbrüggen, das Strafrecht in Kaiser Ludwigs Landrechtsbuch von 1346 in der krit. Vierteljahrschr. für Gesetzgebung u. Rechtsw. Bd. VIII p. 222, 223. cf. auch p. 233 ff.

Ueber diesen Zwang zur Anklage beschwerte sich öfters die Landschaft, insbesonders 1460 und 1471 [32]); auf deren Antrag wurde in Herzog Ludwigs von Niederbayern Landesordnung von 1474 allgemein verordnet, daß, wenn Niemand freiwillig die Anklage erhebe, die Pfleger und Amtleute von Amtswegen vorzugehen hätten [33]). Deutlich tritt hier schon das durch das canonische Recht ausgebildete Inquisitionsprincip, welches sich noch deutlicher in der Rentmeisterinstruktion von 1512 [33a]) ausprägt, hervor. — Die Carolina hat mit Ausnahme der Artikel 6—10, welche sich auf den Inquisitionsproceß beziehen, fast durchgehends nur den Anklageproceß im Auge. Ich glaube nicht, daß dieses Reichsgesetz auf das in Bayern übliche Strafverfahren einen so mächtigen Einfluß ausgeübt habe, daß es dieses aus dem Fahrwasser des Untersuchungsprincipes, in dem es sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts befand, herausgerissen hätte [33b]). Die Malefizordnung von 1616 constatirt wenigstens in der Einleitung, daß trotz der Carolina der Inquisitionsproceß nicht nur in Ober- und Niederbayern, sondern fast in ganz Deutschland „viel gebräuchlicher" wurde und „schier allein in Uebung" kam, und sucht die dadurch entstandenen „Ungleichheiten und Zweifel" durch die consequente Durchführung desselben zu beseitigen. Sie läßt jedoch, wie auch der Codex criminalis von 1751, den Anklageproceß wenigstens dem Scheine nach noch bestehen [34]).

Werfen wir nun einen Blick auf die Form des Verfahrens in München! Hier fühlte man schon frühzeitig, daß der Anklageproceß einer durchgreifenden Ordnung des städtischen Gemeinwesens nicht entspreche. Außer mehreren minder wirksamen Mitteln, diesem Uebelstande

32) Freyberg p. 223 ff.

33) Krenner, bayer. Landtagshandlg. VII. p. 495. Maurer p. 152. Freyberg p. 174.

33a) Krenner, Landtgsh. XVIII p. 321, 323, 326. Vergl. Landgebot und Ordnung wider die Todtschläger, Austreter, ihre Helfer und Unterhälter v. 4. Oktober 1512 bei Krenner XVIII p. 380 ff.

33b) v. Freyberg, Einleitung zur pragm. Gesch. p. XXX.

34) Malefizordg. 1616 tit. II. Art. 3. Cod. crim. 1751 P. II. c. 2. §§. 1—10.

zu begegnen, führte man, wahrscheinlich mit Einwilligung der Landesherrschaft, die Erhebung der Anklage von Amtswegen ein. Diese scheint mit Anfang des 15. Jahrhunderts bereits recipirt gewesen zu sein; denn nach einem Gerichtsbriefe aus dem Jahre 1400 [35]) führten der Bürgermeister des inneren Rathes und der Redner der Gemeinde gegen drei, einer Verschwörung gegen den Stadtfrieden beschuldigte Bürger die Anklage durch. Ich gebe zu, daß dieses Argument im Hinblicke auf das Object, dessen Verletzung der Bürgermeister in erster Linie peinlich als Ankläger zu verfolgen berufen war, Bedenken erregen kann; ich vindicire aber trotzdem diesem Recht und Pflicht der Anklage mit Rücksicht auf ein landesherrliches Rescript vom Jahre 1575, durch welches die Bitte des Rathes, den Bürgermeistern die ihnen bisher obliegende Klageerhebung gegen Verbrecher abnehmen und hiefür einen Beamten aufstellen zu dürfen, gewährt wurde [36]). Dieses Verfahren erhielt sich wahrscheinlich bis zur Malefizordnung von 1616, mit deren vollen Durchführung des Untersuchungsprocesses diese Form nothwendig fallen mußte. —

Gehen wir nun zum Gange des Verfahrens selbst über, so wurde es, seitdem der Strafproceß sich nach den Regeln des Inquisitionsprincipes abzuwickeln begann, mehr und mehr Sache des untersuchenden Richters, das Endurtheil durch Herbeischaffung des Beweis- und Ueberführungsmaterials vorzubereiten. Die rechtliche Beurtheilung desselben im Laufe der Untersuchung stand aber schon nach der Carolina dem Richter nicht selbstständig zu; nach art. 7 haben vielmehr bei Entscheidung, „ob der fürgebrachte Argwohn und Verdacht" zur peinlichen Frage berechtige, die Urtheiler mitzureden.

35) M. B. XXXV. II. Nr. 175 p. 223 ff.

36) Codex im Stadtarchiv „Rechte des Stadtoberrichteramts": „Unser genediger Fürst und Herr hat Burgermaister vnd Rath diser Haubtstatt M. gethonner vnnderthenigs Supplizíren, so sy anyetz von wegen erlassung der Anclage, die beeden Burgermaister gegen den mißthaedigen personen, so ain Rath offenntlich zu verrechten fürstellen lasset, bisher ze thun obgelegen ist, nach lenngs vernommen und wellen darauf mit Genaden, daß Sy hinfüran solche Accusation und Gerichtshanndl vermög Ires Begerens wol durch ainen tauglichen geschworen Irer diener, der dazzu gennegsam sey vnd Sy vertrittet, verrichten lassen muegen".

Die Malefizordnung von 1616 bestimmt zwar, daß der peinliche Proceß von den fürstlichen Pflegern und Landrichtern bis zum Endurtheil exclusive geführt werden, und daß diese Beamten, wenn sie auf dem Lande wohnen, zwei oder drei der „verständigsten und tauglichsten" Männer, „die sie jedes Ortes haben können", wenn sie aber in Städten oder Märkten wohnen, zwei verständige Rathsherrn lediglich „als Zeugen dessen, was gehandelt wird", beiziehen sollen [37], doch wird gleichzeitig bestätigt, daß der Stadt- oder Marktrath oder andere Beisitzer auch fernerhin da ihre decisiven Stimmen beibehalten sollen, wo es bisher Herkommens war [38]. Die gleiche Bestimmung fand auch im Codex criminalis von 1751 Aufnahme, nur daß hier für die Beweiserhebung eine Rathsdeputation, bestehend aus zwei fürstlichen Räthen und einem Canzellisten, verordnet war [39].

In München stand die Untersuchung gegen die Deliquenten dem Stadtrichter nicht allein zu, sondern es war ihm wahrscheinlich bereits im 16. Jahrhundert ein Mitglied des inneren Rathes beigeordnet. So befiehlt ein churfürstliches Dekret vom 12. September 1642, man solle die 140 Gulden, welche man bisher dem zum Malefizproceß Verordneten gab, ersparen, und einen der Bürgermeister, welcher nicht im Amte ist, zu demselben ziehen. Im 18. Jahrhundert war diese Deputation mit dem Stadt-Ober- und Unterrichter, einem innern und äußern Rathe besetzt [40], welche alle wichtigeren Fragen, wie z. B. die, ob auf Grund der Generalinquisition die Einleitung der Specialinquisition gerechtfertigt sei [41], offenbar collegialiter zu entscheiden hatten.

Für München also scheinen die salvatorischen Clauseln der landesherrlichen Strafproceßordnungen von Bedeutung gewesen zu sein.

War sonach der Stadtoberrichter schon als Untersuchungsrichter beschäftigt, so war doch seine Hauptaufgabe im peinlichen Proceß die

37) Tit. I Art. 1, 5 und 9. Vgl. Carolina v. 1532 Art. 46. 47. und Stölzel I p. 363.

38) Tit. 1 Art. 9.

39) P. II c. 1 §. 6 und P. II c. 1 §. 1.

40) Aemterverzeichnisse von 1778 und 1781 im Stadtarchiv.

41) Cod. cr. 1751 P. II c. 2 §. 19 ff.

Funktion des Bannrichters[42]), den die Malefizordnung von 1616 bereits kennt. In der Normirung seiner rechtlichen Aufgabe unterscheidet sich aber diese landesherrliche Strafproceßordnung grundsätzlich von der späteren, dem Codex criminalis von 1751. Nach der Malefizordnung mußten, — wie „es von vielen Jahren hergekommen" — der Regel nach dem in jedem Rentamte aufgestellten Bannrichter, nachdem von dem fürstlichen Pfleger oder Landrichter der Proceß bis zum Endurtheile vorbereitet war, die Akten übersendet werden; dessen Sache war es sodann, das Recht zu „besitzen", das Urtheil zu schöpfen, zu eröffnen, den Stab zu brechen und dasselbe exequiren zu lassen.[43]) — Der Codex criminalis dagegen schrieb vor, daß das Endurtheil bei schweren Verbrechen an den churfürstlichen Dikasterien nur in pleno oder doch von einem Collegium, bestehend wenigstens aus neun Räthen, berathen werden solle.[44]) Die Aufgabe des Bannrichters bestand nun darin, daß er nach Aktenschluß dem Criminalgerichte schriftlich oder mündlich sein Gutachten abzugeben und sowohl nach der formellen als materiellen Seite des Processes seine rechtlichen Bedenken und Ansichten zu eröffnen hatte, ohne zur Fällung des Endurtheils mit entscheidender Stimme mitwirken zu können.

Diese Stellung des Bannrichters wurde durch den Codex

42) Als der innere Rath Markus Müller vom Magistrate aufgefordert worden war, seine Bedenken gegen die dermalige Besorgung der Criminalgerichtsbarkeit auszusprechen, tadelte er in seiner Schrift vom 18. Januar 1792 insbesondere die Vereinigung der Funktion des Inquisitions- und Bannrichters in einer und derselben Person des Stadtoberrichters. „Wer sollte vermuthen", sagt er, „daß der, welcher zugleich Inquisitiones processus vornimmt, diejenigen Versehen und Fehler, welche circa formalia processus begangen werden können und woraus oft leicht nullitas actus entspringen kann, so gethreulich und öffentlich erinnern werde? Man könnte behaupten, daß das Amt eines Bannrichters eine Art von Substitution revisionis actorum ausmache; allein bei gegenwärtiger Verfassung scheint dieser Endzweck nicht erreicht werden zu können; und wenn hier gleich eine längere Gewohnheit in diesem Punkte vorgeschützt werden könnte, so thut dies nichts zur Sache, denn es ist hier nicht um das Hergebrachte, sondern um das Begründete zu thun."

43) Tit. I Art. 1.

44) Cod. cr. P. II. c. 10. §. 3.

criminalis nicht erst geschaffen, sondern scheint schon bald nach dem Jahre 1616 praktisch geworden zu sein.[45])

Nachdem der Bannrichter sein Criminalreferat vorgetragen hatte, wurde das Endurtheil selbst berathen. So war der Gang des Verfahrens nach den landesherrlichen Strafproceßordnungen von 1616 und 1751.

Daß die Wirksamkeit des Bannrichters, wie sie das erstere Gesetz normirt, in München niemals zur Geltung kam und auch nicht eingeführt werden wollte, geht schon aus Tit. I Art. 9 desselben Gesetzes hervor, wornach den Städten und Märkten ihre bisherige Observanz erhalten bleiben sollte. — In München nun ging in den schwereren Criminalfällen die Urtheilsfindung schon in den frühesten Zeiten vom Rathe aus. Die älteren Quellen enthalten bereits, daß der Richter einen Fremden, welcher einen Bürger verwundet hat, bestrafen soll „nach der Bürger Rath" [46]), und nach dem bereits erwähnten Gerichtsbriefe des Stadtrichters Jörg Oettlinger v. J. 1400 wurde das Todesurtheil über drei einer Verschwörung gegen den Stadtfrieden angeklagte Bürger von dem inneren und äußeren Rathe, ferner dem großen Rathe der Dreihundert und den Zunftführern gefällt[47]) — die Theilnahme der beiden letzteren erklärt sich aus der Zerfahrenheit der damaligen Verfassungszustände in München. — Als weiter im Jahre 1575 der Rath das Ansuchen an den Landesfürsten stellte, den Bürgermeister des inneren und äußeren Rathes der Anklagepflicht zu entheben, wurde zur Unterstützung der Bitte hervorgehoben, „daß ja ein völlig innerer und äußerer Rath das Recht neben dem geschwornen Gericht besitzen muß." [48]) Als endlich durch ein churfürstliches Rescript vom Jahre 1793 angeordnet wurde,

45) Cod. cr. P. II c. 10 §. 4 und Kreittmayr Anm. ad cod. cr. P. II c. 10 §. 4 lit. d. „Anno 1642 wurde zwar die Bannrichterstelle per decretum v. 30. September supprimirt, und mußten die Räthe die Gutachten selbst verfertigen oder auf eigene Kosten von den Universitäten erholen; es wurde aber diese Resolution bald darauf (29. Dezember) wiederum abgeändert und bei der vorigen Observanz gelassen."

46) CuM VIII. 29 bei Auer Anh. VII. 92 p. 289.

47) M. B. XXXV. II Nr. 175 p. 224 und 225.

48) Codex im Stadtarchiv: Rechte des Stadtoberrichteramts.

daß die Criminalfälle lediglich dem versammelten inneren Rathe zur Entscheidung vorgelegt werden sollten, remonstrirte sofort der ganze Rath gegen diesen Ausschluß des äußeren Gremiums: „es laufe dies ganz der bisherigen Verfassung entgegen, der äußere Rath habe bei allen magistratischen Versammlungen und in allen hierin vorkommenden Fällen Sitz und entscheidende Stimme."

Werfen wir von hier aus einen Blick zurück auf den Bannrichter der Malefizordnung von 1616, so ist wohl jetzt völlig klar, daß jener mit so umfassenden Befugnissen ausgerüstete Beamte in München nie einen Platz finden konnte. Ich halte vielmehr dafür, daß die Aufgabe des Bannrichters in München vielleicht schon vor dem Jahre 1616 ganz ähnlich der war, wie sie der Codex criminalis von 1751 allgemein statuirte. Welch' anderer Wirkungskreis war denn sonst — wenn man von dem blos formellen Vorsitze absieht — der Hauptperson des geschworenen Gerichtes zugewiesen? Hatte er doch, da er den Rathssitzungen überhaupt nie mit entscheidender Stimme anwohnen konnte, auch bei der Urtheilsfindung kein votum decisivum.

So wenig als durch die Malefizordnung von 1616 wurde durch den Codex criminalis von 1751 an der in München bestehenden Gerichtsverfassung etwas geändert, da auch letzterer das abweichende Herkommen in Städten und Märkten ausdrücklich bestätigte. [49])

Zur vollständigen Gerichtsbesetzung war noch die Gegenwart des Gerichtsschreibers, in München Unterrichter genannt, erforderlich. [50])
Seine Thätigkeit beim Criminalgerichte beschränkte sich auf die Führung der Protokolle, Verlesung der betreffenden Gesetzesstellen, Abfassung des Gerichtsbriefes, Aufbewahrung der Akte, und sonstige aus der rechtlichen Natur dieses Amtes folgende Geschäfte. [51])

Die Anwesenheit von Fürsprechern der Partheien war nicht nur zu den

49) Cod. cr. P. II c. 1 §. 6.

50) S. oben I Note 39. 41. cf. Den Eid nach Herzog Ludwigs Landesordnung von 1474 bei Maurer p. 145. Carolina Art. 1 bei Emminghaus, c. j. g. p. 172. Malefizordnung v. 1616 tit. I Art. 6. Cod. cr. 1751 P. II c. 1 §. 4. —

51) Maurer p. 144 und 145. Freyberg p. 145. cf. Carolina Art. 88.

Zeiten der Geltung des Anklageprincips in gewissen Fällen nothwendig [52]) sondern auch seit der Durchführung des Untersuchungsprocesses gefordert; so schreibt die Malefizordnung von 1616 Tit. IV Art. 1 vor, daß, wenn der Proceß zur Aburtheilung reif sei, das Gericht „dem Gefangenen" einen Advokaten oder Profurator zuordnen soll, damit dieser, was zu Gunsten desselben spreche, noch geltend mache.

Für die Abwandlung leichterer Delikte, besonders jener, welche den Charakter unserer heutigen Polizeivergehen hatten, bestand in München eine eigene Einrichtung. — In den ersten Zeiten der Rathsverfassung ressortirte die Aburtheilung dieser Vergehen zum Stadtgerichte. Hierauf deuten vorzüglich die in den ältesten Polizeigesetzen des Rathes dem Stadtrichter zugewiesenen Strafgelder hin [53]), ferner scheint an diesen Zustand noch zu erinnern die Bestimmung der Stadtoberrichterinstruktion von 1560, daß der Richter alle Quatember von der Stadtkammer vier Gulden erhalten solle, „für das so er hievor aus gemeiner Stat Straf oder Pucsbüchs gehabt hat."

Der seit den Ludwigischen Rechtsbüchern veränderte Verfassungszustand des Stadtgerichts einerseits, andererseits die zu große Geschäftslast desselben, welche die unter der für die Stadt äußerst wohlthätigen Regierung Kaiser Ludwigs sich stets mehrende Einwohnerzahl, der gesteigerte Handels- und Gewerbebetrieb von selbst mit sich brachten, scheint den Rath veranlaßt zu haben, die niedere Strafgerichtsbarkeit dem Stadtgerichte abzunehmen und einer Rathsdeputation zu übertragen. Diese begegnet zum ersten Male im Jahre 1364; [54]) die Mitglieder derselben, ein innerer, ein äußerer Rath und ein Gemeindevertreter führen den Namen „Poenarii" [54]); später, im 15. Jahr-

52) S. Maurer p. 123—125, Freyberg p. 187 u. 213.

53) Auer St.-R. Art 288. „Swer einem gast oder burger leicht gelöt, wag, waz, metzen oder ellen, ob ez nicht gerecht ist, mag der gast bereden, daz er chain gevaerd daran west und ez auch selb nicht verpost hab, so ist er dem richter chainer puozz schuldig und sol er ez dem richter püzzen, der imz gelihen hat." cf. Auer Arch. VII. 1—4, 7—12, 27—29, 32—34, 44, 56, 59, 61, 64 2c. Stadtrecht Art. 209, 234, 242, 272 2c.

54) Verzeichniß der Mitglieder des innern Rathes von 1362—1384 fol. 8. „Poenarii sunt Frantz Sentlinger, H. Unger, Markel Pantz, qui sunt recepti octava Katharine."

hundert heißen sie Bußherrn, Bußmeister, das Amt selbst Bußamt, offenbar deßhalb, weil die zur Anwendung kommenden Gesetze leges poenales waren, deren Nichtbefolgung eine Strafe, Buße nach sich zog. Im Anfange des 16. Jahrhunderts bestand diese Deputation aus sechs Bußmeistern.[55]) Später erscheint auch der Stadtoberrichter wieder unter denselben und zwar als erstes Glied der Deputation, wohl in Folge der höchsten Rescripte von 1690 und 1699, welche ihm gestatteten, neben dem Stadtoberrichteramte noch andere städtische Dienste zu übernehmen.[55a])

Die vorher vereinzelten Polizeistrafgesetze wurden im Jahre 1433 vom Rathe zu einer Bußordnung zusammengefaßt und diese den Bußmeistern zur Anwendung übergeben[56]); 1469 bereits erhielt sie Nachträge und wurde 1511 und wiederum 1587 verbessert und vermehrt. Diese Bußordnungen legen den Bußmeistern die Pflichten, die ihnen obliegen, ans Herz: so sollen sie insbesondere in jeder Woche einmal Straffitzung halten, derselben fleißig anwohnen und sich dabei genau an ihre Sätze halten.[57]) Die Bürger waren unter schwerer Strafe gehalten, auf Vorladung sofort vor ihnen zu erscheinen.[58])

55) Rathsprotocolle von 1515 ab.

55a) Im Jahre 1767 bestand sie aus dem Stadtoberrichter von Bergmann, dem inneren Rath Bernhard von Elingensberg, dem äußeren Rath Vincenz Pechdeller und Joseph Ignaz Klüger von der Gemeinde. (Faszikel: Differenzen zwischen dem innern und äußeren Rath 1767—1768.)

56) „Das ist das puech, das ain Rat den püssmaistern geben hat, darInne die Saetz geschrieben sind, darnach die pussmaister Arm und Reich, wer dieselben Saetz überfert und nit helt, püssen süllen."

57) Bußordnung von 1433 fol. 1. „Der aid den die pussmeister vor Inderm und Aussern Rat sweren, damit sie die puss nyemant lassen. Die pussmaister sullen Swern das sie ungeverlich all Wochen sitzen und ain pussmaister auf den andern an der puss ze sitzen nit waiger noch gevarlich verziech, Sunder wann der merer tail der pussmaister bey der stat und anhaim ist, So sollen sie ungeverlich sitzen und sollen die puss von mänchlich und von aim yeden nach der stat saez ynnhaltung ungeverlichen nemen und nyement lassen, was sie auch pueswärtiges Ir ieder selb sehent oder hörent, dasselb sullen sie alles forbringen und straffen als treulichen an geverde."

58) L. c. fol. 8. „Es ist auch gesetzt vnd geboten, wann die pussmaister nach aynem schickend, der sol zu stund zu In chömen oder er sol yn pfannt

Eine spätere Rathsordnung (§ 11), gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts erlassen, machte es den Bußmeistern zur Pflicht, alle 14 Tage einmal sich auf der Bußstube zu versammeln, auf die strafbaren Fälle ein wachsames Auge zu haben, denselben fleißig nachzuforschen, von Amtswegen vorzugehen und nicht zu warten, bis ihnen dieselben angezeigt würden. Den bei der Bußstube angestellten Dienern sollten sie alle Quartal ihre Dienstesinstruktion vorlesen.

Ursprünglich hatten die Bußverordneten wie alle Rathsdeputirten ein Jahr lang bei der Bußstube zu bleiben; die vorhin erwähnte Rathsordnung (§ 12) bestimmte, daß sie sechs Jahre lang den Bußgeschäften obliegen sollen, „damit sie desto bessere Information haben".

Der Rath selbst war durch diese Rathsordnung angewiesen, die Thätigkeit der Bußdeputation fortwährend zu überwachen: so sollte er alle Monat einen Polizeirath halten und berathschlagen, wie dem Polizeiwesen zu steuern und solches zu verbessern sein möchte (§ 70), ferner sollte er alle Quartal einen Bußrath halten, die Buß- und Strafregister durchgehen, ob die Uebertretungen im gebührenden Maße bestraft worden seien, den Fleiß der bei der Bußstube angestellten Diener prüfen und sie je nach Befund strafen. Die Bußrechnungen mußten alle Jahre acht Tage vor Jahresschluß dem Amtsbürgermeister übergeben, durch eine Commission „sowohl ratione calculi als der vorgenommenen Strafen halber" examinirt und vor Ratifikation derselben im Rathe über sie referirt werden. Als Belohnung für die Mühewaltung sollte den Bußherrn die Hälfte oder höchstens zwei Drittel der Strafgefälle gegeben, der Rest an die Stadtkammer abgeliefert werden. (§ 12.) [59]

oder pfennig schicken. Wellicher der wer awsplieb vnd nit zu In wolt vnd yn auch nit pfanndt oder pfening schicket, den sullen die pussmaister aym Burgermaister fürbringen und den sol der Burgermaister ze stund auf ayn Turn schaffen zu legen, Es waer denn ob ayner nit köm, der In der stat geschaefft oder Dienst wer, der sol dez nit entgelten".

59) Fast alle diese Bestimmungen enthält auch das churfürstliche Dekret vom 12. September 1642, aus welchem sie offenbar in die bald nach diesem Jahre abgefaßte Rechtsordnung aufgenommen wurden. —

Während, wie oben entwickelt, die Criminalgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange verhältnißmäßig erst spät und nur allmählig an die Stadt kam, war die volle Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz derselben wahrscheinlich schon vom Anfange der Rathsverfassung an übertragen.

Mit der Verwaltung derselben war gleichfalls der Stadtrichter vom Rathe betraut. Die Aufgabe desselben war die Leitung des ganzen Verfahrens; er war, wie die Quellen sich ausdrücken, Frager des Rechts.

Die Verhandlungen waren mündlich an offener Schranne.[60]). Die Urtheilsfindung war Sache der den Gerichtsumstand bildenden Bürger, von welchen der Richter zuerst zwei, „die ihm witzig dünkten", darum fragte, und darauf die Fürsprecher.[61]) Das Gerichtsverfahren beruhte sonach in München auf der nämlichen Grundlage wie im übrigen Bayern und Deutschland.[62]) — So verhielt sich die Sache bis zum Erscheinen der Ludwigischen Gesetzbücher. Durch die Publikationspatente derselben, welche den Richter verpflichteten, „diese Rechte bei irem ayde zu behalten und darnach von wort zu wort zu richten"[63]), traten wesentliche Veränderungen ein; denn es war jetzt nicht mehr die Rechtsüberzeugung der an der Gerichtsschranne Anwesenden die Quelle des Urtheils, sondern der Richter hatte jetzt die Frage, was Rechtens sei, zunächst an das Buch zu richten, und wenn er daraus die Antwort erhielt oder zu erhalten glaubte, das Urtheil selbst „nach des Buches Sage" zu fällen, ohne sich desselben, wie früher die Beisitzer, entschlagen und die Sache an ein anderes Gericht abweisen zu können.[64])

60) Vergl. Maurer p. 32 ff.; 81 ff.; 178 ff.

61) Auer, Anh. VII. 34 p. 277: „Swenn die vorsprechen paidenthalben die sache fürgelegent, so sol der rihter der urtail des ersten vragen zwen, die in witzig tunchent und darnach die vorsprechen." Vergl. v. d. Pfordten p. 318 ff.

62) Vergl. Maurer p. 229 ff. v. d. Pfordten Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayerischen Stadt- und Landrecht p. 302 ff.

64) Auer, Prooemium p. 1 und 2. Landrecht von 1346 bei Freyberg, Sammlg. hist. Schriften und Urkunden. IV. p. 395. v. d. Pfordten p. 307. Vgl. auch Maurer p. 104—106.

64) Stadtrecht bei Auer Art. 247: „Swaz das rechtbuoch und das statbuoch hat, daz sol der richter an der schrannen richten und sol fürbaz nicht geschoben werden." In der Einleitung p. XXVII führt Auer diesen Artikel vollständig an, während im Stadtrechtstexte die Worte: „und das statbuoch" übersehen sind. Vgl. v. d. Pfordten p. 314, 315, 325, 326.

Der Richter saß wie ehedem an offener Gerichtsschranne, hatte aber einen geschworenen Schreiber bei dem Buche; die Partheien und Fürsprecher verhandelten mündlich vor ihm, beantragten aber nicht mehr, um das Recht den Gerichtsumstand zu fragen, sondern das Buch zu lesen, worauf der Richter der Regel nach ohne „des Rechtens Berat" die Entscheidung „nach des Buches Sage" auf seinen Eid hin gab und den Gerichtsbrief unter seinem Siegel ausfertigte.[65])

Es fragt sich nun, wie sich das Verfahren gestaltete, wenn die Rechtsbücher keine Entscheidung darboten. Von der Pfordten[66]) nimmt an, daß es in solchen Fällen bei dem alten Verfahren, der Frage des Richters an die Beisitzer, geblieben sei, da weder das Stadtrecht noch die beiden Landrechte eine Bestimmung darüber enthalten; das Bedürfniß scheine jedoch zu einer bestimmten Vorschrift geführt zu haben, welche die Entscheidung fünf Urtheilern übertrug. Daß diese Bestimmung in München niemals zur Geltung kam, gibt von der Pfordten selbst gegen Auer[67]) zu, welcher die bezüglichen Statuten für Münchener Stadtrecht hält und sie als Anhangs-Artikel 419 u. 451 demselben angefügt hat, während sie sich doch in keiner Münchener Handschrift und die fünf Urtheiler in keinem Münchener Gerichtsbriefe finden[68]). Mir scheint aber auch von der Pfordten keinen einzigen Gerichtsbrief anzuführen, welcher für München die Frage des Richters an die Beisitzer beim Mangel gesetzlicher Bestimmungen bewiese[69]). Ich halte es darum an der Hand des Stadtrechtes selbst für das Wahrscheinlichste, daß in allen Fällen, in welchen in den Gesetzbüchern keine Entscheidung zu finden oder das Gesetz dunkel war, der Stadtrath selbst die Entscheidung traf[70]), mit anderen Worten, der Richter die Frage, was Rechtens sei, an diesen zu richten hatte.

65) v. d. Pfordten p. 308 ff.
66) v. d. Pfordten p. 321 ff.
67) Auer p. XXXVIII und XLI.
68) v. d. Pfordten p. 323 ff.
69) v. d. Pfordten p. 309 ff.
70) Stadtrecht bei Auer Art. 308: „Swenn der richter ze chrieg wirt mit iemant umb der stat saetz, so sol man den selben satz vor dem rat auf dem haus zu des richters begagen lesen, und swaz der rat darüber spricht,

Abgesehen von dieser Modifikation war das Gerichtsverfahren in München adäquat dem in ganz Oberbayern üblichen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Grundsätze der Ludwigischen Gesetzgebung eine andere Entwickelung der Gerichtsverfassung in Oberbayern bedingten, als wir sie in den übrigen deutschen Territorien antreffen.

Der Richter leitet da nicht blos die Verhandlung, sondern er fällt regelmäßig selbst das Urtheil nach „des Buches Sage" und fragt darum nicht den Gerichtsumstand. Es tritt so der Grundzug der germanischen Gerichtsverfassung, die Theilung des Gerichtes unter die Gerichtsobrigkeit und das Volk, die Gemeinde zurück.

Die Reception des römisch-kanonischen Rechtes beseitigte völlig die auf nationalen Grundlagen ruhende Gerichtsverfassung in Oberbayern wie im übrigen Deutschland. Einen tiefen Stoß erhielt dieselbe bereits durch die Gerichtsordnung von 1520, welche nicht blos den herzoglichen Gerichten in Ober- und Niederbayern, sondern auch allen Landständen mit Gerichtsbarkeit laut der Vorrede als Gesetz gegeben war. Sie verpflichtete den Richter in der ihm vorgeschriebenen Eidesformel zu richten „nach des lands in Bayern jüngst aufgerichten Rechtsbuech und Gerichtsordnung und derselben redlichen, leydlichen und erbarn Statuten, ordnungen und gueten gewonhaiten, Wo aber der kaines vorhanden, nach des heiligen Reichs Rechten" [71]. Die rechtliche Ueberzeugung der Gerichtsbeisitzer wie des Stadtrathes hörte seitdem auf, subsidiäre Rechtsquelle zu sein, der bayerische Richter hatte vielmehr in allen Fällen, für welche das partikuläre Recht keine Bestimmung enthielt, das gemeine Recht zur Anwendung zu bringen.

Mit dieser Anerkennung der subsidiären Wirksamkeit des fremden Rechtes war die Reception keineswegs vollendet. Vielmehr mußte erst durch die Umwandlung der ungelehrten Gerichte in gelehrte eine Garantie für die praktische Anwendung desselben gegeben sein.

daz recht sey, daz sol man gelauben und stät behalten, wan si habent darumb gesworen unserm herrn dem hertzogen und der stat." cf. Art. 371 a. E. und Auer Anh. VII. 39 p. 278.

71) Tit. I. Ges. 2.

Das Eindringen des gelehrten Richterstandes in die deutschen Gerichte überhaupt ist das wesentlichste Moment, welches zur Romanisirung des deutschen Rechtslebens geführt hat [72].

Die hiedurch bedingte Umgestaltung der Verfassung der Gerichte vollzog sich von oben nach unten: sie begann bei den höchsten Reichsgerichten, drang von da in die landesherrlichen Hofgerichte und gelangte zum Abschlusse bei den unteren landesherrlichen und den ständischen Gerichten [73].

Von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der territorialen Gerichte war die Besetzung des Reichskammergerichts (seit 1495) mit Gelehrten [74].

Das niederbayerische Hofgericht bekam zwar bereits durch die Ludwigische Landesordnung von 1474 wohl unter dem Einflusse der Gelehrten eine gewisse Organisation, indem es jährlich vier Mal zu genau bestimmten Zeiten Recht sprechen sollte [75]; wir finden ferner bereits in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts an den bayerischen Hofgerichten Gelehrte mit richterlichen Funktionen betraut — es folgt dies aus den Beschwerden, welche die Stände aus Eifer für die Erhaltung des nationalen Rechtes und im Bewußtsein, daß diese Neuerung demselben den Untergang bringen müsse, zu wiederholten Malen an die Herzoge richteten [76] — allein festen Stand vermochten sie in den fürstlichen Gerichten noch nicht zu fassen, die Herzoge mußten vielmehr öfters dem Drängen der Stände nachgeben und versprechen, die Gerichte mit „Landleuten" besetzen zu wollen [77]. Erst seit Errichtung des

72) Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland. Hannover 1863. p. 26. Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien I. p. 24; auch Stintzing, Ulrich Zasius p. 84 und Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II p. 83.

73) Vergl. Franklin, Reichshofgericht I. p. 337. bes. Note. Franklin, Beitr. p. 28. Strobbe I. p. 644. II. p. 84 Maurer, Ger. V. p. 324 ff.

74) Stobbe II p. 83—86.

75) Krenner, bayer. Landtgshandlg. VII p. 509. Stobbe II p. 91. Vgl. Stölzel I p. 255.

76) Franklin, Beitr. p. 19—26. 30. 31. Stobbe II p. 50. 51 und über den Einfluß der Doktoren überhaupt p. 44—63. — Rockinger p. CCXCIX—CCC. — Vergl. auch Maurer, Ger. Verf. p. 310.

77) Franklin p. 20—22. Lerchenfeld, 42. Freibr. p. 103—106.

Reichskammergerichtes gewannen die Gelehrten auch im bayerischen Hofgerichte festen Fuß. Jetzt beriefen sich und konnten sich die Herzoge und deren gelehrte Räthe den Ständen gegenüber berufen auf das am höchsten Reichsgerichte von Gelehrten in Anwendung gebrachte fremde Recht. Die Erhaltung der Rechtseinheit im Reiche forderte nunmehr die Anwendung desselben auch in den oberen Territorialgerichten, damit, wie die Räthe des Herzogs Georg des Reichen in einem den Ständen mitgetheilten Gutachten vom Jahre 1501 bestimmt hervorhoben, „die Leute mit ungebührlichen Urtheilen, wann die an das Kammergericht wuchsen, nicht beschwert und zu Schaden gebracht werden“ [78]). Die Landesordnung Herzog Georg des Reichen vom 19. August 1501, das Resultat der mit den Ständen gepflogenen Verhandlungen, bestimmte bezüglich der Besetzung der Hofgerichte: „daß allweg mehr Landleute dann Doktores, wie sich dann je zu Zeiten nach Gelegenheit oder Nothdurft der Sachen, die im Hofgerichte sollen gehandelt werden, gebühren will, zu solchen Hofgerichten von Unsern wegen geordnet werden soll“ [79]). Die Beisitzer waren sonach noch keineswegs ständig, sondern der Herzog wählte sie mit Rücksicht auf die zur Entscheidung kommenden Rechtsstreite in beliebiger Anzahl aus [80]).

Als nach dem Tode Georg des Reichen Herzog Albrecht IV. Landshut mit München vereinigt hatte, verlangten die Stände des gesammten Landes 1506 abermals, daß „die Gerichte mit ehrbaren Landleuten, die angebohrene Siegel haben, versehen werden“ [81]). Die erste Landesfreiheitserklärung v. J. 1508 setzte fest, daß „der Landesfürst hinfüran seine Gerichte allenthalben in seinen Landen mit Richtern besetzen soll, die edel oder ehrbar, redlich, ehelicher Geburt und verständig sind, und angebohrene Siegel haben [82]). Durch diese Bestimmung, welche in die späteren Freiheitserklärungen wörtlich übergegangen ist, waren Doktoren von der Rechtssprechung keineswegs aus-

78) Franklin p. 24. 28. Stobbe II p. 83. 95. 96.

79) Krenner, Landtgsh. XIII. p. 260. Maurer p. 310 311. Franklin p. 25. Stobbe II. p. 96.

80) Vgl. Stölzel I p. 250 ff.

81) Franklin p. 25.

82) Franklin p. 26.

geschlossen, galten sie doch, ohne Rücksicht auf ihren Geburtsstand, mit dem Adel als gleichberechtigt[83]). Man konnte die Gelehrten nicht mehr entbehren; und wie das Kammergericht[84]), so mußen sich auch die territorialen Hofgerichte nach und nach vollständig zu gelehrten Collegien umbilden[85]).

Es ist bereits oben ausgeführt, daß die oberbayerische Gerichtsverfassung seit den Ludwigischen Rechtsbüchern in eigenthümlicher, dem übrigen Deutschland fremder Weise sich entwickelt habe. Standesgenossen als Urtheilsfinder finden regelmäßig in den Gerichten, „wo das Buch liegt,“ keinen Platz mehr, sie erscheinen höchstens noch als Zeugen des Rechts[86]), der Richter selbst spricht das Urtheil „nach des Buches Sage.“

Es versteht sich sonach von selbst, daß der Widerstand, welchen das Schöffeninstitut, die Theilung des Gerichtes unter Obrigkeit und Volk in den übrigen deutschen Ländern dem fremden Rechte leistete, und der hiedurch eigen gestaltete Gang der Reception selbst, indem durch Compromisse der Partheien oder durch Commission des Gerichtsherrn die Rechtssprechung den ungelehrten Schöffen entzogen und Juristen zugewiesen wurde[87]), dem Umgestaltungsprocesse in Oberbayern unbekannt oder doch für ihn von verschwindender Bedeutung hat sein müssen.

Dieser Proceß wickelte sich hier in einfacherer Weise ab. Nicht auf Seitenstraßen, sondern auf der Hauptstraße[88]) kam das gelehrte Richterthum nach Oberbayern; nicht neben und statt der Schöffen gelangte da der Jurist zur Rechtssprechung, sondern er wurde unmittelbar vom Gerichtsherrn an die Stelle des ungelehrten Richters gesetzt, und mit diesem Akte war die Umbildung des Gerichtes selbst vollendet.

Auch in anderen Beziehungen lagen die Verhältnisse in Oberbayern für diese Umwandlung günstiger als sonst wo. Denn abgesehen

83) Stobbe I p. 633. p. 54. 83. Stölzel I p. 39.
84) Stobbe II p. 84 ff.
85) Stobbe II p. 101 ff. bes. auch Note 78.
86) v. d. Pfordten p. 308.
87) Stölzel I p. 236 ff. p. 596.
88) Stölzel p. 238.

davon, daß sich das Territorium beim Verschwinden übermächtiger Geschlechter durch Vermehrung der fürstlichen Besitzthümer fester schloß[89]), womit von selbst eine Mehrung der an die Stelle der alten Grafengerichte tretenden herzoglichen Landgerichte verbunden war, und daß die Besetzung dieser Gerichte mit urtheilenden Richtern vom Landesherrn ausging: zeigt das Recht selbst eine anderswo vergebens gesuchte centralisirende Tendenz[90]), die insbesondere in dem Ausschlusse fremder Rechte hervortritt; der Rechtszug an Oberhöfe, der sich gar nicht in den Rahmen der Gerichtsverfassung einfügen ließe, ist hier völlig unbekannt, die Urtheile nicht blos der herzoglichen Landgerichte, sondern aller ständischen Gerichte „dingt" man „gegen Hof".

Bei aller Zerklüftung der Gerichtsverfassung durch die Jurisdiktionsprevilegien der Stände lag so in der Hand der bayerischen Landesherrn eine starke, richterliche und oberrichterliche Macht[91]), welche ihre und ihrer gelehrten Räthe Einwirkung auf diese Umgestaltung als besonders wirksam erscheinen lassen und diese selbst wesentlich vereinfachen mußte.

Ein weiteres Moment, welches diesem Entwicklungsgange fördernd zur Seite trat, war die Errichtung der Universität Ingolstadt i. J. 1472, welche schon in der ersten Zeit mit Lehrern des fremden Rechts besetzt war[92]). Diese hatten auch auf die praktische Anwendung des römisch-kanonischen Rechtes großen Einfluß; war doch der Vorläufer der Aktenversendung[93]), das Rathserholen bei bewährten Doktoren der Rechte entweder Seitens des Richters selbst oder der Partheien von der Gerichtsordnung von 1520[94]) ausdrücklich zugelassen, eine

89) Rockinger, Einl. p. CVII und CLXXII.

90) Roth, bayer. Civilr. I p. 32. 33.

91) Vgl. für die Regierungszeit Heinrich des Löwen und Otto I. von Wittelsbach bezüglich der ausgedehnten Rechte der Herzoge auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit bes. Riezler p. 152. 153. 201.

92) Mederer, annal. acad. Ingolst. I p. 3 ff. Stintzing, Ulr. Zasius p. 343. S. Franklin p. 30 Prandtl, Gesch. d. Univ. I p. 71 ff.; p. 115 ff. q. 308 ff.

93) Vgl. Stölzel I. p. 187—231.

94) Tit. VIII Ges. 5.

Bestimmung, welche auch in die Gerichtsordnung von 1616 überging. Aehnlich weist die Carolina von 1532 im Schlußartikel (219) den Richter an, in zweifelhaften Fällen bei den nächsten Hochschulen oder anderen Rechtsverständigen sich Rath zu erholen[95]), eine Vorschrift, welche auch die bayerische Malefizordnung von 1616 aufgenommen[96]). Die Landesuniversität Ingolstadt war aber für die hier in Frage stehende Entwicklung von ungleich höherer Bedeutung dadurch, daß sie den Inwohnern Bayerns in gesteigertem Maße die Möglichkeit gewährte, sich dem Studium des fremden Rechts zuzuwenden[97]), und daß die bayerischen Gerichtsherrn so mehr und mehr in den Stand gesetzt wurden, an die Stelle der rechtsungelehrten Richter Juristen zu berufen.

Dem Abschlusse dieser Schritt für Schritt sich vollziehenden Entwicklung war die bayerische Landesgesetzgebung weit voraus geeilt. Wenn auch die Reformation von 1518 (für Oberbayern) im Allgemeinen an den einheimischen Rechtsgrundsätzen noch festhält[98]), so wurde doch schon 1520 durch die Gerichtsordnung, in welcher breite Spuren des römisch-kanonischen Processes zu verfolgen sind, das fremde Recht überhaupt als subsidiäres Recht anerkannt, und das Landrecht von 1616 recipirt vielfach römisch-rechtliche Principien als primäres Recht[99]) und bestätigt in subsidium die römisch-kanonischen Rechtsquellen[100]). —

Den aus diesen Gesetzgebungsakten für den Richter resultirenden Aufgaben konnten im vollen Umfange nur Männer genügen, welche sich durch gründliche Rechtsstudien vorbereitet hatten. Alle Gerichte aber mit Gelehrten zu besetzen, war damals eine baare Unmöglichkeit, als das gelehrte Beamtenthum erst in seiner Entstehung begriffen war. Das praktische Bedürfniß rief literarische Produkte ins Leben, welche, in populärer Weise geschrieben, wenigstens einigermaßen dem ungelehrten

95) S. Stobbe II p. 78 ff.
96) Tit. VI. Art. 2 cf. tit. I Art. 2.
97) Vergl. die Frequenzaufgaben bei Mederer, annal. ac. Ing. vol. I—IV.
98) Stobbe II p. 365.
99) Stobbe II p. 366.
100) Tit 49. Art. 4.

Richter die Kenntniß des fremden, subsidiaren Rechtes vermitteln sollten [101]: ich erinnere an Ulrich Tenglers Laienspiegel, an die Schriften von Permeder [102] und an die „Laysche Anzeigung" von 1531 [103]. Es ist leicht begreiflich, daß die so ungenügend gebildeten Richter die Rechtspflege in einen kläglichen Zustand bringen mußten [104].

Schon das dringende Bedürfniß nach solchen, die Rechtswissenschaft popularisirenden Schriften beweist, daß auch in Oberbayern, wo doch die bestehende Gerichtsverfassung der Umbildung der unteren Gerichte in gelehrte weniger Schwierigkeiten in den Weg stellte, diese sich keineswegs früher vollzog, als in den übrigen deutschen Territorien. Es ist bezeichnend, daß nicht nur die Gerichtsordnung von 1520, sondern selbst die von 1616 (tit. I. art. 1) denjenigen für genügend qualificirt zum Richteramte erachtet, welcher „edel oder sonst ehrbar, redlich, ehelicher Geburt, verständig und siegelmäßig sei [105]. Zur Zeit des Codex judiciarius war selbstverständlich diese Entwicklung längst zum Abschlusse gekommen [106].

Charakteristisch tritt die späte Umwandlung der Gerichte in gelehrte auch am Münchener Stadtgerichte zu Tage.

Im 15. Jahrhundert suchte man beim Stadtrichter vergebens nach gelehrter Bildung, war doch 1455 weder dieser noch der Stadtunterrichter fähig, eine lateinische Urkunde zu lesen [107]. Auch das 16. Jahrhundert bietet bis in sein letztes Dezennium rücksichtlich des ersteren

101) S. Stobbe II p. 165. 167.

102) Stobbe II p. 170–174. — Andreas Permeder war nur ein Jahr, nämlich 1525 Stadtunterrichter von München.

103) Stobbe II. p. 153.

104) Vergl. Stintzing, Ulr. Zasius p. 95 ff.; Stobbe II p. 138 ff.

105) Vergl. Stobbe II p. 104. 105.

106) S. Anm. ad cod. jud. (v. 1753) cap. 2 §. 1.

107) Gerichtsbrief von 1455 i. d. M. B. XX p. 455—474. p. 463 „. . . hat der benant her Jorg mer ainen brief in latein geschrieben . . . . auch für mich obgenanten Richter (Erasmus Thor zu Eyresburg) für recht pracht vnd begert des auch zu verlesen, den selbiges brief ich obgenanter Richter noch mein vnnd derrichter nicht kundig was zu verlesen und gab das recht her Jorg solt den selbigen brief von latein zu taeutsch transferiren vnd schreiben lassen vnd wider für recht pringen."

die nämliche Erscheinung. Die Stadtoberrichter-Instruktion von 1560 verlangt für dieses Amt „dem alten Herkommen gemäß“ nur „einen Redlichen, Tapferen, Verständigen vom Adel“. Die uns erhaltenen Namen der Stadtrichter beweisen auch, daß man dasselbe in der That nur Ritterbürtigen übertrug. Selbst 1587 noch nach dem Tode des Stadtoberrichters Christoph Endorfer suchten angesehene Adelige dessen Nachfolger zu werden; zur Unterstützung ihrer Bewerbung führten sie insbesondere auch die Feldzüge an, die sie mitgemacht haben, wohl um hiedurch den Beweis für ihre Tapferkeit zu erbringen [108]) Unter den damaligen Petenten befand sich auch ein Münchener Patrizier, Joachim Liegsalz, aber durch die Erwählung des Christoph Riemhofer zu Vetersheim und Haslbach [109]) hielt man am alten Herkommen fest.

Einige Jahre später, 1592, hatte dieses Amt ein Münchener Patrizier, Bernhard Barth von Harmating, inne. Dieser ist wohl der erste gelehrte Stadtoberrichter Münchens. Nach der Matrikel der Universität Ingolstadt inscribirte er sich dort am 7. Januar 1579 [109a]). Die Stadtoberrichter-Instruktion von 1601 hat in Würdigung der sich inzwischen vollzogenen Aenderungen die Bestimmung der Instruktion von 1560 über die Qualifikation zu diesem Amte weggelassen, ohne eine andere Norm an die Stelle zu setzen.

108) So Eberhard Stecher von Altkirchen: „Dieweill und darnach Ich biß auf mein Pubertatem nit allein in bonis litteris zu erhaltung meiner Voreltern der Stechern vnnd dero von Klingensberg zu Hohenwietl ꝛc. Namen und Stammes, sonder auch in rebus bellicis Erstlichen in dem landt zu Hangern . . . . wie einem Ehrlichen von Adel gebürt, mich exerciert und gebrauchen habe lassen . . .“ (Faszikel im Stadtarchiv, das Stadtoberrichteramt, dessen Erledigung und Besetzung betreffend).

109) Auch dieser, welcher vorher Freisingischer Pfleger zu Rottenburg war, konnte sich in seinem Gesuche nicht auf gelehrte Bildung, sondern nur darauf berufen, „daß er die Gerichtsbräuche prakticirt habe“.

109a) Er war Stadtoberrichter bis 1601. Seine Amtsnachfolger bis Ende des 17. Jahrh. waren: Widman 1602—1604, Ferdinand Nadler 1605—1629, Rudolf Liegsalz v. Rundeck 1629—1634, Ferdinand Hörl 1634—1649, Jakob Fr. Hörl 1650—1652, Ferdinand Al. Hörl 1652—1672, Ignaz Damian Barbier 1672—1680, Josef Dominik Reindl 1680—1689, Max Joseph Vacchieri 1686—1695. (Informationsbuch v. 1725. fol. 92.)

Wir finden so gegen Ende des 16. Jahrhunderts den ersten Gelehrten an der Spitze des Münchener Stadtgerichts.

Jedenfalls viel früher als der Stadtoberrichter war der dem Stadtgerichte als Gerichtsschreiber beigeordnete Stadtunterrichter im Besitze von rechtsgelehrter Bildung. Die Zeit zu bestimmen, von wann ab man Juristen zu diesem Amte zu berufen anfing, dafür fehlen alle Anhaltspunkte. Der erste, von dem man mit Bestimmtheit annehmen kann, daß er Jurisprudenz studirt hatte, ist der bekannte Andreas Permeder [110]), welcher 1526 Stadtunterrichter war; dessen Amtsnachfolger Anton Rösch (von 1527) ist wahrscheinlich mit dem am 25. August 1502 in Ingolstadt immatrikulirten „Antonius Rösch de Monaco“ identisch.

Es springt sofort in die Augen, welch' großen Einfluß der gelehrte Stadtunterrichter auf die Rechtsprechung selbst erlangen mußte [111]), besonders als der schriftliche Proceß, den die Gerichtsordnung von 1520 nicht nur zuläßt, sondern in wichtigen Sachen als allein statthaft anerkennt [112]), mehr und mehr den mündlichen verdrängte [113]). Dieser war der eigentliche Geschäftsmann, der adelige Stadtoberrichter mehr die das Gericht nach außen repräsentirende Persönlichkeit. Nur so ist es erklärlich, wie man sich in München bis gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts mit ungelehrten Stadtoberrichtern begnügen konnte.

Einen interessanten Beleg dafür, daß der Stadtunterrichter im 16. Jahrhundert die Seele des Gerichtes war, bietet die Stadtoberrichter-Instruktion von 1560: diese gestattet zwar dem Stadtunterrichter bei Verhinderung des Stadtoberrichters und in Vertretung desselben allein zu Gericht zu sitzen, nicht aber dasselbe dem letzteren ohne den ersteren [114]).

110) S. Stobbe II p. 173.

111) Vergl. Stobbe II p. 106. Stölzel I p. 303.

112) Tit. V Ges. 6. S. auch Ges. 4, 7, 8, 14, 17 rc. und v. Freyberg Ger.-Verf. p. 263, 264.

113) Vergl. Stölzel I p. 175—186.

114) „Er Richter sol vnnd mag auch khain recht an den vnnderrichter besitzen. Aber der vnnderrichter mag wol an den Oberrichter sitzen. Wann Oberrichter nit anhaimbs oder sonnst leibs Schwachait halb zu sitzen nit geschickht ist, So vertritt Jne der unnderrichter, Damit das recht befürdert vnnd Niemandts verzogen werde.“

Nach der eben erwähnten Stadtoberrichter-Instruktion war das Stadtgericht lediglich mit dem Ober- und Unterrichter besetzt. Die Stadtgerichtsordnung vom 21. November 1586 verwandelte dasselbe in ein Collegialgericht, indem sie ihm sechs geschworene „taugliche Beisitzer“ zuordnete. Die Auswahl derselben war Sache des Rathes, der aber etliche aus den Geschlechtern nehmen sollte; als „Ergötz“ bekam jeder Beisitzer alle Wochen, wenn er das Gericht fleißig besucht hatte, sechs Kreuzer. Aufgabe derselben war die Entscheidung der am Stadtgerichte anhängigen Rechtsstreite unter dem Vorsitze des Stadtoberrichters oder bei dessen Verhinderung eines geschlechtsverwandten Beisitzers.

In ähnlicher Weise bestimmte bezüglich der Gerichtsbesetzung die Stadtoberrichter-Ordnung vom 28. November 1601 I. § 3: „Es soll Oberrichter ohne den Unterrichter, deßgleichen Unterrichter ohne den Oberrichter niemals Recht halten, es wäre dann Sache, daß der Oberrichter aus ehehaften Ursachen den Rechten nicht beiwohnen möchte, und erforderte doch die Nothdurft Gericht zu halten, alsdann soll Unterrichter mit den Beisitzern (doch mit Erlaubniß eines Herrn Bürgermeisters) das Recht besitzen und mit Fleiß verrichten. Da aber Oberrichter etliche Zeit beim Rechte nicht sein könnte, so soll ein Herr Bürgermeister an seiner Statt einen des inneren Raths verordnen.“

Der Stadtunterrichter wurde so fast ganz von der Rechtssprechung ausgeschlossen und auf seinen eigentlichen Wirkungskreis als Gerichtsschreiber und Gerichts-Consulent zurückgedrängt.

Nichts wohl ist sicherer, als daß nicht alle Gerichtsbeisitzer Jurisprudenz studirt hatten [114a]). Durch die gelehrte Bildung des Stadtoberrichters, des Gerichtsconsulenten und vielleicht des einen oder anderen patrizischen Beisitzers war aber eine hohe Garantie für die Anwendung des fremden Rechtes gegeben, da bei Rechtsstreiten, welche nach fremden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen waren, der Einfluß der

114a) Erst die churfürstl. Verordnung vom 31. Dezember 1802 forderte von allen Mitgliedern des Stadtgerichtes Rechtskunde. Pözl, bayer. Verf.-Recht p. 255.

Rechtsgelehrten im Stadtgerichte auf die Laien sich noch in höherem Grade als sonst wirksam zeigen mußte [115]). —

Untersuchen wir nunmehr, wann und wie in den Stadtrath selbst Gelehrte eintraten!

Die Umwandlung des ganzen Rathes in ein gelehrtes Collegium kennt die Verfassungsgeschichte der Stadt nicht, weil der Rath bis zu seiner Auflösung aus zwei Gremien, dem inneren und dem äußeren bestand, von denen das letztere durch alle Zeiten zum weitaus größten Theile Gewerbetreibende, denen man gelehrte Bildung nicht vindiziren kann, zu seinen Gliedern zählte und diese verfassungsmäßig in allen zur Rathscompetenz ressortirenden Angelegenheiten gleiches Stimmrecht mit den inneren Rathsherrn hatten [116]). Rechtsgelehrte Bildung aber wurde mehr und mehr ein Erforderniß zum Eintritte in den inneren Rath.

Zunächst war es in München wie allerwärts der Rathsconsulent, der Stadtschreiber, später Stadtsyndikus genannt, welchen aus dem Stande der „Hochgelehrten“ auszuwählen, der Rath durch das praktische Bedürfniß veranlaßt wurde [117]). Bereits das älteste vorhandene Rathsprotokoll v. J. 1459 ist „mann Jos. Kirchmer, decretorum licentiati“ angefertigt. Dessen Amtsnachfolger waren alle mit Ausnahme eines einzigen graduirte Personen, und zwar bis 1529 meist Licentiaten, von da ab Doktoren beider Rechte [118]); ja

115) S. Stobbe II p. 101, Note 71 cf. oben Note 77a.

116) S. oben noch Note 48.

117) S. Stintzing, Ulr. Zasius p. 92.

118) Im Rathsprotokolle von 1515 sind auf dem ersten Blatte die Namen der Stadtschreiber der Reihenfolge nach, aber ohne Angabe der Jahre ihrer Amtsdauer verzeichnet:

1) Sigmund Eisenhofer, Lic. (von 1497—1519).
2) Wilhelm Seßler, Doctor, (1519—1521).
3) Blasius Ketterle, Lic. (1521—1529).
4) Niklas Ziner, Doctor, (von 1529 ab).
Anton Rösch } Verwalter.
Simon Mincenius }
5) Onophrius Perbinger, J. U. Doctor.
6) Ottilian Berchtold, „
7) Cresz. Locher „

die Eingangsworte der Bestallungsformel für den Stadtschreiber im Bestallungsbuche der Stadt v. J. 1625: „Wir Burgermeister und Rath der churfürstlichen Hauptstadt München bekennen hiermit öffentlich . . . . , daß wir zu unserm Stadtschreiber an- und aufgenommen haben, den edlen, **hochgelehrten N. N., der beiden Rechte Doktor**“ scheinen als nothwendiges Erforderniß den Doktorgrad von dem Bewerber um dieses Amt zu verlangen.

Die Stadtschreiber waren als Rathsconsulenten städtische Beamte. Die Natur dieses Amtes brachte es mit sich, daß sie der Rechtsprechung an sich ferne standen. Materiell aber erlangten sie durch die Rechtsbelehrung, welche sie zu ertheilen hatten, den größten Einfluß auf dieselbe [119]). Bei der geistigen Ueberlegenheit, welche ihre Rechtsstudien ihnen gewährte, bei dem hohen Ansehen, welches sie vermöge ihrer Gelehrsamkeit genossen, war ihre rechtliche Ansicht für das Urtheil zweifelsohne ausschlaggebend. In der Regel wird sich dieser Einfluß — wenigstens im 16. Jahrhundert — nur dann geltend gemacht haben, wenn sich der Rath als peinlicher Gerichtshof constituirte. Es ist bereits oben erwähnt und wird unten weiter auszuführen sein, daß die bürgerlichen Rechtsstreite bis hinab ins 17. Jahrhundert meist nicht im Rathsplenum, sondern am Stadtgericht erledigt wurden. Da aber dieses Gericht seinen eigenen Consulenten hatte, so wird sich die Rechtsbelehrung des Stadtschreibers, wenn der Stadtunterrichter nicht selbst ihn zu Rathe zog, nicht auf das Stadtgericht erstreckt haben.

Die Bedeutung dieser städtischen Beamten erhellt besonders auch daraus, daß nicht blos der Stadtschreiber, sondern auch der Stadtunterrichter für alle Gegenstände, welche im Rathe verhandelt wurden, ein Votum dicisivum bekam [120]).

8) Johann Gg. Locher J. U. Doctor.
9) Marc. Erhard „

Der sub 5 genannte Dr. Onophrius Perbinger ist wahrscheinlich identisch mit dem 1536 in Ingolstadt als „institutionum professor“ auftretenden Onophr. Perbinger, J. U. D., (Mederer I p. 156), von welchem Prantl, Gesch. d. Univ. I p. 187 blos den Namen kennt. — Vergl. für die hessischen Städte Stölzel I p. 306, 461 ff.; 496. 507, 508.

119) Vergl. Stölzel I. p. 302, 303.

120) Eine churfürstliche Resolution vom 18. Dezember 1767 (Raths-

Nicht so früh, wie die Rathsconsulenten, insbesondere der Stadtschreiber, waren die inneren Rathsherrn im Besitze von gelehrter Bildung. Vor Allem findet sich unter den Bürgermeistern und inneren Räthen von 1469—1600 — soweit standen mir ihre Namen, abgesehen von einigen unbedeutenden Unterbrechungen, die um so weniger ins Gewicht fallen, als die einmal Gewählten regelmäßig bis zu ihrem Tode alljährlich wieder gewählt wurden, aus den Rathsprotokollen u. A. zu Gebote — kein Einziger, welcher sich den Doktor- oder Licentiatentitel errungen hätte; in der Universitätsmatrikel von Ingolstadt ferner sind von 1472—1600 nur folgende Namen immatrikulirt, deren Träger später im inneren Rathe ihrer Vaterstadt saßen:

Karl Liegsalz, immatrikulirt am 25. April 1514, innerer Rathsherr von 1527 ab; Johann Barth, immatrikulirt am 9. Mai 1535, innerer Rathsherr von 1545 ab; Michael Barth, immatrikulirt am 14. Februar 1577, innerer Rath von 1584 ab; endlich Friedrich Liegsalz, immatrikulirt am 9. April 1585. Bei letzterem enthält die Matrikel selbst den Beisatz von späterer Hand: „postea consul Monacensis,“ bis 1600 incl. aber war er es noch nicht.

Bezüglich einiger anderer Namen, die ebenfalls in der Matrikel eingetragen und mit Namen von späteren inneren Rathsherrn gleichlautend sind, trage ich Bedenken anzunehmen, daß sie denselben wirklich angehörten, weil der Zeitraum zwischen dem Jahre der Immatrikulation und dem Jahre der Erwählung etwas groß ist; es sind dies folgende: Hans Stupf, immatrikulirt am 14. September 1472, innerer Rathsherr von 1507 ab; Hans Pötschner, immatrikulirt am am 3. Oktober 1474, innerer Rathsherr von 1504 ab; Johann

ordnung Nr. 6) bestimmte: „Außer den 12 in dem inneren und 24 in dem äußeren Rath sind alle übrigen vota supernumeraria mit Einschluß des Syndici und Stadtunterrichters weder in Wahl- noch allen anderen Sachen pro decisivo, sondern nur pro infortativo et consultativo zu achten.“ In einer hiegegen gemachten Vorstellung v. 24. Dezember 1767 wird hervorgehoben: „es ist ein ohnehin sattsam bekannter Umstand, daß vom ersten Anbeginn eines hiesigen Stadtmagistrats die zwei Consulenten votum informativum simul et decisivum jederzeit ohne die mindeste Einred gehabt haben“, ein Satz, der in diesem Umfange gewiß nicht richtig ist.

Zweng, immatrikulirt am 29. März 1486, innerer Rathsherr von 1529 ab; endlich Hans Reitmayr, immatrikulirt am 14. März 1545, innerer Rathsherr von 1586 ab.

Es ist zwar zweifellos, daß Münchener Patrizier, welche vorzugsweise die inneren Rathssitze einnahmen, auch auf ausländischen, besonders italienischen Hochschulen, mit welchem Lande ja der Handelsverkehr ein sehr reger war, studirten [121]), — so waren in Perugia von 1567—1636 sieben Münchener Patrizier immatrikulirt [122]) — allein die wenigen inneren Rathsherrn, welche sich auf der heimischen Hochschule bildeten, im Zusammenhalte mit dem frequenten Besuche derselben Seitens deren „de Monaco" überhaupt und der Patrizier-Geschlechter insbesondere lassen den Schluß als nicht ungerechtfertigt erscheinen, daß die Umbildung des inneren Rathes in ein gelehrtes Gremium nur sehr allmählig vor sich ging und daß diese am Ende des 16. Jahrhunderts noch nicht zum Abschlusse gekommen war [123]).

Es ist aber mit Grund anzunehmen, daß, als der Stadtrath seine Competenz in Civilsachen auf Kosten des Stadtgerichtes bedeutend erweiterte, diese Umbildung des Rathes vollendet war, eine Entwicklung, welche sicher noch dem 17. Jahrh. angehört. (S. Note 136.)

Da, wie oben ausgeführt, der Stadtrichter bezüglich der Civilgerichtsbarkeit von Anfang an lediglich städtischer Beamter war, so stand es ganz im Ermessen des Stadtrathes, einen wie großen Geschäftsumfang er ihm auf diesem Gebiete zutheilen wollte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ihm Anfangs die Jurisdiktion in Civilsachen vollständig überwiesen war, und daß so das Stadtgericht als der Inbegriff aller Civil- und Criminalgerichtsbarkeit — den Blutbann übte ja auch der Stadtrichter ziemlich lange im Namen des Herzogs aus — seinen Namen erhalten habe. — Die Rechtsstreite, welche der Rath zuerst der Cognition des Stadtrichters entzogen und seinem Forum unmittelbar unterstellt zu haben scheint, waren jene, welche anhängig wurden über

121) S. Stölzel I p. 50—57; p. 70.

122) Stölzel II p. 10—20.

123) Für die hessischen Städte s. Stölzel I p. 436—456, 482—495, 501—513.

die unter dem Stadtsiegel errichteten Urkunden [124]). Der offenbare Zweck dieser Bestimmung war, das Ewiggeldinstitut, welches schon bald von hervorragender Bedeutung für die Stadt wurde, völlig der Zuständigkeit des Rathes zu unterwerfen. Solange die ursprüngliche Form für Errichtung, Uebertragung und Endigung von Ewiggeldrechten, die gerichtliche Auflassung bestand [125]), hätte dieser Zweck nicht erreicht werden können; es ist daher zweifellos, daß der diese Zuständigkeit begründende Stadtrechtsartikel (232. S. Note 114) erst nach der Aenderung der Form d. h. nach Einführung der urkundlichen Errichtung der Ewiggeldverträge unter dem Stadtsiegel entstanden sein kann [126]). Zur Zeit der Publikation der Stadtrechtsbuches war derselbe noch nicht statuirt, weil in den ältesten Handschriften von ihm keine Spur zu finden ist [127]). Wem anders konnte also vorher und noch zur Zeit der Publikation des Stadtrechtes die Jurisdiktion in Ewiggeldsachen zugestanden sein als eben dem Stadtrichter?

Dies ist zugleich ein Beleg für den oben angegebenen Umfang der ursprünglichen stadtrichterlichen Competenz; denn wenn der Stadtrath irgend eine Gattung von Processen unmittelbar vor sein Forum gezogen hätte, so wären es diese gewesen, einmal wegen der hohen Bedeutung dieses Institutes für die Stadt, dann weil er sicher in diesen Verhältnissen einen geübteren und richtigeren Blick hatte, als der dem Landadel entnommene Stadtrichter, dem diese spezifisch Münchener

124) Auer St. R. Art. 232. „Swaz prief under der stat insigel für gericht choement, dawider sol der richter chain chlag hören und sol den chlager und den antwurtter für den rath haizzen chomen und swaz dann der rat noch der prief sag vindet und spricht, daz sol recht und chraft haben."

125) Auer p. CXXX. St. R. Art. 32, 305.

126) Auer p. CXLIII ff. St. R. Art. 398. Rathsschluß von 1389 bei v. d. Pfordten. St. R. Art. 4 p. 331, 332. „Es sol auch nyempt mer dhainen ewigen gelt wes der ist in der stat gericht nicht verschreiben noch vermachen nyemant under keinem andern Insigel dann allein under der Stat gemaine Insigel und welicher ewiger gelt mit einem andern Insigel verschrieben und versigelt wirt, es sey eins Richters oder eins burgers oder eins gasts, so ist der gelt nicht ewig und hat kain kraft . . ."

127) S. Auer p. CIXIV.

Einrichtung besonders beim Beginne seiner Amtsführung wahrscheinlich gänzlich unbekannt war.

Durch das sogenannte Privilegium Albertinum ferner v. J. 1500 wurde dem Stadtrichter verboten, sich mit Streitsachen zwischen Ascendenten und Descendenten, auch wenn sie bei ihm änhängig würden, zu befassen, und ihm befohlen, dieselben alsbald an den Rath abzuweisen [128]). Diese Zuständigkeit des Rathes wurde durch das genannte Priveleg nicht erst geschaffen, sondern vom Herzoge Albrecht „als gute und alte Gewohnheit, die über menschlich Gedächtniß bei ihnen hergebracht und ohne Unterlaß gehalten worden ist," bestätigt.

Daß außerdem im 14., 15. und 16. Jahrhundert die stadtrichterliche Competenz zu Gunsten des Rathes eingeengt gewesen, glaube ich nicht annehmen zu sollen; denn abgesehen davon, daß sich hiefür nicht der mindeste Anhaltspunkt findet, sprechen die aus dieser Zeit vorhandenen Gerichtsbriefe des Stadtrichters dagegen, aus welchen hervorgeht, daß weder Processe von einem bestimmten Werthe (siehe unten Note 137), noch einem bestimmten Rechtsgebiete angehörig dem Stadtgerichte entzogen waren. So dingt 1449 Barbara May, Bürgerin zu München, in einem Processe um ihre Morgengabe ein sie beschwerendes Urtheil des Stadtrichters Erasmus von Tor zu Eyresburg an das Hofgericht [129]). Ein Gerichtsbrief des nämlichen Stadtrichters v. J. 1455 entscheidet einen Streit, dessen Gegenstand eine durch letztwillige Verfügung für einen frommen Zweck errichtete Stiftung von hundert Gulden rh. ist [130]). Der Stadtrichter Wilhelm Mächselreiner urtheilt 1478 in einem Rechtsstreite, welcher über ein dem Darleiher zur Sicherung seiner Forderung im Betrage zu drei Gulden gegebenes, von diesem aber weiter versetztes Pfand entstanden war [131]). Oswald von Weichs zu Weichs entscheidet 1484 einen

128) Privil. Albert. von 1500 bei Auer Anh. I p. 195 ff. „ . . . ob auch solcher span für unnsern statrichter-in recht wuechse, so solle doch der darinn rechtlich nit erkennen noch hanndeln, sonnder den für ainen rat alspald weysen und schieben."

129) M. B. XXXV. II Nr. 244 p. 337 ff.

130) M. B. XX p. 455 ff.

131) M. B. XXXV. II Nr. 276 p. 400 ff.

Erbstreit [132]. Durch Kammergerichtsbrief vom 13. Juni 1503 [133] wurde zwischen zwei Münchener Bürgerinen ein Streit um eine reiche Erbschaft beendigt, welcher in erster Instanz am Stadtgerichte anhängig war. Endlich gehörten schon nach dem Stadtrechte alle den Grund und Boden betreffenden Klagen, (abgesehen von den Klagen aus Ewiggeldrechten) vor das Stadtgericht [134]. Nimmt man hiezu noch die Bestimmung der Stadtoberrichter-Instruktion von 1560, alle Tage mit Ausnahme des Mittwoch, „daran Unterrichter allein Gastrecht haelt," „das Recht zu besitzen," und bedenkt man, daß die Stadtgerichtsordnung von 1586 diesem Gerichte ständige Beisitzer zuordnet, so wird es klar, daß zu dieser Zeit noch der Schwerpunkt der Civilrechtspflege im Stadtgerichte lag, daß der Rath nur für Ausnahmsfälle, welche entweder ein hervorragendes Stadtinteresse betrafen, oder in welchen die Erfüllung von Pietätspflichten dem Rigor juris entgegenstand, seine Zuständigkeit begründet haben wollte.

Für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts aber sind Belege vorhanden, daß damals nur mehr die Gantprocesse und die Bau- und Kundschaftssachen in zweiter Instanz vor das Stadtgericht gehörten [135]. Die Stadtämterverzeichnisse von 1778 und 1781 berichten uns ferner, daß damals das Stadtgericht mit dem Ober- und Unterrichter, einem inneren Rathsherrn und zwei Assessoren besetzt war.

Der Uebergang der Ausübung des größeren Theils der Civilgerichtsbarkeit an den Rath vollzog sich wahrscheinlich zu einer Zeit,

132) M. B. XXXV. II Nr. 282 p. 412 ff.

133) Im Stadtarchiv. Dieser bestätigt den durch Gewohnheit entstandenen Rechtssatz, daß kinderlose Eheleute, wenn nicht besondere Pakta das Gegentheil bestimmen, einander anerben. Aehnl. in Fritzlar. S. Stölzel I p. 609, 610.

134) Auer St. R. Art. 271. „Swer hintz dem andern icht ze chlagen hat umb aigen, daz in der stat leit, haeuser oder ander aigen, daz in der stat gericht leit, da sol er daz recht umb nemen und auch tuon vor dem statrichter und anderthalben nicht."

135) Ein magistratischer Bericht v. 1793 an eine Hofcommission bestätigt ausdrücklich: „daß das Stadtgericht jetzt und schon seit längerer Zeit nichts mehr in sich begreife als die Vergantungen der Schuldner und die zweite Instanz in Bau- und Kundschaftssachen". Vergl. unten IV.

als der innere Rath ein der Rechte kundiges Gremium geworden war. Auf diese Erweiterung der unmittelbaren Rathscompetenz deutet schon das churfürstliche Dekret vom 12. September 1642 §. 14 hin: „Den inneren Rathsverwandten soll man auch die schriftlichen Actiones oder Handlungen ad referendum doch nach jedes Capacität zustellen“ [136]). Wahrscheinlich hängen auch die churfürstlichen Rescripte von den Jahren 1690 und 1699, welche dem Stadtoberrichter gestatteten, noch andere städtische Dienste und Aemter, selbst das Bürgermeisteramt anzunehmen, mit dieser Aenderung zusammen, so daß sie sich wohl in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts völlig vollzogen hat. —

Die Stadtoberrichter-Instruktionen von 1560 und 1601 möchten fast zur Meinung verleiten, daß die Jurisdiktion des Stodtoberrichters noch weiter unterbrochen worden sei durch die mit dem Bürgermeisteramte vereinigte Gerichtsbarkeit [137]). Bezüglich der Frage, für welche Rechtssachen dieses Amt zuständig gewesen sei, lassen sie uns völlig im Stiche. Am nächsten liegt wohl die Vermuthung, daß Processe über Steitobjecte geringeren Werths hier ihr Forum hatten; allein diese wird beseitigt durch die Instruktion von 1601, welche den Stadtoberrichter anweist, Klagen, in denen es sich um 2 Gulden oder um weniger handelt, summarisch zu behandeln [138]).

Mir ist es sehr wahrscheinlich, daß mit dem Bürgermeisteramte keine eigentliche Gerichtsbarkeit verbunden gewesen, daß vielmehr die demselben in dieser Beziehung eingeräumte Competenz nur den Zweck verfolgte, die Beilegung des Streites auf gütlichem Wege zu versuchen,

136) Dieser § steht unter der Rubrik: „Das Justitia-Wesen betreffend.“

137) St. O. R. Instr. v. 1560. „So auch sonnsten sachen und hanndlungen für Jne (Stadtrichter) khämen, die nit für den Richter sonnder Burgermeister oder Rath gehören . . . soll er sie für sein Ordentliche Obrighkait abweisen.“ Instr von 1601 I §. 10 „ . . . auch die sachen für einen Burgermaister oder Rath gehörig abzuhanndeln und zu verabschieden sich nit understeen.“ —

138) Instr. v. 1601 I §. 12. „Oberrichter soll um sachen zwei Gulden oder darunter betreffend, da er die Partheien nit vergleichen kan, nit rechten lassen, sondern summarie et de plano erkennen und in einem solchen Fall keine Apellation statt thun.“ Vergl. Gerichtsordnung von 1520 tit. V Ges. 5, 6.

um so den bürgerlichen Partheien die hohen Gerichtskosten zu ersparen. Mir dünkt, daß diese Ansicht durch den Vertrag, welcher am 24. April 1600 zwischen dem Stadtrathe und dem Jesuitencolleg in Jurisdiktionsirrungen abgeschlossen würde, eine starke Stütze gewinnt.

Die Differenzen entstanden durch weitgehende Prätensionen des Jesuitencollegs: „Die herrn Patres haben gewölt, alle und iede dem Gymnasio alhie einverleibte Scholares, sy seien gleich Frembte oder Bürgerliche Künder ohne underschaidt sollen von aller Bürgerlichen Jurisdiktion und Gerichtszwang gentzlich und gar exempt, befreit und dieselbige allain undter deß herrn Patris Rectoris vnd Fürstlichen herrn Renntmaisters Stab und Gerichtszwang sein.“ Man verglich sich dahin, daß über die Scholaren, welche Bürgerkinder sind, der Stadtrath wie über die übrigen Bürger Jurisdiktionsgewalt haben sollte; dagegen bezüglich der fremden Scholaren mußte die Klage, wenn keine Gefahr der Flucht oder des Austrittes vorlag, zunächst an den Pater Rector oder dessen Delegirten gebracht werden; wenn sie hier sofort liquid gestellt werden konnte oder der Scholar den Klaggrund zugestand, so durfte der Pater Rector, ohne die bürgerliche Obrigkeit anzugehen, selbst das Sachgemäße vorkehren. „Da aber solche Chlagen Irrig und zweifflich, auch herr Pater Rector die thaile solches strits halben in der guete nit also khündte vergleichen, ... alsdann soll herr Pater Rector die beeden Partheyen für ainen Jeden burgermaister, der dermalen im Ambt sein wirdet, weisen und derselb auf iedes fürbringen, redt und gegenredt, auch (da es der sachen notturfft erhaischete) eingezogene erfahrung der gebür nach verabschieden und solhen Abschiedt handthaben. Im Fall aber ain oder anderer thaill mit aines herrn Burgermaisters Abschiedt beschwert zu sein vermaint, mag er an ainen ganzen Ersamen Rath waigern, und da auch ainem thaill desselben erkhantnus wollte beschwerlich sein, alsdann sein verrer notturfft vor den ordenlichen Stattrechten fürbringen und handlen. So nun aintweder die sachen von ainem Ersamen Rath für das Statgericht gewisen oder von den thailln selbst, wann sy mit aines Ersamen Rath verabschiedung nit vergniegt, daselbs anhengig gemacht würden, alsdann soll ainem Jeden thaill, welcher auch mit aines löblichen Stattgerichts Abschiedt oder urthail beschwert

zu sein vermeinte, an Ihr fürstlich Durchleuchtigkhait und dero Hochlöbliche herrn Hofraths Praesidenten und Räthe die waigerung oder appellation bevorsteen."

Das Bürgermeisteramt, von welchem „die Waigerung" selbst an den Rath gehen konnte, um auf außerordentlichem Wege, nicht vor „den ordentlichen Stadtrechten" den Streit beizulegen, hatte demgemäß keinen Gerichtszwang; keine Parthei war gebunden, dem Ausspruche desselben Folge zu leisten, dieser selbst konnte nur praktisch wirksam werden durch seine von den Partheien anerkannte innere Wahrheit und Gerechtigkeit; jeder Parthei stand es frei trotz desselben die Sache beim Stadtgerichte anhängig zu machen. — Mit diesem Resultate stimmt auch die Stadtoberrichter-Instruktion von 1601 überein. Darnach hat das gewöhnliche Erkenntniß des Bürgermeisters, wenn er die Sache des Klägers sofort begründet fand, gelautet, der Beklagte habe innerhalb 14 Tage zu erfüllen [139]). Wenn nun der Bürgermeister den Zahlungsbefehl an den Beklagten erließ, dieser aber innerhalb der gesetzten Frist demselben nicht nachkam, so konnte der Bürgermeister nicht die Execution über das Vermögen des Ungehorsamen verhängen; der Kläger mußte vielmehr vor dem Jahre 1601 die Sache beim Rathe weiter verfolgen, und konnte erst, nachdem er auch auf diesem Wege nicht befriedigt worden war, den ordentlichen Rechtsweg betreten. Durch die Stadtoberrichter-Instruktion von 1601 wurde indeß dem Kläger gestattet, mit Umgehung des Rathes die Sache sofort, nachdem der Vergleichsversuch des Bürgermeisters zu keinem Resultate geführt, beim Stadtgerichte anhängig zu machen [140]).

139) Stadtoberrichter-Instruktion von 1601 I §. 9 „Wover unrichtige sprüch und forderung für ainen herrn Burgermaister kommen, also derselbe die bezahlung in 14 tägen nit schafft, sondern die sache an den Oberrichter weisen würde . . ."

140) L. c. I §. 5. „Obwohlen es ain zeit hero gebreuchig gewesen, wann iemand dem anderen umb schuld vor ainen herrn burgermaister beclagt und derselbe die bezahlung in 14 tägen geschafft, daß alsdann nach verscheinung solcher täg der kläger vor ainem Ersamen Rath geklagt: So soll es doch fürterhin in des klägers wilkür stehen, die klag vor Rath oder Gericht zu thuen."

Konnte der Kläger seine Klage nicht alsbald liquid stellen, so war der Bürgermeister selbst verpflichtet, dieselbe an das Stadtgericht abzuweisen.

Dies Alles wird den Schluß rechtfertigen, daß dem Bürgermeister eigentliche Jurisdiktionsbefugnisse nicht zustanden, daß vielmehr seine Thätigkeit auf diesem Gebiete lediglich die gütliche Beilegung des Streites im Interesse der bürgerlichen Partheien, um sie von dem langen und theueren Rechtswege abzuhalten, zum Ziele hatte, daß er sonach im Grunde nur einem Vermittlungsamte vorstand; dieses war aber von eminenterer Bedeutung als das unserer heutigen Stadtmagistrate, weil das Stadtgericht angewiesen war, eine Reihe von Rechtshändeln, in welchen es sich, wie mir dünkt, um Schuldforderungen handelte [141]), erst nach erfolglosem Vergleichsversuche anzunehmen [142]).

141) S. Note 140 und den Vergleich mit dem Jesuitencolleg.
142) S. Note 137.

III. Umfang und Objecte derselben.

Die Gerichtsbarkeit der Stadt, wie wir sie nunmehr nach ihrer inneren Seite und nach den Subjekten der Ausübung kennen, fiel in ihrer räumlichen Ausdehnung mit den Gränzen des Burgfriedensbezirkes zusammen. Die Ausscheidung und Fixirung derselben, welche im Jahre 1460 erfolgte, hat die Stadt den Herzogen Johann und Sigmund[1]), die Erweiterung vom Jahre 1724 dem Churfürsten Max Emanuel zu danken[2]). Erstere verfolgte den öffentlich-rechtlichen Zweck, die räumlichen Competenzconflikte zwischen dem Stadtgerichte und den herzoglichen Landgerichten und damit den wahren Grund derselben, die Conflikte wegen der Gerichtstaxen und Strafgelder abzuschneiden[3]).

Der städtischen Gerichtsbarkeit innerhalb des ausgezeigten Burgfriedens unterlagen in erster Linie alle Stadtbürger mit ihren Familien[1]). Diesen war es insbesondere durch ein auf Grund eines Privilegs von Kaiser Ludwig erlassenes Rathsstatut bei Strafe des Verlustes des

1) M. B. XXXV. II. Nr. 253 p. 358 ff.

2) Mayr, G. S. IV p. 968 ff.

3) M. B. XXXV. II Nr. 253 p. 358 . . . „haben uns gepeten vmb einen Burckfriede Jn vnd gemainer vnnser Stat München den geruhten zu geben vnd auszuzaigen vnd damit künftige Jrrung zwischen vnnser lanntgericht und vnnsers Statgerichts zu München zu fürkomen" . . .

4) Auer Anh. VII. 70. p. 284. „Swer purchrecht hier empfäht, der geit dem richter sein recht." cf. VII Nr. 55 p. 281.

Rechtsschutzes Seitens der Stadt verboten, sich der bürgerlichen Jurisdiktion durch Gewinnung eines Freibriefes von den Landesherrn zu entziehen [5]).

Der sonach für jeden Münchener Bürger am Gerichte seiner Heimathstadt begründete Gerichtsstand war ferner derart persönlich, daß er weder in Civilsachen an ein auswärtiges Gericht geladen oder dort belangt werden konnte, noch auch für ihn, wenn er außerhalb des Burgfriedens delinquirte, das Forum delicti, sondern immer nur das Forum domicilii begründet war: kurz die Stadt hatte das Jus de non evocando cive in vollem Umfange.

Diese Freiheit der Stadt ist so alt wie ihre Verfassung selbst. Schon das Rudolfinum von 1294 will, daß man keinen Bürger in bürgerlichen Rechtsstreiten vor ein auswärtiges Gericht lade, wenn diese nicht Grundeigen und Lehen, das außerhalb der Stadt liegt, zum Gegenstande haben [6]); für diese Processe war durchgehends in Deutschland das Forum rei sitae begründet.

Worauf anders deuten ferner die so häufig den Stadtbürgern eingeräumten und bestätigten Freiheiten hin, daß kein Bürger von irgend einem fürstlichen Beamten oder sonst Jemanden für den Landesherrn mit Personal- oder Realarrest belegt werden dürfe [7]), als darauf,

---

5) Urk. v. J. 1340 bei Westenrieder, Beiträge VI p. 168 „ . . . ze dem ersten das er all Pfahlburgerrecht abneme . . . vnd auch welle, das fürbas thain Pfahlburgerrecht ewichlichen in seinen Steten, Märkten oder freiungen haben noch gewinnen sull." — Stadtrecht bei Auer Art. 334. „Swer ainen prief von hof gewinnet, daz man hinz im nicht richt, der soll chain chraft haben, wan wir darum guot prief haben von unserm herren dem kayser und swer dann sogetan prief wirbet, der verleuset darum der purger hulde, und man sol im hintz niemant richten und allermänklich soll man hintz im richten, untz er den purger hulde gewinnet." cf. Art. 496.

6) M. B. XXXV. II. p. 15 ff. „Ez habent auch vnser vorgenant burger die genad und daz recht, daz dehein aussmann deheinen burger auz der stat auf dehein lantgericht vmb dehein hantsache geladen oder gedwingen mach, ez sei dann umb aigen oder umb lehen, daz in der graffschefte auzzerhalb der stat leit, er si dann daz man den auzmanne in der statgericht verziehe."

7) M. B. XXXV. II Nr. 15 p. 22 (v. J. 1298); Nr. 21 p. 27; Nr. 32 p. 39; Nr. 39 p. 47 Nr. 45 p. 55 u. a. a. O.

daß der Landesherr selbst verspricht, bei Rechtsansprüchen, welche er an einzelne Stadtbürger zu haben glaubt, dem Gerichtsstande derselben zu folgen? Diese Freiheiten veranlaßten im Jahre 1318 die Stadt, jeden, welcher Einen ihrer Bürger pfändet und sich so eigenmächtig Recht verschafft, mit der Stadtacht zu bedrohen [8]).

Für den Gerichtsstand der außerhalb des Burgfriedens delinquirenden Bürger ist entscheidend eine Urkunde von Kaiser Ludwig vom Jahre 1347, welche bestimmt, daß kein herzoglicher Vizdum, Pfleger oder Amtmann mit den Bürgern etwas zu schaffen haben solle um keine Sache oder That, wie die auch genannt sei, mit Ausnahme der drei Fälle, welche an den Tod gehen" [9]). In dieser Negative ist der positive Satz enthalten, daß für alle Delikte der Bürger, für welche die Stadt die Gerichtsbarkeit der Art nach überhaupt hatte, ohne Rücksicht auf den Ort der That die Competenz des Stadtgerichtes allein begründet war; daraus folgt weiter, daß dieses auch für die auswärts von den Bürgern verübten peinlichen Verbrechen von dem Augenblicke an ausschließlich zuständig wurde, da die Stadt in den anerkannten Besitz der hohen Gerichtsbarkeit gelangt war.

Dieses Jus de non evocando findet auch in der erklärten Landesfreiheit seine Bestätigung. Nach dieser darf ein „bekannter und wohl angesessener" Mann, welcher in einem auswärtigen Gerichtsbezirke ein Verbrechen begeht, am Gerichtsstande der begangenen That nicht processirt werden, ohne daß zuvor der Judex domicilii um Auslieferung angegangen worden ist, welche allerdings ohne erhebliche Ursache nicht verweigert werden darf: eine Vorschrift, welche auch für die Städte und Märkte gelten soll, wenn bei ihnen nichts Anderes herkömmlich ist [10]). In dieser Clausel nun ist das Jus de non evocando für München bestätigt [11]). — Diese Freiheit hat aber nicht blos den Sinn, daß sie jede Citation eines Münchener Bürgers vor eine andere als seine städtische Obrigkeit in der Absicht, einen Civil- oder Criminal-

8) M. B. XXXV. II Nr. 43 p. 51.

9) L. c. Nr. 73 p. 89.

10) Erkl. Landesfreiheit v. 1553 II Art 18, 19 und 27 bei Lerchenfeld, Freibriefe p. 236 und 240.

11) Vergl. Kreittmayr, Anm. ad cod. jud. c. 1 §. 4. c.

proceß gegen ihn anzustrengen, ausschließt, sondern nimmt auch jeder anderen Behörde die Befugniß, einen Bürger unmittelbar ohne Ersuchen des Stadtrathes zu irgend einem gerichtlichen Zwecke z. B. zum Zeugenverhöre vor ihr Forum zu ziehen. Eine churfürstliche Entschließung vom 11. Januar 1766 bestätigt dies ausdrücklich.

Bürgermeister und Rath der Stadt München hatten sich am 18. November 1765 an höchster Stelle gegen den Hofrath beschwert, weil er beanspruche, daß, wenn bürgerliche Personen in Criminalsachen als Zeugen verhört werden sollen, diese unmittelbar zu verschaffen seien. Durch die erwähnte Entschließung wurde dem Hofrathe aufgetragen, „keine beschwerliche Neuerung zu machen, sondern es beim Codex criminalis und der alten Observanz zu belassen". Der Rath hatte bei Bewilligung dieser Requisitionen nach altem Herkommen und der erklärten Landesfreiheit II. Art. 18, 26 [12]) das Begleitungsrecht.

Das Jus de non evocando cive wurde in letzterer Hinsicht unter der Regierung Karl Theodor's nicht mehr in der früheren Ausdehnung respektirt. Am 5. März 1782 wurde von ihm befohlen, „daß kein Bürger, welcher von der oberen Landesregierung unmittelbar vorgerufen werde, die Erscheinung weigere, und es sei zumalen in Polizei- oder anderen unverschiebbaren Sachen nicht nöthig, allemal einen schriftlichen Befehl an den Magistrat ergehen, sondern nur dem amtirenden Bürgermeister mündlich avisiren zu lassen, damit neben dem vorgerufenen Bürger auch ein Rathsfreund der Observanz nach beim Verhöre erscheinen möge".

Der städtischen Gerichtsgewalt waren ferner auch die im Burgfrieden sich aufhaltenden Fremden unterworfen. Diese standen in der Zeit vor der Rathsverfassung unzweifelhaft unter dem herzoglichen Richter; als nun aber der Stadt durch den großen Rudolfinischen Freiheitsbrief die ganze Gerichtsbarkeit, wie sie bisher in den Händen des Herzogs lag, nur mit Ausschluß des Blutbannes, bestätigt wurde, kamen die Fremden von selbst unter den Gerichtsstab des vom Rathe delegirten Stadtrichters. Sollte diese Deduktion noch Bedenken erregen,

12) Lerchenfeld p. 236 und 240.

so verweise ich bezüglich der Criminalgerichtsbarkeit auf das Recht der Stadt, die ihr und dem Lande „Schädlichen" selbst außerhalb des Burgfriedensbezirkes zu verfolgen und vor ihr Gericht zu ziehen [13]), verweise bezüglich der Civilgerichtsbarkeit auf das Ludwigische Privileg von 1321, wodurch die Stadt die Gnade erhält, daß weder der Landesfürst, noch seine Beamten mit dem Gute, das in die Stadt kommt, „es sei Pfaffen oder Laien," etwas zu schaffen haben sollen [14]). Darum hatte „der Gast" nach dem Stadtrechte als Kläger sowohl wie als Beklagter — letzteres insbesondere, wenn ein Bürger sein Gut hatte mit Arrest belegen lassen — vor dem Stadtgerichte Recht zu nehmen [15]); darum mußte der Stadtrichter auch die die „Gäste" betreffenden Anordnungen des Rathes vollziehen, der ihm beispielsweise in der Instruktion von 1601 vorschrieb, die wucherischen Contrakte der Fremden nach seinem Gutdünken zu bestrafen [16]). Wie aber hätte der Rath dies gekonnt, wenn der Stadtrichter nicht auch bezüglich der Jurisdiktion über die Fremden von ihm delegirt gewesen wäre?

Auch Kreittmayr spricht dies aus [17]): „Fremde, welche weder Bürger oder Beisassen noch mit der Toleranz und dem Stadt- oder Hofschutz begabt sind, stehen während des Aufenthaltes in der Stadt sowohl hier als anderer Orten unter der Jurisdiktion des bürgerlichen Magistrats."

Der Stadtrath war so zweifellos befugt, für die Jurisdiktion über die Fremden zu delegiren, wen er wolle. Diese wurde wenigstens für den größten Theil der Civilrechtssachen dem Stadtrichter abgenommen und dem Stadt-Unterrichter übertragen, das so geschaffene Amt das „Gastrichteramt" genannt.

13) Vergl. oben I Note 11, 12.

14) M. B. XXXV. II Nr. 47 p. 59; Bergmann U. S. Nr. 105.

15) Stadtrecht bei Auer Art. 15 u. 60; Art. 260, 294 und 395.

16) St. O. R. Justr. v. 1601 II §. 21. „Item so ain gast oder frembder in ungebürlicher wucherei, es sei in Contracten, Darleihen, oder in ander weg wurde betreten werden, der soll nach gelegenhait des übertretens vom Statoberrichter abgestrafft werden."

17) Anm. ad cod. civ. P. V c. 25 §. 9 lit. d. cf. Anm. ad cod. jud. c. 1 §. 21.

Es ist möglich, daß dieses bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, bald nachdem sich aus dem Gerichtsschreiber der Unterrichter entwickelt hatte, vorhanden war; der erste urkundliche Beleg für dessen Dasein gehört aber erst dem Jahre 1557[18]) an, und die Stadtoberrichter-Instruktion von 1560 bezeichnet den Mittwoch als den Tag, „daran Unterrichter allein Gastrecht hält". Bei seiner Installirung hatte er die diesbezügliche Verpflichtung abzulegen: „Ingleichen soll er auch, soviel das Gastrichteramt betrifft, in allen vorfallenden Gastrechtssachen förderlich und unausgesetzt verfahren und beiden Theilen das Recht, Niemanden zu Liebe oder Leid, threulich und schleunig widerfahren lassen, damit der Gast in seiner Reise nicht gesäumt, noch in beschwerliche Zehrung und Kosten eingeführt werde"[19]). Schon aus dieser Eidesformel ist ersichtlich, daß das Gastrichteramt vorzüglich den Bedürfnissen des Verkehres entsprechen sollte. Sein Zweck war möglichste Beschleunigung der Rechtspflege, die vorzüglich durch Abkürzung der Fristen erreicht wurde[20]).

Was die Frage anlangt, in welchen Fällen das Gastrecht begründet gewesen sei, so vertheidigt Kreittmayr den Satz[21]), daß sich der Fremde desselben nur als Beklagter, nicht aber als Kläger zu erfreuen gehabt habe; denn ein Fremder, der hieher komme, um Klage zu führen, unterwerfe sich dem ordentlichen Processe; dagegen sei es billig, daß man den auf der Durchreise oder sonst gelegentlich sich hier aufhaltenden Fremden, der ex causa debiti wider Willen angehalten werde, schneller expedire.

18) Ladislaus von Stoixner, Gastrecht von München p. 17 u. 18. Ein Urtheil auf eine beim Hofgerichte anhängig gemachte Apellation wurde gerichtet (16. März 1557) an unsern getreuen, lieben Simon Schaidenraisser Unter- und Gastrichter. (Stoixner war selbst Unter- und Gastrichter.)

19) Bestallungsbuch v. J. 1625.

20) Stoixner p. 37 ff.

21) Anm. ad cod. jud. c. 8 §. 6 c.

Es ist zu bedauern, daß alle Quellen fast, welche sich auf das Gastrecht und Gastgericht bezogen, verloren gegangen zu sein scheinen. Das Gastrecht wurde 1596, die Gastgerichtsordnung 1612 im Original nach Hof eingeschickt, schon Stoixner beklagt (p. 14) den Verlust, ohne daß wir inzwischen so glücklich gewesen wären, das Verlorene wieder zu finden.

Die Quellenbelege, welche Kreittmayr für seine Ansicht anführt, handeln allerdings nur von dem Fremden als Beklagten [22]), andere Belege, die aber Kreittmayr ignorirt, sichern ausdrücklich diese Rechtswohlthat auch dem klagenden Fremden zu [23]). Ich sehe auch nicht ein, warum man dem offenbaren Bedürfnisse des Handels und Verkehrs, die Rechtshändel zwischen Einheimischen und Fremden rasch zu erledigen, nicht Rechnung getragen haben sollte, wenn der Fremde als Kläger auftrat. Die rasche Entscheidung war da, wohl in den meisten Fällen, für ihn ebenso wünschenswerth. — Ja, in München machten selbst Bürger gegen Bürger von diesem schleunigeren Proceßgange Gebrauch [24]).

Wie die „Gäste“, so waren auch die **Juden** der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Für die Regelung ihrer öffentlich rechtlichen Stellung war maßgebend eine Urkunde von König Ludwig v. J. 1315, welche bestimmte, daß die Juden in München und im ganzen Lande alle die Rechte haben sollten, welche ihnen in Augsburg zuständen [25]). Die rechtliche Stellung der Augsburger Juden ist im Stadt-

22) Stadtrecht bei Auer Art. 15; Landrecht von 1616 Tit. 19 Art. 8.

23) Stadtrecht Art. 395. „Ob ain gast ainem burger nachvert umb gelt oder umb ander sach, richt in der burger nicht des Tags, so mag der gast dem purger fürpieten auf recht; wil dann der purger ainen tag nemen auf daz nächst recht, daz mag er wol tuen; und ez nem der burger täg oder nicht, so sol er **doch dem gast auf daz ander recht antwurten**, als recht ist, tät daz der purger nicht, so behabt der gast hintz dem purger sein chlag, alz recht ist, und waz der gast behabt mit den rechten, des sol im der burger **desselben tags berichten, daz er desselben tags sein tagwaide müg gewarn**; tät er des nicht, waz dann der gast verzert mit chost, darumb sol er in ledigen und lösen.“ cf. Art. 294. — Landrecht von 1616 Tit. 13 Art. 10. „Wer den andern anspricht umb Geld oder anders und der Antworter sagt, daß er der Schuld irr sey, beger derohalben ainer Raittung, so soll man Im Tag geben auf die negste Verhör, so der Richter fürderlich, **und da der Kläger ein Gast, unausgesetzt furnehmen soll.**“ 2c.

24) cf. Stoixner p. 29.

25) M. B. XXXV. II Nr. 38 p. 46. „Wir wellen daz si und auch daz Lant alles und isgleicheu reht habent hintz den Juden, die bei in in der Stat gesezzen sind vnd daz die Juden herwoder gen den Burgern zu München vnd auch auf dem Land haben allev div reht, div si ze **Auspurch** in der stat gen den burgern habent.“

rechte von 1276 in folgender Weise geregelt: Ueber Klagen von Christen gegen Juden saß dort der Vogt in der Synagoge zu Gerichte, Bürger und Juden waren die Urtheilsfinder; bei der Stimmensammlung fragte der Vogt die christlichen, der Judenrichter oder Judenmeister die jüdischen Urtheiler, Stimmenmehrheit entschied. Ward auf Eid erkannt, so sollte der Jude dreimal vierzehn Nächte Frist haben und ihn dann in der Synagoge nach jüdischem Rechte leisten [26]). Klagen von Juden gegen Christen mußten beim gewöhnlichen Gerichtsstande der letzteren anhängig gemacht werden [27]). Klagen von Juden gegen Juden endlich entschied das Judengericht, welches aus dem Judenmeister und den von den jüdischen Hausvätern gewählten Volksältesten als Urtheilsfindern zusammengesetzt war [28]). Criminalverbrechen der Juden unter einander, der Juden gegen Christen, und umgekehrt wurden am Vogtsgerichte abgestraft [29]).

---

26) Meyer, Stadtbuch von Augsburg Art. XIX p. 52 ff. „Welh reht die iuden han suln die hie zer stat sitzent." §. 1. „Hat ein cristen iht ce clagenne gen eime iuden daz sol der vogt rihten uf ir schule mit burgern unde mit iuden. Und swenne sie mit fursprächen gen einander stant, so sol der vogt einen cristen vragen unde ir rihter einen iuden unde sol man die urteil danne samenun nach der merren volge. Unde ist daz daz ez dem iuden an sinen eit wirt erteilt, so sol er umbe den eit dri vierzähen naht frist haben, unde sol den danne tuon vor dem vogte uf der schule nah iudischen rehte" ꝛc.

27) L. c. §. 2. „Clagt ein iude hinz eime cristen umbe swelhe sache daz ist, ez si des vogtes gerichte oder des burggrafen, da sol er des cristen eit umbe nämen." cf. l. c. Art. LVII §. 1 p. 126.

28) Meyer p. 53 Note 3.

29) L. c. §. 7 p. 56. „Shlet ein cristen einen iuden ze tode oder ein iude einen cristen oder wundet ir einer den andern oder swelhen gewalt ein cristen einen iuden oder ein iude einen cristen anleit oder die iuden under einander, ez si mit dem totslage oder ob einer den andern wundete, daz sol man eime vogte buzzen als in sime rehte geschrieben stat." — Diese Sätze waren in Augsburg praktisch bis zum Jahre 1436; da erklärten es die Geistlichen im Beichtstuhle für eine schwere Sünde, daß die Christen bei den Juden in der Synagoge säßen und mit ihnen Recht sprächen. Die Rathgeben erkundigten sich hierauf bei den besten Kennern des geistlichen Rechtes und als ihnen dies bestätigt worden war, wurde beschlossen, daß künftighin der Rath zu den zwölf Gerichtsbeisitzern noch fünf „erberge Mannen" wähle, welche auf dem Rathhause zu Recht sitzen sollen. (Meyer p. 260 und 261.)

Wenden wir diese Sätze analog auf München an, so werden wir lediglich an die Stelle des Vogtes oder Burggrafen den mit Ausnahme der peinlichen Verbrechen vom Rathe delegirten Stadtrichter zu setzen haben [30]). — Auf diese Weise kam das Recht des Judenschutzes an die Stadt, welche sich nunmehr für befugt hielt, die rechtliche wie sociale Stellung der hiesigen Judenschaft zu ordnen. Der Rath schreibt ihnen genau vor, wie viel Zins sie von Bürgern sowohl, als von Fremden nehmen dürfen, den Metzgern wird es verboten, ihnen Fleisch zu verkaufen, den Badern, sie baden zu lassen, kein Jude darf einen Fisch anrühren, er habe ihn denn gekauft [31]) rc.

Da man i. J. 1349 bei Einschleppung der Pest von Oesterreich nach Bayern die Juden für die Urheber dieser Seuche hielt, so brachen allenthalben Verfolgungen gegen dieselben aus, welche sie auch aus München vertrieben [32]). Mit Anfang des 15. Jahrhunderts scheinen sie sich wieder angesiedelt zu haben; die Herzoge Ernst und Wilhelm begünstigten dieselben [33]): so gestatteten sie ihnen die Errichtung eines Friedhofes, verliehen ihnen alle Rechte, welche die Juden in andern deutschen Städten hatten und verhießen ihnen ihren Schutz. Als Zins sollten sie ihnen jährlich am St. Martinstag einen ungarischen Gulden geben [34]). — Weniger günstig war ihnen der Sohn Herzogs Ernst, Albrecht III., gesinnt; so gab er ihre Synagoge seinem Leibarzte [35]). Von da ab scheinen sie bis tief in's 18. Jahrhundert nicht mehr heimisch in München gewesen zu sein [36]).

30) Vergl. Maurer St. V. III p. 377 ff. p. 560.

31) Stadtrecht bei Auer Art. 455; „Und daz (diese Sätze) sol als lang wern, unz die Juden dem rat volgent an den sachen und andern sachen." Den Judeneid s. l. c. Art. 393.

32) Oefele, Script. r. b. I p. 43, 44, 372; II p. 507.

33) L. c. II p. 319.

34) M. B. XXXV. II Nr. 210 p. 276.

35) Lipowsky, I p. 131 und 132.

36) Ein magistratischer Bericht v. J. 1793 enthält, „daß sich kein Jude mehr seit ihrer Vertreibung in den Churlanden ohne specielle landesherrliche Concession aufhalten durfte; es seien nach München nur einzelne Hoflieferanten oder Durchreisende gekommen, bis auf letztere Zeiten, wo sie sich wieder zu zu vermehren beginnen."

Endlich stand dem Rathe noch die Gerichtsbarkeit zu über die sogenannten Toleranzen[37]. Tolerati hießen in München jene, welche weder das kleine noch das große Bürgerrecht, sondern nur von dem Stadtoberrichter einen Toleranz-Zettel und damit den Stadtschutz erlangt hatten; sie bestanden meist aus Taglöhnern[38]. — Da endlich die Dienstboten dem Gerichtsstande des Dienstherrn folgten[39], so waren die „Ehehalten" der Bürger ebenfalls der städtischen Gerichtsbarkeit untergeben. —

Nachdem wir gesehen, auf welche Personen innerhalb des Burgfriedens sich die Gerichtsbarkeit des Rathes erstreckte, so ist, um die Gränzen derselben vollständig zu ziehen, nunmehr der Platz für die Beantwortung der Frage: welche innerhalb des Burgfriedens sich aufhaltende Personen von dieser eximirt waren. Die Eximirten selbst scheiden sich in solche, welche vollständig von der Stadtobrigkeit losgelöst, und in solche, die es nur theilweise waren.

Zu den ersteren gehören vor Allem die herzoglichen Beamten und das herzogliche Hofgesinde. — Wenn wir auch durch Jahrhunderte hindurch kein schriftliches Denkmal besitzen, welches die Verhältnisse dieser Einwohnerklassen Münchens zum Stadtregimente regelte, so ist doch nicht weniger sicher, daß diese von jeher von der Rathscompetenz völlig eximirt waren. Abgesehen davon, daß es unannehmbar ist, daß der Landesfürst seine unmittelbaren Diener der städtischen Gerichtsbarkeit unterstellt habe, spricht hiefür insbesondere der Umstand, daß Herzog Rudolf die Freiheit seiner Räthe von den bürgerlichen Pflichten, in Sonderheit der Steuerpflicht bereits 1294 bestätigte[40].

Der gänzliche Mangel einer diesbezüglichen Ordnung mußte indeß

---

37) Anm. ad cod. civ. P. V. c. 25 §. 9 b. „Diese stehen unter der Jurisdiktion des bürgerlichen Magistrats und sind sowohl ad Munera civilia realia als personalia nach Proportion ihres geringen Standes und Vermögens verbunden."

38) Anm. ad cod. civ. P. V c. 25 §. 5 b.

39) Cod. jud. c. 1 §. 14.

40) M. B. XXXV. II p. 14. „Der saelb vnser rat sol auch von sein selbs Haus do er sälb ze herberg wil inne sein, daz doch ungelthaft sol sein, nicht stevren."

von selbst zu vielfachen Competenzconflikten zwischen den landesfürstlichen und städtischen Behörden führen[41]). Die Beilegung aller dieser Irrungen hatte der sogenannte Albertinische Receß von 1561 zum Zwecke, in welchem Herzog Albrecht V. das Verhältniß seiner Beamten und des Hofgesindes zum Stadtrathe in eingehendster Weise festsetzte.

Diesem zufolge soll „alles Hofgesinde, edel oder unedel, so lange es im fürstlichen Dienste steht, sammt dessen Hausfrauen, Kindern, Dienern und Hausgesinde auch in Zukunft wie bisher von der bürgerlichen Obrigkeit exemt und frei sein und bleiben;“ nur wenn ein herzoglicher Diener nebenbei noch bürgerliche Gewerbe ausübt, muß er für diese an den bürgerlichen Lasten mittragen. Die Wittwen und Kinder des verstorbenen Hofgesindes sind in der Regel verbunden, sich alsbald unter die bürgerliche Obrigkeit zu begeben und das Bürgerrecht anzunehmen; frei von dieser Pflicht, beziehungsweise von der bürgerlichen Obrigkeit wieder exemt werden die Wittwen, welche sich wiederum mit herzoglichem Hofgesinde verheirathen; überhaupt ledig derselben sind die hinterlassenen Wittwen und Kinder der herzoglichen Räthe, welche den Rath besuchen, des adeligen Hofgesindes, der sechs ältesten Kammer-Sekretäre, von vier Sekretären des Hofraths und einem des Kammerraths; diese sind jedoch gebunden, sich mit dem Stadtrathe wenigstens um einen Beisitz[42]) zu vergleichen, ohne daß es ihnen benommen wäre, das Bürgerrecht selbst zu beanspruchen. In den mütterlichen Beisitz sind die Kinder, solange sie unvogtbar, des Vaters Verlassenschaft noch unvertheilt und die Mutter selbst noch unverheirathet ist, miteingeschlossen. Tritt aber die Theilung des väterlichen Nachlasses, gleichviel aus welchem Grunde, ein, und erhalten die Kinder Curatoren, so sind auch diese verpflichtet, je nach dem Stande ihres Vaters um einen Beisitz oder das Bürgerrecht sich an den Rath zu wenden.

---

41) Albert. Receß d. d. 31. October 1561 (im Stadtarchiv) IV d. „Nachdem sich ain lannge Zeit her zwischen vnnser und deren von München von wegen Jurisdiction unsers hofgesinds unnd dero abgestorbnen Wittib und Kinder allerlay strit und Irrungen begeben und zugetragen“ 2c. 2c.

42) Vergl. Anm. ad cod. civ. P. V c. 25 §. 9. a.

Von der städtischen Obrigkeit und damit von allen bürgerlichen Pflichten waren ferner die Hofschutzverwandten[43]) befreit. Schon vor dem Albertinischen Receß hatte sich, wie aus diesem selbst hervorgeht, der Rath beim Herzoge Albrecht beschwert, daß durch die von ihm und seinem Vater Wilhelm geschehene Ertheilung von Gnaden- und Schutzbriefen an Personen, welche sich außerdem „in die bürgerliche Pflicht begeben" hätten, das städtische Gemeinwesen geschädigt werde, und gebeten, die Stadt in Zukunft mit solchen Freibriefen zu verschonen. Herzog Albrecht verspricht im erwähnten Receß (sub. Nr. IV c) für sich und seine Erben unter Aufrechterhaltung der bisher verliehenen Schutzbriefe, in Zukunft keine solchen mehr zu ertheilen.

Der Albertinische Receß erhielt am 4. April 1607 von Herzog Maximilian in einigen Punkten eine authentische Interpretation. So macht er vor Allem dem Versprechen Herzogs Albrecht gegenüber, künftig keine Gnaden- und Schutzbriefe mehr zu verleihen, das „Jus superioritatis" dahin geltend, daß solche nur vom Landesherrn selbst aus „genugsamen Bewegnissen" und „nicht zu billiger Beschwerung" des städtischen Gemeinwesens ertheilt werden sollen.

Damit war der durch den Albertinischen Receß unterbundenen Lebensader des Institutes der Hofschutzverwandten wieder frei zu schlagen vergönnt; dieses verengerte den Wirkungskreis des Stadtrathes und damit auch den Kreis der zur Tragung der städtischen Lasten pflichtigen Einwohner immer mehr und mehr, so daß sich unter der Regierung Karl Theodors gerade gegen dieses Institut die hauptsächlichsten Beschwerden der Bürgerschaft richteten[44]).

Gleichzeitig bestimmte Herzog Maximilian ferner, daß nicht nur die Wittwen und Kinder der Räthe, „welche den Rath besuchen," wie der Albertinische Receß will, von der bürgerlichen Obrigkeit exemt sein sollen, sondern die Wittwen und Kinder aller Räthe, wenn sie auch, durch Alter oder andere Ursachen gehindert, den Rath nicht mehr besuchen. Endlich sollten die Wittwen und Kinder von verstorbenem Hofgesinde, welche nach dem Albertinischen Receß schuldig sind, das

43) Vergl. Anm. ad cod. civ. P. V c. 27 §. 23.

44) Vergl. Lipowsky, Biographie Karl Theodors p. 224.

Bürgerrecht anzunehmen, solange bis sie unter die Bürgerschaft aufgenommen sind, noch unter der fürstlichen Obrigkeit stehen. — Auf diese Bestimmung stützte sich Max Emanuel, als er durch Rescript vom 9. November 1725 die Competenzirrungen wegen Obsignation, Inventur und erbschaftlichen Verhandlungen bei verstorbenem Hofgesinde, dessen Relikten nach dem Albertinischen Receß verpflichtet sind, sich unter die Bürgerschaft zu begeben, dahin beilegte, daß er für diese Gerichtshandlungen jene Obrigkeit für zuständig erklärte, unter welcher der Defunkt im Leben gestanden und verstorben ist.

Zu den gefreiten Stadteinwohnern gehörten außer diesen noch die landschaftlichen Beamten, der Adel, die Geistlichkeit, die Militärpersonen, die graduirten und akademischen Personen, endlich jene, welche die jura legatorum genossen[45]).

Was schließlich noch den Gerichtsstand der Klöster, welche sich innerhalb des Burgfriedens befanden, anlangt, so waren die allgemeinen Grundsätze über das Forum der Geistlichen für die Angehörigen derselben maßgebend[46]). —

Durch die Freiung, welcher die genannten Stadteinwohner sich zu erfreuen hatten, wurde die Gerichtsbarkeit des Rathes innerhalb des Burgfriedens unterbrochen. Während aber diese Einwohnerklassen gänzlich der städtischen Obrigkeit entrückt und der landesfürstlichen unterworfen waren, war diese für andere nur zum Theile zuständig. Hieher sind zu rechnen die Müller, die Kupferschmiede und die Bierbräuer. Der Grund für die Sonderstellung dieser drei Gewerbe ist darin zu suchen, daß sie ihre Gerechtigkeiten von der Landesherrschaft zu Lehen trugen. So nennt Herzog Albrecht V. im Jahre 1555 die Müller ausdrücklich seine Lehensleute[47]); für die Kupferschmiede erhellt

---

45) Anm. ad cod. civ. P. V c. 25. §. 5. c. cf. Anm. ad cod. jud. c. 1 §. 11. Dem Adel waren die Patrizier in den Hauptstädten hierin gleichgestellt.

46) Vergl. Anm. ad cod. jud. c. 1 §. 11 h.

47) Bestätigungsbrief der Freiheiten der Müller v. 1. September 1555. „. . . bekhennen das an heut dato für unns khommen sein unnsere bürger und lehensleute gemainclich die Mullner alhie . . .“

diese Eigenschaft aus dem Albertinischen Receß[48]), und die Bräuer mußten, bevor sie ihr Gewerbe ausüben durften, um die Lehenschaft beim Herzoge nachsuchen[49]): Herzog Albrecht IV. schärfte wenigstens 1492 seinem Bräuamte ein, Niemanden melzen oder bräuen zu lassen, „er habe denn zuvor die Lehenschaft von Uns empfangen“[50]). Die Müller waren deßhalb, wie aus dem Albertinischen Receß hervorgeht, scharwerks-, die Bräuer zinspflichtig.

Erstere standen nach einer Urkunde von Kaiser Ludwig v. J. 1330, in welcher er ihnen ihre Freiheiten bestätigte, schon von der frühesten Zeit an rücksichtlich der ganzen niederen Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe das Rudolfinum der Stadt zuwies, unter dem Gerichtsstabe des herzoglichen Kastners[51]). Anfangs war demgemäß jede Jurisdiktionsbefugniß über die Müller dem Rathe versagt. Als diesem aber die Blutgerichtsbarkeit über die Stadt von den Landesherrn verliehen wurde, hatte er, was diese anlangt, die gleiche Gewalt über die Müller, wie über alle anderen Bürger. In der Folge schuf der Landesfürst ein eigenes Mühlrichteramt[52]), bei dessen Besetzung man auf

---

48) „. . . doch was das Leben unnd ganntze handtwerck gedachter Kupferschmid in gemain . . . betrifft, Das solle uns . . . vorbehalten sein.“

49) M. B. XXXV. III Nr. 287 p. 424.

50) L. c. Nr. 291 p. 429.

51) Faszikel im Stadtarchiv: „der Müller alhie in M. und Purckfridt Freyheiten.“ Urkunde v. J. 1330: „Wan unser Müllner ze Muenchen die gnad die sy von uns und von unsern vordern gehabt habent, daz khein Richter hintz in um chainerlay sach nit Richten sol dann umb die drei sach die ze dem tod gend, das ist Tunf, Notnunfit und todslag, davon gebieten wir nun vestighlich, daz ir in dieselben gnad stät habt vnd mit nichten überuert, wann unser Ghastveralle an der Ir sach verhören sol als von Alter her chomen ist.“ cf. CuM VII 286, bei Auer Anh. VII. 85 p. 287. Dieser Brief wurde häufig bestätigt, so 1367 von Herzog Stephan dem Aelteren, 1403 von Ernst und Wilhelm, 1440 von Albrecht, 1466 von Sigmund u. Albrecht, 1510 v. Wolfgang für seinen Vetter Wilhelm, 1555 v. Albrecht.

52) Im Stadtarchiv ist ein „guetlicher Spruchbrief“ v. J. 1456 vorhanden, welcher beginnt: „Ich Albrecht Laukhammer, die zeit Richter der Müller zu München.“ In CuM XI f. 106 ff. findet sich ferner der Entwurf einer Mühlordnung, die bestimmt war, der Ratifikation halber an den Landes-

technische Kenntniß des Müllergewerbes Rücksicht genommen zu haben scheint [53]).

Die Freiheit der Kupferschmiede hat ihren Ursprung in einem Privileg, welches ihnen Kaiser Ludwig 1331 verlieh. Die Kupferschmiede hießen damals Kaltschmiede, sie beschäftigten sich vorzüglich mit Anfertigung von Harnischen und waren deßhalb von wesentlicher Bedeutung für den Krieg, so daß sie selbst zum Kriegerstande gerechnet wurden [54]). Dieser ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit verdankten sie wahrscheinlich jenes Ludwigische Privileg, welches den Inhalt hat, daß alle Kaltschmiede überall im Lande Oberbayern in allen Sachen mit Ausnahme der drei, welche an den Tod gehen, vor Ulrich dem Kaltschmieden, Bürger zu München, und sonst nirgends zu Recht stehen sollen [55]). Die Kupferschmiede hatten bis zum Jahre 1561 ihren besonderen Richter, welcher mit der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit über die Angehörigen dieses Handwerks vom Herzoge betraut war [56]), während bezüglich der Blutgerichtsbarkeit das Nämliche gilt wie für die Müller.

Die niedere Gerichtbarkeit über die Bierbräuer endlich wurde vom herzoglichen Bräuamte verwaltet. Für die Zeit des Ursprunges dieser Freiheit finde ich zwar keinen sicheren Anhaltspunkt, es ist aber doch für gewiß anzunehmen, daß sie eben so weit, wie die Lehenspflicht des Gewerbes und deßhalb in ziemlich frühe Zeit zu datiren sei [57]).

---

fürsten eingesendet zu werden; diese fängt an: „Dieweil ich von E. F. G. allhie zum Mühlrichter Ambt ervordert bin . . .“ (Dieser Mühlrichter hieß Reischl).

53) So hielt sich der eben genannte Mühlrichter Reischl zur Ausarbeitung des Entwurfes einer Mühlordnung deßhalb für befähigt, „da er umb das hantwerch der Müller und pecken gelernnt.“

54) Westenrieder, Glossarium Germanico-Latinum p. 278.

55) Urk. v. J. 1331 bei Bergmann Nr. 102.

56) Alb. Rec. IV. h. „. . . daß Sy die von München über die Kupferschmid allhie in allen sachen und Hanndlungen so Sy hievor bey denselben als Irn Burgern der Straffen halber nit richten gehabt, sonnder jederzeit für Iren von unns geordneten Richter gehört haben . . . . hinfür alle Nidergerichtliche oberkait wie bey anndern Irn burgern haben sollen.“

57) L. c. „. . . . Nachdem sich vil Jar nit allein in Unnser sonnder

Die Sonderstellung dieser drei Gewerbe in dem bezeichneten Umfange dauerte bis zum Jahre 1561, bis sie der Albertinische Receß zur Beseitigung aller im Laufe der Zeit entstandenen Irrungen der Gerichtsgewalt des Rathes vollständig unterwarf, in Sonderheit ihm die niedergerichtliche Obrigkeit über dieselben vindizirte.

Was aber mit dem Lehen zusammenhing, insbesondere die Scharwerkspflicht der Müller und die Zinspflicht der Bierbräuer, sollte auch fortan dem Landesfürsten reservirt bleiben; letztere haben auch künftig die Lehenschaft von ihm zu empfangen. Er behält sich ferner vor, die das ganze Handwerk der Kupferschmiede im Rentamte München betreffenden Angelegenheiten zu ordnen und delegirt hiezu seinen Rentmeister.

Die peinliche Gerichtsbarkeit, wie sie dem Rathe schon bisher über diese drei Handwerke zugestanden ist, sollte auch fernerhin wie über alle Bürger zu seiner Competenz gehören [58]).

Bei den Kupferschmieden und Bierbräuern war von dem Jahre 1561 ab ihre frühere Sonderstellung durch Nichts mehr erkennbar; sie wurden den nämlichen Gerichtsorganen wie ihre Mitbürger unterstellt. Anders lagen die Verhältnisse bei den Müllern: für diese hatte der Rath laut des Albertinischen Recesses einen eigenen Richter aufzustellen, dessen freie Wahl dem Rathe überlassen war, der Gewählte mußte aber der Confirmation halber dem Landesfürsten präsentirt werden.

---

auch unnserer Vorfarn . . . . Regierung zwischen denselben, auch ainem Erbern Rath unnser Stat München von wegen der Nidergerichtlichen Oberkait unnd Jurisdiction über die zway hanndtwerch der khupferschmid unnd Müller, Desgleichen des PrewAmbts unnd der Pierprewen halben vil Irrungen zuegetragen und dann anyetz . . . die mergedachten vnnsern von M. unns undterthenigelich gebeten haben, Inen und gemainer unnser Stat zw gnaden, auch abstellung der bisher gewerten stritt unnd Irrungen, deßgleichen erhaltung merer Zucht und gueter Pollizey unndter Iren Burgern unnser bisher bei obgemellten zwayen hanndtwerchen der Kupferschmieden und Müllern, darzue den Prewen gehabte Oberkait . . . gar zu übergeben, darauf haben wir . . ." S. Note 56. Vergl. Anm. ad cod. jud. c. 1 §. 21.

58) Vergl. oben II.

Mit der niederen Gerichtsbarkeit über die Müller wurde der Rath zugleich befugt, die polizeilichen Verhältnisse dieses Handwerks zu regeln. Schon im Jahre 1567[59]) gab er demselben eine Ordnung, die in eingehender Weise dem polizeilichen Interesse, welches die Stadt gegenüber diesem so eminent wichtigen Gewerbe hatte, Rechnung trug, und für das Mühlrichteramt zugleich eine Dienst-Instruktion enthielt. Nach dieser mußte der Mühlrichter die Inventuren in eigener Person vornehmen, für die Höhe der Taxen sollte die Ordnung des Unterrichteramtes maßgebend sein, Streitigkeiten bezüglich derselben entschied der Rath, die Strafgelder gehörten regelmäßig dem Mühlrichter; wenn aber der Rath neben ihm zu strafen hatte, so sollte er, wie der Stadtoberrichter, diese Fälle dem Rathe vortragen oder ein Verzeichniß derselben dem Amtsbürgermeister zustellen; alles, was er von Amtswegen in Händen hatte, besonders seine Strafbücher, mußte er dem Rathe extradiren, nicht seinem Nachfolger, wenn er vom Amte abtrat. — Eine besondere Einrichtung war getroffen für die des Wassers halber unter den Müllern entstandenen Irrungen; diese sollten die verordneten Wassergrafen[60]) mit den Werkleuten der Stadt beilegen. Nach dem Stadtrechte[61]) wurden diese Zwiste von fünf unbetheiligten Müllern entschieden; der Richter, offenbar der Mühlrichter, hatte die Exekution des Schiedsspruches.

Das Mühlrichteramt war also von 1561 ab eine vom Rathe delegirte Behörde wie das Stadtoberrichteramt; daraus folgt von selbst, daß es Sache des Rathes war, die zwischen beiden Aemtern sich etwa ergebenden Competenz-Conflikte endgiltig zu schlichten. Zur Ausübung dieses Rechtes gelangte der Rath im Jahre 1666. Inhaltlich des Rathsprotokolles vom 29. Januar proponirte Jakob Friedrich Hörl,

59) CuM XI f. 94—126. Sie erhielt vom Rathe Zusätze 1573, 1592 und 1600. Sie zerfällt in folgende Titel: „Eidespflicht der Müller, der Mühlknechte (Eid, Handwerksführer (diese jetzt der Rath), Lehrbriefe, Meisterstücke, von der Nothdurft des Wassers, Mühlbericht und Mahlwerte, Müllerlohn, Ehehalten."

60) Unter diesen sind wohl die Mühlbeschauer, Mühlärzte zu verstehen; cf. auch Schmeller, b. W. B. II p. 102.

61) Art. 186.

Stadtoberrichter, und Johann Franz Voglmayer, Mühlrichter, im Rathe: „was maßen sie wegen Abstrafung derjenigen Personen, so in den Mühlen in einer oder anderen Weise verbrechen, sodann der Müller und Mühlknechte, so außerhalb der Mühlen in der Stadt oder Burgfrieden pecciren, irrig seien, und stellen es zu eines edlen Rathes Erkenntniß, wem ein so anderer Fall aus ihnen abzuwandeln gebühre." Das Raths-Conclusum entschied: „diejenigen, so in der Mühl verbrechen, sie seien nun Bürger oder andere Personen, soll Herr Mühlrichter abzuwandeln befugt sein, die Müller und Knechte aber, so außerhalb der Mühlen in der Stadt oder anderwärts im Burgfrieden pecciren, soll Herr Stadtoberrichter abzustrafen zuständig sein." —

Die bisher erörterten Exemtionen von der Gerichtsbarkeit des Rathes bedingten die Zuständigkeit der landesherrlichen Behörden innerhalb des Burgfriedensbezirkes. Einiger anderen, mehr abnormen Erscheinungen möchte ich hier noch gedenken. — Ebenso wenig wie durch die dem Rektor des Jesuitencollegs in dem Vergleiche von 1600 eingeräumten Befugnisse über die fremden Scholaren die Gerichtsbarkeit des Rathes unterbrochen wurde, war dies der Fall, wenigstens Anfangs, durch die dem Pfarrer zu St. Peter und dem Capitel zu unserer lieben Frau über den Schulmeister, Cantor, Meßner und andere Capitels-Diener und Dienerinnen zustehenden Rechte; denn diese enthalten im Grunde nichts Anderes als, abgesehen von einigen Ehrenvorzügen, die Befugniß, die Ordnung im eigenen Hause aufrecht zu erhalten.

Es erhellt dies aus dem Abschiede, welchen Herzog Albrecht V. am 4. November 1566 zur Beilegung der zwischen Rath und Collegiatstift entstandenen Irrungen ertheilte. Dieser [62]) bestätigt dem Rathe die ganze Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die genannten Diener

62) Im Stadtarchiv: „erkhennen das gemelltem Burgermaister und Rhat die gerichtlich Obrigkhait ueber die gedachten den heren vom Capitl zugehörige Personen nachvolgender Maß zuesteen und gebueren soll: Nemblich was dieselben Personen oder Ire Weiber, Kinder und Ehehalten in Bürgerlichen oder Criminalsachen verbrechen oder umb waserlay sachen Sy in der guete oder mit Recht fürgewenndt und beclagt werden, das sollen die von M. alls Obrigkhait abzehanndlen, zu straffen und zu verrichten haben. 2c."

und gestattet dem Collegiatstifte und dem Pfarrer von St. Peter nur, die „in ihren Wohnungen unter ihren Ehehalten sich ungefährlich zutragenden Leibesbeschädigungen als die Hausherrn hinzulegen" und den Schuldigen im eigenen Gefängnisse büßen zu lassen. Der Ehrenvorzug, den das Stift und der Pfarrer genoß, war der, daß die zu ihrem Hause gehörigen Personen nicht durch den Stadtknecht oder Schergen, sondern durch den Rathsknecht oder einen Stadtsöldner vor Gericht geladen werden sollten, offenbar aus Rücksicht für die Wohnungen dieser geistlichen Herren.

Die Concession, welche dieser Albertinische Abschied für das Collegiatstift und St. Peter enthält, beschränkt sich also ausschließlich auf die Ueberweisung der Disciplina domestica in ihrem ganzen Umfange; von Jurisdiktionsrechten ist darin noch keine Rede. — Es hat aber den Anschein, daß sich das Collegiatstift allmählig die Entscheidung von Civilstreitigkeiten unter seinem Gesinde faktisch beigelegt habe. Bei der Verfahrenheit der Gerichtsverfassung in Bayern durch die vielfachen Jurisdiktionsbefugnisse der Landstände ist das Streben des ständischen Collegiatstiftes, auch hierin privilegirt zu sein, sehr begreiflich; andererseits ist es natürlich, daß der Diener des Stiftes, welcher gegen seinen Mitgesellen einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinte, den weiten Rechtsweg scheuend, die Klage bei dem Herrn des Hauses anbrachte, der wohl diese Gelegenheit, sein Haus rücksichtlich der Domestiken von der magistratischen Gerichtsbarkeit möglichst zu eximiren, mit Freuden ergriff und zugleich durch seine Autorität und die dienstliche Abhängigkeit der Partheien im Stande war, den Vollzug seiner Entscheidung zu erzwingen. Da keine landesherrliche Willenserklärung, welche das Stift in dieser Richtung begünstigt, vorhanden ist, so erscheint dies als der einzige Weg, auf dem der Inhalt des Vergleiches vom 28. October 1773 [63]), der zwischen dem Capitel des churfürstlichen Collegiatstiftes bei unserer lieben Frau und dem Stadtmagistrate „über verschiedene streitig geweste Jurisdiktionspunkte" abgeschlossen wurde und welcher die Jurisdiktionsgränzen von 1566 ziemlich verrückt, erklärt werden kann. In diesem Vergleiche wurde dem Capitel die Civil-

63) Im Stadtarchiv.

gerichtsbarkeit über die Dienerschaft des Stifts, männlichen und weiblichen Geschlechts, dann der Canoniker, nicht aber der übrigen Geistlichkeit von Seite des Raths „überlassen" [64]).

Dieses Zugeständniß bezog sich nur auf die Rechtsstreite der Dienerschaft unter einander, nicht auf die zwischen Internen und Externen. Dieser Satz gewinnt aus dem Vergleiche selbst die nöthige Unterlage, indem das Capitel die Disciplina domestica sich fernershin vorbehält und unter diese den Fall gerechnet haben will: „da einem Kirchen- oder Stiftsbedienten ein Besoldungsabzug einer liquiden und dem Foro contentioso nicht unterworfenen Schuld wegen gemacht wird." Dieser Vorbehalt bezieht sich evident auf den Fall, daß ein dem Stifte nicht angehöriger Gläubiger eine liquide Forderung gegen einen Dienstmann desselben hat; denn dies auf einen internen Gläubiger beziehen zu wollen, wäre Angesichts der vorausgehenden Ueberlassung der Civilgerichtsbarkeit unsinnig. Was folgt nun aber daraus, daß sich das Capitel diesen Fall ausdrücklich reservirt? Daß eben alle übrigen Civilsachen zwischen Internen und Externen vor das gewöhnliche Forum gehörten.

Das Capitel war weiterhin von allen jenen Gerichtshandlungen ausgeschlossen, in denen es die Sicherung der Interessen von Externen galt, so konnte es die Obsignation nur beim Absterben jener Kirchen- und Stiftsbedienten mit anlegen, welche Schriften oder Gelder des Stiftes in Händen hatten; nach geschehener Extradition war ihm jede Einmischung in die Verlassenschaftsverhandlungen versagt. — Die Criminalgerichtsbarkeit blieb dem Rathe in vollem Umfange.

Endlich wurde wenigstens dem Scheine nach die Zuständigkeit des vom Rathe delegirten Stadtoberrichters noch eingeengt durch die den Schützenmeistern in der confirmirten Schützenordnung vom 24. Februar 1671 eingeräumten Befugnisse, gewisse Delikte, die von den Schützen auf der Schießstätte begangen würden, insbesondere Real- und Verbalinjurien abzuurtheilen und zu bestrafen. Dieses Recht der Schützenmeister wurde im gleichen Jahre noch der Gegenstand eines Conflikts mit dem Stadtoberrichter,

---

64) Dieser Ausdruck deutet wohl dahin, daß ein bisher faktischer Zustand, eine Usurpation Seitens des Capitels hiemit erst rechtlich wurde.

beziehungsweise dem Stadtrathe. Die Veranlassung desselben war ein Streit auf der Schießstätte zwischen mehreren Schützen, der in Thätlichkeiten ausartete. Der Verletzte klagte beim Stadtoberrichter, welcher zwei Schützen, jeden zu 1 1/2 Gulden Strafe verurtheilte. Dieses Vorgehen des Stadtoberrichters sahen die Schützenmeister als Eingriff in ihre Zuständigkeit an und brachten durch die Vermittlung des obersten Schützenmeisters eine Beschwerde an den Rath, welche dieser abschlägig beschied. Hiegegen introduzirten sie beim churfürstlichen Hofrathe die Appellation, was einen langwierigen Proceß über die Frage, ob den Schützenmeistern in den bezeichneten Fällen eigentliche Jurisdiktionsbefugnisse und das Jus mulctandi gebühre, zur Folge hatte, der sich genau nach den Regeln des gemeinen Civilprocesses abwickelte.[65]). Das Endurtheil wurde am 6. Febrnar 1676 publicirt und am 12. October desselben Jahres vom Revisorium bestätigt. Der Wortlaut desselben ist folgender: „In Streit- resp. Weisungssachen, sich zwischen den verordneten Schützenmeistern, dann

65) Die apellantische Partei berief sich zur Begründung ihres Rechtes auf die Schützenordnung und auf die Präscription, „quia etiam unicus privatus homo jurisdictionem praescriptione acquirere potest“. Appellat machte geltend, daß den Schützenmeistern deßwegen keine formale Jurisdiktion zustehen könne, weil sie kein Mittel hätten, den sich weigernden Delinquenten zu zwingen, der Ladung oder dem Urtheile Folge zu leisten; die ihnen durch die Schützenordnung eingeräumten Befugnisse seien mehr disciplinärer Art. In der Replik wurde hervorgehoben, daß vorzüglich die „politiae ratio“ die Abstrafung am Delictsorte selbst erheische, denn bei den verschiedenen Gerichtsständen, welche die anwesenden Schützen häufig hätten, würden außerdem die Delikte straflos bleiben. Auch an Zwangsmitteln habe es nie gefehlt, denn wenn einer dem Urtheilsspruche nicht Folge leisten wollte, so wurde ihm das Schießen untersagt, oder er gar der Schießstätte verwiesen. Der Replik waren zugleich 15 articuli probatoriales angefügt, welche meist einzelne Fälle enthielten, in welchen die Abwandlung von den Schützenmeistern vorgenommen worden, und die den Leuten; welche vor 40—50 Jahren auf der Schießstätte geschossen haben, noch bekannt seien. Nach der Duplik erging das erste Urtheil, das die Probatorial-Artikel zum Beweise zuließ. Diese wurden mit Zeugen angetreten, die Denominatio testium cum directorio führte deren 13 auf. Nach Eröffnung des Zeugen-Rotulus und dem ferneren Schriftenwechsel erging das Endurtheil.

dem Stadtoberrichteramt allhier wegen Abstrafung der auf der Schützenstätte delinquirenden Personen erhaltend, erkennen Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern über ordentlich abgelegte Relation hiemit zu Recht, daß ersagte Schützenmeister ihr artikulirtes Intentum, wie sich gebührt, rechtsbenügig erwiesen und solchem nach ihnen in Rauf-, Zank- und Schreihändeln, auch Schmähungen und Fluchen die Delinquenten abzustrafen, alsweit sich die Schießstätte erstreckt, privative dergestalten gebühren solle, daß ihnen das Stadtoberrichteramt hinfür, (außer das Delikt wäre also beschaffen, daß es in das Malefiz reichte), einigen Eintrag und Hinderniß nicht allein nicht mehr bezeigen, sondern selbiges noch dazu in die Expensas etc. condemnirt werden soll."

Dieses Urtheil bestätigt den Schützenmeistern sonach eine förmliche Gerichtsbarkeit im bezeichneten Umfange. Nach meinem Dafürhalten aber ist dasselbe unrichtig. Den Schützenmeistern standen zu keiner Zeit irgend welche Jurisdiktions-, sondern lediglich Disciplinarbefugnisse zu über die auf der Schießstätte Anwesenden, wie sie durch die Aufrechthaltung der Ordnung bedingt waren. Das wesentlichste Moment der Gerichtsbarkeit ist Gerichtszwang, erstere ohne letzteren, ohne die Macht, den Inhalt des Urtheils eventuell durch Anwendung von Zwangsmitteln zur Ausführung zu bringen, ist undenkbar. Nach der ausdrücklichen Bestimmung der Schützenordnung von 1671 und dem eigenen Geständnisse der Schützenmeister hatten sie kein anderes Zwangsmittel als höchstens Ausschließung von der Schützengilde oder Verweisung der Schießstätte: dies aber ist kein richterliches, sondern nur ein moralisch wirkendes Zwangsmittel, es ist lediglich eine Disciplinarstrafe, wie sie jeder Gesellschaft zustehen muß. Durch das Urtheil des Hofrathes konnten den Schützenmeistern keine wirklichen Zwangsmittel, welche sich gegen die Person oder das Vermögen richten, eingeräumt werden, und ich trage deßhalb Bedenken zu glauben, daß die Schützenmeister auch seit dem Hofrathsurtheile eine wirkliche Gerichtsbarkeit inne gehabt haben. Diese wurde gleichwohl von Karl Albrecht am 27. Februar 1734 mit den Worten bestätigt: „Wann es nun mit der den Schützenmeistern zuerkannten Jurisdiktion auf dem Schießhüttenbezirk, außer was in das Malefiz einschlägt, sein Bewenden und Richtiges hat ꝛc." Gleichzeitig verordnete er, zur Bei-

legung entstandener Inconvenienzen, daß neben den vier Schützenmeistern noch zwei, welche der bürgerlichen Obrigkeit nicht unterworfen seien, zu Gericht sitzen, und daß die Verhandlungen auf der Schießstätte statthaben sollen.

Im Jahre 1770 brachen neue Zwiste mit dem Stadtoberrichter aus. Beim Nachschießen am 28. Juli wurde von einem salzburgischen Oberjäger der Sohn des Oberzielers gefährlich verwundet. Da man nicht wußte, ob Zufall oder Ungeschicklichkeit vorliege, verlangten die Schützenmeister die Cautio de judicio sisti et judicatum solvi, welche realiter geleistet wurde. Der Oberzieler überreichte sein Klagelibell der Schützencompagnie und verfolgte auf civilprocessualem Wege die Sache unter dem Gesichtspunkte der Entschädigung. Das Stadtoberrichteramt erhob Einspruch, da den Schützenmeistern in Civilhändeln keine Jurisdiktion gebühre, sondern nur in Zank- und Injuriensachen. Hören wir nun die Antwort der Schützenmeister! Sie stützen sich auf das Urtheil von 1676 und fahren fort: „Wer wird wohl aus diesem behaupten, daß dem Stadtoberrichteramte noch einige Civilhändel reservirt worden? Nein, das Malefiz allein ist demselben zuerkannt, nam inclusio unius est exclusio alterius; der vorliegende Fall schlägt nicht in das Malefiz ein, denn es liegt weder Dolus noch Culpa vor“ 2c.

Die Möglichkeit solcher Bestrebungen, welche die öffentliche Ordnung untergraben mußten, ist die Consequenz der traurigen Zustände der ganzen damaligen Gerichtsverfassung in Bayern.

Im Juli 1771 wurde dieser Conflict beim Hofrathe durch den Stadtoberrichter anhängig gemacht. Ueber den weitern Verlauf und den Ausgang derselben aber finden sich keine Akten vor.

Es fragt sich nun noch, ob es außer diesen meist persönlichen Exemtionen von der Gerichtsbarkeit des Rathes keine räumlichen gegeben habe, d. h. ob wirklich der ganze im Jahre 1460 ausgezeigte Burgfriedensbezirk derselben untergeordnet war. Ich glaube diese Frage bezüglich der Gerichtsbarkeit über den Isarfluß verneinen zu dürfen, welche sich die Landesherrn im genannten Burgfriedensbriefe selbst reservirten, während auf die Isarbrücke und die Lände sich dieselbe

erstrecken sollte.[66]). Durch den zweiten Burgfriedensbrief vom 7. November 1724 wurde der Burgfriedensbezirk erweitert, indem insbesondere das Lehel in denselben aufgenommen wurde. Dieser wies auch die Jurisdiktion über die Isar, soweit sie im Burgfrieden strömt der Stadt, zu[67]). —

Wie die Criminalgerichtsbarkeit der Stadt durch die Burgfriedensmarken nicht völlig räumlich abgeschlossen wurde, so war die Stadt auch auf dem Gebiete der Civilgerichtsbarkeit über diese hinaus begünstigt.

Schon durch das Rudolfinum von 1294 wird der Stadt die Freiheit bestätigt, daß die Bürger durch ihren Pfänder in einigen auswärtigen Gerichten wegen Forderungen pfänden dürfen; der Schuldner mußte aber 14 Tage vorher zur Zahlung gemahnt und mit der Pfändung bedroht werden; jeder Widerstand, welcher die Pfändung verhindern sollte, wurde mit hohen Strafen gebüßt[68]). Kaiser

66) M. B. XXXV. II p. 361. „Doch so behalten wir uns den wasserstram der yser, das uns der mit der herlitait sol beleiben und zuesteen; was ich aber an der lennt oder auf der yserprucken vnd in den obgenanten ausgezaigten Marchen Irs Burckfridt, den wir In also gegeben haben, begibt, daselb sol unnserm Stat Richter der benanten unnser Stat Meunchen zugehören ze richten vnd zu püßen."

67) Bei Mayr G. S. IV p. 968 ff. „Indem wir uns in dem so festgesetzten Burgfrieden sowohl als beim Isarstrom blos die Superiorität und Oberherrlichkeit fernerhin reseriren ꝛc." cf. Anm. ad cod. jud. c. 1 §. 21. a.

68) Rudolfinum v. 1294: M. B. XXXV. II p. 17. „Ez habent auch die burger die genad vnd daz recht von vns, als si ez von unsern vordern her gehabt habent, daz si einen phenter habent von der Stat, swen der phenten sol den sol er mit so getaner beschaidenheit phenden, daz der burger suer den er phendet oder dez burgers bot in manen sol von 14 tage daz er in phende, daz er (dem) burger gaelt in den 14 tagen, tuot er dez nicht, so sol er in phenden, div saelben phant sol er aus geben auf gewizzin borgschaft 14 tag, vnd swer dem phender phandvng wert, der geit vns svemfzehen phunt, der stat suemsiv, dem statrichter svemsiv, vnd dem richter in dez gericht ez geschicht svemf phunt, vnd swer dem phender und die mit im reitend misschandelt an dem leib, der hat vnnser huld nicht, und die burger habent die genad von vns ob si ez widerwent, daz si vnser huld darumb nicht verliesent." cf. Stadtrecht bei Auer Art. 199—201 u. v. d. Pfordten p. 330 Art. 1 und 2.

Ludwig dehnte diese Freiheit der Stadt im Jahre 1345 auf das ganze Vizdum-Amt München aus.[69]). Für diesen territorialen Umfang machte es dieses Privileg praktisch ausführbar, daß der Münchener Bürger auch als Kläger gegen „Gäste“ an seinem Stadtgerichte Recht suchen und finden konnte. — Die Stadt stellte zur Geltendmachung dieses Rechts einen „Pfändermeister“ auf[70]), dem die Pfanderknechte zugetheilt waren. Er wurde vom Rathe aufgenommen, der ihm seine Dienstinstruktion vorschrieb[71]).

Im Jahre 1540 erneuerte der Rath die Ordnung, welche die Pfändung außerhalb des Burgfriedens regelte[72]). Ihr zufolge erstreckte sich dies Privileg auf ganz Ober- und Niederbayern, nur die landstandischen Städte, welche Bürgermeister und Rath hatten, waren ausgenommen. — Die Art und Weise der Pfändung vollzog sich in folgender Weise: der Gläubiger mahnte durch den Pfänderknecht oder einen andern Boten seinen Schuldner zur Zahlung; erfolgte diese innerhalb 14 Tagen nicht, so stellte der Gläubiger an den Bürgermeister das Ansuchen, „ihm den Pfänderknecht zu vergönnen“. Dieser wurde durch einen Zettel, der mit der Unterschrift des Bürgermeisters versehen war, zur Pfändung des „edlen oder unedlen“ Schuldners legitimirt. Wenn fahrende Habe gepfändet wurde, so sollten die Pfandobjekte noch 14 Tage am ursprünglichen Orte belassen werden, falls genügende Sicherheit gegeben war; fehlte diese, so nahm der Pfänderknecht die Objekte sofort mit sich „aus allen Gerichten, Hofmarken, Herrschaften, keinerlei Ende im ganzen Fürstenthum Bayerlands nicht ausgenommen“.

69) M. B. XXXV. II Nr. 70 p. 85: Bergmann Nr. 58. „Daz si vmb ir schuld vnd gelt veberal in dem Vitztuemampt ze Muenchen mit irem Pfentter pfenden süllen vnd mügen on unser vnd allermenclichs irrung vnd hindernuezze, in aller der weis vnd in allen dem rechten als si bisher in ettlichen gerihten getan habent, als ir Brief sagent.“

70) M. B. XIX p. 65.

71) Im Bestallungsbuch v. J. 1625 ist auch die Copie des Bestallungsbriefes für den Pfändermeister enthalten.

72) CuM XI f. 65 ff. bei Bergmann Nr. 61. „Ordnung des Pfentens, vnd wie sich der Pfennderthnecht sol halten, reformirt vnd verneuert 1540.“

Wurde liegende Habe gepfändet, so gestaltete sich die Sache anders, weil da nach alten Grundsätzen und ebenso nach dem Rudolfinum immer das Forum rei sitae maßgebend war; der Pfänderknecht hatte den Span oder Wasen an das Gericht, in dessen Bezirk die Pfändung stattfand, abzuliefern.

Hatte ein Bürger widerrechtlich von dieser Freiheit Gebrauch gemacht, was der auf die Pfändung hin anhängig gewordene Proceß ergeben mußte, so war er gehalten, dem Gepfändeten allen Schaden zu vergüten. — Der Pfänderknecht hatte seinen Lohn, der verfallen war, sobald er den Burgfrieden verlassen hatte, von seinen Mandanten zu beanspruchen, der allerdings seinem Schuldner um so viel mehr abnehmen lassen konnte.

Beispiele für die Ausübung dieses Rechtes liefert Teng an der Hand der Stadt-Kammerrechnungen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts [73]).

Dieses Privileg war ganz geeignet, die Stadt häufig in Conflikt mit landesherrlichen und ständischen Behörden zu bringen. Ein solcher brach insbesondere mit Hans von Fraunberg wegen Pfändung eines seinem Gerichtszwange unterworfenen Mannes aus [74]). Dieser wurde aber auf einem Rechtstage im Jahre 1466 von dem Herzoge Albrecht vollständig zu Gunsten der Stadt entschieden [75]). Weitere Irrungen wegen dieser Freiheit veranlaßte endlich den Rath, den Herzog Albrecht um Bestätigung und Erneuerung derselben anzugehen, der im Jahre 1567 die Respektirung derselben allen seinen Amtsleuten sowohl als den

73) Eos von 1832 p. 832. — Die Rathsprotokolle von 1460 (fol. 29) enthalten noch folgendes Beispiel: Eine Münchener Bürgerin ermahnte ihren Schuldner, den Jörg Waldeck zu Waldeck, Pfleger zu Schrobenhausen, vergebens zur Zahlung. Sie ließ deßhalb seine drei Bauern zu Lauterbach, L.-G. Mainburg, pfänden. Als diese sich der Pfänder wehrten, schickte der Rath mit dem Pfändermeister und den Pfänderknechten noch etliche Stadtsöldner ab, welche die Bauern gefangen nahmen und nach München in die Schergenstube führten.

74) Reichsarchiv: „Freiheiten und Privilegien der Stadt München." tom. II fol. 40—70.

75) Bergmann Nr. 60.

Ständen anbefahl[76]). — Die Existenz dieses Privilegs wurde im 18. Jahrhundert vielfach bezweifelt; dagegen führt Kreittmayr aus, daß dasselbe unmöglich habe erlöschen können, „da der Magistrat alle Jahre einen Deputirten saltem pro forma et manutenenda possessione hinausschickt, auch derowegen sein eigenes Pfandrecht hält und dieses durch das Landrecht selbst (tit. XV. art. 2) ausdrücklich bestätigt wird.“ [77]) Praktisch allerdings konnte es in jener Zeit sicher nicht mehr geltend gemacht werden.

Noch in einem Falle reichte die städtische Gerichtsbarkeit über die Burgfriedensgränze hinaus: die auswärtigen Grundunterthanen des Leprosenhauses auf dem Gasteig und des heiligen Geistspitales waren derselben unterworfen. Mit Beziehung auf erstere befreite König Ludwig 1319 „um St. Niklas Willen“ die urbaren Unterthanen des Spitals rücksichtlich ihrer Person sowohl als ihrer Güter von der Landsteuer und der herzoglichen Jurisdiktion[78]). Diese Freiung wurde 1321 und 1331 für einige Hintersassen und Güter des Spitals wiederholt und ausdrücklich das Stadtgericht für sie als zuständig und das Stadtrecht als maßgebend erklärt[79]), eine Bestimmung, welche

76) Stadt-Archiv. Urkunde d. d. 15 Mai 1567. „Thüen khundt allen vnnd yeden vnnsern pflegern vnnd Ambtskhnechten, auch den Unnsern von der Landtschafft der dreyer Stenndt vnnd sonnst menicglich denen diser unnser offen brieve fürkhumbt vnnd zaigt würdet Das unns die fürsichtigen ꝛc. Burgermeister vnnd Rathe vnnser Stat München vnnderthenicglich angebracht, wie Inen bey ettlichen aus Euch an der Freyhait, die Sy von vnnsern Vorfordern vnnd vnns mit der Pfanndtung allenthalben in unsern Fürstenthumb bishero gehabt vnd noch haben Irrung vnnd Eintrag begegnen wellen . . . So ist demnach vnnser ernnstlicher bevelch vnd mainung, wo der yetzermelten dero von München Pfenndtermaister, khnecht vnd diener zu Euch in vnnser Lanndtgericht, auch der unnsern von der Landtschafft gericht vnd hofmarchen von pfenndtens wegen in vorberuerten fällen khümen, das Ir Inen darInn khain Irrung noch Verhinderung thuet oder entwider setzet bey vermeidung vnnser vngnad vnnd straff . . .“

77) Anm. ad cod. jud. c. 1 §. 21. cf. Anm. ad cod. civ. P. II c. 6 §. 24 lit. d.

78) Bergmann, U. S. Nr. 96.

79) Bergmann, U. S. Nr. 97, 98.

1342 für alle Güter, welche die Grundunterthanen des Leprosenhauses damals hatten oder in Zukunft gewinnen würden, erneuert wurde[80]).

Im Jahre 1794 beanspruchte der Stadtrath noch auf Grund dieser Briefe die Gerichtsbarkeit über zwölf auswärtige Hintersassen.

Die Güter und Leute des heiligen Geistspitals wurden 1321 auf zwei Jahre von der Jurisdiktion der landesherrlichen Vögte und Richter entbunden und direkt unter den Herzog und seinen Vizdum gestellt[81]). Im Jahre 1385 aber verliehen die Herzoge Stephan, Friedrich und Johann dem Spitale die nämlichen Privilegien, welche das Lazareth am Gasteig hatte. Der Magistrat prätendirte 1794 noch auf Grund dieses Briefes die Jurisdittion über 116 Hintersassen des Spitals[82]).

80) Bergmann, U. S. Nr. 99.

81) Bergmann, U. B. Nr. 89.

82) Von diesen wohnte 1 im Pfleggerichte Mering, 1 im Landgerichte Pfaffenhofen, 1 im Pfl.-Ger. Kronsberg, 5 i. d. Klosterhofmark Fürstenfeldbruck, 39 im L.-Ger. Dachau, 1 in der Kl.-Hofmark Ettal, 6 im Pfl.-Ger. Starnberg, 2 in der Hofmark Seefeld, 21 im L.-Ger. Wolfartshausen, 4 i. d. Hofmark Taufkirchen, 25 im L.-G. Schwaben, 8 im L.-G. Erding, 5 im Pfl.-Ger. Wolnzach, 1 in der Hofmark Adelzhausen.

IV. Appellationszug und Appellationsprivilegien der Stadt.

Das römisch-kanonische Institut der Appellation ist den oberbayerischen Rechtsquellen des 14. Jahrhunderts als solches noch unbekannt. Die Möglichkeit aber, ein zweites, besseres Urtheil in einem vorliegenden Rechtsstreite zu erlangen, war nach diesen eben so wenig wie im übrigen Deutschland ausgeschlossen, nur beruhten die Grundsätze, nach welchen sich dieser Proceß abwickelte, auf heimischer Rechtsbildung und waren nicht durch fremde Rechtsprinzipien beeinflußt.

Wie der Sachsenspiegel das Schelten, der Schwabenspiegel das Widerwerfen von Urtheilen gestattete, so wurden sie nach den Ludwigischen Rechtsbüchern „gegen Hof gedingt". Vor der Publikation derselben konnte der Antrag auf Dingen von der Parthei nicht blos nach der Urtheilsfällung, um die Sache an einen höheren Richter zu ziehen, sondern auch vor derselben, um diese selbst abzuwenden, ausgehen; der Effekt fiel letzteren Falls mit dem Schieben des Urtheils Seitens des Richter zusammen [1]). Beides, das Dingen vor dem Urtheile wie das Schieben des Urtheils von Seite des Richters war nach den Rechtsbüchern Kaiser Ludwigs nicht mehr zulässig, letzteres ist insbesondere für alle Fälle verboten, für welche die Bücher eine Bestimmung enthielten [2]).

1) V. d. Pfordten p. 316.

2) St.-R. bei Auer Art. 237. S. oben II Note 57 und v. d. Pfordten p. 314, 315.

Die Formalien des Gedinges gegen Hof, um die Abänderung eines beschwerenden Urtheiles zu erzielen, waren folgende[3]: Der Dingende mußte vor Allem beim Unterrichter schwören, daß er „durch chain verzichen“ sondern nur darum dinge „daz er seins rechtes bechoem“. Das beanstandete Urtheil wurde sodann, wenn der Herzog im Lande weilte, innerhalb 14 Tage, wenn er außer Landes war, 14 Tage nach seiner Rückkehr unter des Richters Siegel nach Hof abgegeben. Unter des Herzogs oder seines Stellvertreters Siegel kam das Hofurtheil an den Richter zurück, welcher den Partheien zur Publikation desselben einen Termin ansetzte.

Dieses so beschaffene Geding gegen Hof, bei welchem das Hofgericht ziemlich scharf als zweite Instanz hervortritt[4] und welches eine einheitliche Rechtspflege in Oberbayern ermöglichte, war eine natürliche Folge einerseits der Verfassung der unterrichterlichen Instanz, andererseits des Ausschlusses fremder Rechte und des damit in Verbindung stehenden Rechtszuges an Oberhöfe.

Es ist leicht ersichtlich, daß dieses Dingen in materieller Beziehung mit der Appellation des gemeinen Processes eine gewisse Aehnlichkeit hat, und daß diese Aehnlichkeit eine bequeme Brücke war, auf welcher dieses Institut ins oberbayerische Rechtsleben eintreten konnte. Das Urtheilsschelten und das Einholen von Rechtsbelehrung, Anknüpfungspunkte, welche dasselbe in anderen Territorien fand[5], stehen ihm viel fremdartiger gegenüber als unser Hofgeding: letzteres mußte nicht wie ersteres unmittelbar bei der Verkündigung, sondern erst inner=

3) St.=R. bei Auer Art. 310.

4) S. auch Ger.=Brief des Münchener St.=Richters Erasmus von Tor zu Eyresburg v. 1455 in M. B. XX p. 455 ff. p. 472 . . . „beruff sich und dinget die obgeschriben mein vrtail gen hof . . . zu einem pessern und hoherem rechten.“ Des Münchener St. Richters Wilhelm Mächselreiner Ger.=Br. von 1478 in M. B. XXXV. II p. 400: „. . . hat sich die benant grueberin beruesst vnd gedingt für den durchlauchtigen hochgebornen fursten und herrn Albrechten . . . und seiner genaden rat als zu hoherem vnd pessern Rechten.“ Ger.=Br. des M. St.=Richters Oswald v. Weichs zu Weichs von 1484 i. M. B. XXXV. II p. 412 ff. . . . „als zu höherem mererem und pesserem Rechten . . .“

5) Stölzel I p. 166.

halb einer vierzehntägigen Frist geltend gemacht werden, es ging ferner nicht wie das gescholtene Urtheil an ein im Range gleichstehendes, sondern an ein höheres Gericht als zweite Instanz; Rechtsbelehrung endlich holte man bei weisen Leuten oder bei Oberhöfen, und diese sind denn doch von Gerichten zweiter Instanz wesentlich verschieden [6]).

Alle Momente, welche unser Hofgeding vom Urtheilsschelten unterscheiden, bringen sie der Appellation näher. Noch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden wir insbesondere auch die Formalien derselben recipirt [7]), wozu die vom Kaiser creirten Notare, bei welchen man die Erklärung, ein Urtheil dingen zu wollen, häufig abgab, das Ihrige beigetragen haben mögen. Zahlreichere Belege hiefür sind aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts vorhanden. Außer den Gerichtsbriefen [8]) und einigen Landgeboten [9]) ist besonders die Münchener Bauordnung von 1489 [10]), welche im Art. 45 das zehntägige Fatale für Appellationen in Bausachen als gesetzliche Norm aufgenommen hat, zu erwähnen.

Die materielle Verwandtschaft des Dingens mit dem Appelliren führte von selbst dazu, daß man im 15., 16. und 17. Jahrhundert die Ausdrücke „dingen, berufen, appelliren“ allgemein als völlig gleich=

6) Stölzel I p. 169. S. auch Maurer, Städteverf. III p. 749 ff.

7) Notariatsinstrument v. 1449 in M. B. XXXV. II 337 ff. p. 341: „Als die heyligen kristenleichen recht die erczeney der beschwarnussz und gedings wider unrecht und vnpilliche beswarnussz erfunden haben vnd durch die heyligen vater Pabsten vnd anderen obristen gaistlicher ordnung Auch von Romischen kaysern, kunigen vnd fursten aller loblicher gedachtnussz . . . . erlaubt vergunt und bestatt ist . . . zu dingen zu horen gericht . . . Darumb vor euch offen schreiber vnd den zeugen darzu gevodert vnd gebeten hie gagenwurtig, secz vnd sprich ich , . . . mich zu dingen, beruffen und appellieren vor den Edlen vestem Erasem vom Tor zu Eyersburg Statrichter zu München, des noch nicht zehen tag nach gedinges recht vergangen sindt . . . Und also ding ich . . . für den . . . fürsten und herrn Albrechten . . . vnd pit und beger . . . brieff die man nennet In latein Apostolos.“

8) S. außer dem schon in Note 4 genannten Ger.=Br. die von v. d. Pfordten p. 318 angeführten.

9) Krenner, Landtgshndl. VII p. 511; IX p. 3—5.

10) Auer, Anh. II p. 214, 215.

bedeutend gebrauchte; so sagen noch die Gerichtsordnungen von 1520 und 1616, welche auch hier die gemeinrechtlichen Proceßgrundsätze durchführen: „Appelliren, das man im Fürstenthum Bayern nennt Dingen" [11]).

Die Sätze, welche das Urtheildingen regelten, galten für ganz Oberbayern, also auch für München. Es hat diese Erscheinung nichts Auffälliges, so lange der Richter im Namen und Auftrage des Landesherrn zu Gericht sitzt. Als aber im Laufe der Zeit überall in Deutschland auch die landesherrlichen Städte die Gerichtsbarkeit erwarben, wurden häufig die Urtheile des Stadtgerichtes nicht mehr an den Landesherrn, sondern an den Stadtrath gezogen [12]). Diesen Rechtszug kennt die Münchener Gerichtsverfassung nicht; hier konnte man auch von da ab, als die Stadt 1294 durch das Rudolfinum die gesammte niedere Gerichtsbarkeit bestätigt erhielt, also auch vor dem Erscheinen der Ludwigischen Rechtsbücher nur an den Herzog dingen. Es geht dies insbesondere daraus hervor, daß der oben citirte Artikel 310 des Stadtrechtes sich bereits in der ältesten Sammlung der Münchener Stadtrechtssätze in CuM VII, die zweifellos älter als das Stadtrecht ist, als Art. 130 findet [13]), mit welchem auch das Rechtsbuch Ruprechts von Freising übereinstimmt [14]). Der Stadtrath von München war nur befugt, Beschwerden wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung gegen den Stadtrichter anzunehmen und zu erledigen [15]), und diese Befugniß findet ihre Erklärung darin, daß der Stadtrichter in disziplinärer Beziehung dem Rathe untergeordnet war. Als später der Rath die stadtrichterliche Competenz beschränkte und die seinige erweiterte, waren

11) Tit. X Ges. 1.

12) Maurer St.-Verf. III p. 755 ff.

13) v. d. Pfordten p. 316.

14) Maurer, Ruprecht von Freising, II c. 102 p. 354.

15) Rudolf. v. 1294 in M. B. XXXV. II p. 15. „Swem auch der richter oder anders ieman icht gewaltes tuot und daz reht von im niht nemen wil, umb swaz er hintz im ze sprechen hat, der sol daz den burgern die dez rats phlegent chlagen und anders nieman, muegen ez im diesälben nicht verrichten, so sveln si uns ez chunt tuon." S. auch Auer, Anh. VII 41, 77. p. 278, 285.

natürlich die Rathsurtheile ebenso appellabel als früher die stadtrichterlichen.

So lange die bayerischen Landesfürsten noch nicht das Privilegium juris de non appellando erhalten hatten, stand auch für München die Möglichkeit offen [16]), in dritter Instanz ein Erkenntniß vom kaiserlichen Hofgerichte und seit 1495 vom Reichskammergerichte zu erlangen. Ein bereits oben [17]) citirter Kammergerichtsbrief von 1503 bestätigt dies ausdrücklich, indem inhaltlich desselben die Appellation vom Münchener Stadtgerichte an den herzoglichen Hofrath, von da in letzter Instanz an das Kammergericht ging. München blieb eben so lange wie das übrige Land der Competenz der Reichsgerichte untergeordnet, bis die bayerischen Landesherrn allmählig das Privilegium juris de non appellando erhielten, worauf Churfürst Maximilian am 17. April 1625 im Lande selbst die dritte Instanz einrichtete und das Revisorium ins Leben rief [18]).

Für einzelne Sachen bestanden seit dem Albertinischen Recesse

16) Ich erwähne hier eine Urkunde des kaiserlichen Hofrichters Burghart, Burggrafen von Meidburg und Grafen zu Hardecke vom J. 1366 (M. B. XXXV. II Nr. 105 p. 119), welche vom Münchener Magistrate i. J. 1794 dahin interpretirt wurde, als ob München und Landshut damals schon vom kaiserlichen Hofgerichte eximirt gewesen, also zu einer Zeit, da es die bayerischen Herzoge rücksichtlich ihres übrigen Territoriums noch lange nicht waren. Diese Auffassung ist sicher unrichtig; jene Urkunde ist vielmehr auf folgende Weise zu erklären: der Rath der Städte München und Landshut war wahrscheinlich mit Ueberspringung der landesherrlichen Instanz sofort beim kaiserlichen Hofgerichte verklagt worden, welches darauf hin ordnungswidrig die Citation vor sein Forum ergehen ließ. Der Stadtrath hatte kein Interesse gegen diese etwas einzuwenden, um so weniger, als er hiedurch möglicher Weise ein Präjudiz gewannen, sich von der landesherrlichen Gerichtsgewalt zu befreien und sich in den Besitz des Vorrechtes der Reichsstädte zu setzen. Sei es nun, daß der kaiserliche Richter selbst seinen Fehler erkannte, sei es daß er von den Herzogen darauf aufmerksam gemacht wurde: genug, er widerrief die Citation vor sein Forum und wies die Städte ausdrücklich an die Herzoge von Bayern, unbeschadet allerdings des kaiserlichen Rechtes der Berufungsinstanz. —

17) II Note 123.

18) Anm. ad cod jud. c. 15 §. 4 lit. f.; §. 12 lit. a.

von 1561 vier Instanzen; dies waren jene, für welche das Mühlrichteramt zuständig war. Nach erwähntem Recesse sollte da die Appellation in zweiter Instanz ausnahmsweise an den Stadtrath gehen, von da konnte die Sache an den herzoglichen Hofrath, endlich an das Kammergericht, beziehungsweise seit 1625 an das landesherrliche Revisorium gebracht werden. Dieser Instanzenzug bestand bis zum Jahre 1783. Bei Gelegenheit einer beim Hofrathe anhängig gemachten und erledigten Appellation erfolgte am 28. Juli 1783 das churfürstliche Rescript:

„Daß die dem hochlöblichen Hofrath ehemals zugekommene dritte Instanz ganz aufgehoben und diese dem höchstpreislichen Revisorio als jederzeit letzten Gerichtsstelle überlassen sein soll, weil die vierte Instanz durchgehends aufgehört hat.“ —

Nicht alle Processe, welche bis zur letzten Instanz verfolgt wurden, gelangten verfassungsmäßig an die landesherrlichen Dikasterien, sondern die Stadt erfreute sich einiger Privilegia juris de non appellando. Ihrem Inhalte nach bestehen diese in der Exemtion gewisser Arten von Rechtsstreiten von der regelmäßigen landesherrlichen Berufungsinstanz.

Hieher gehören vor Allem die Ewiggeldprocesse, welche wir schon oben der stadtrichterlichen Zuständigkeit entzogen und dem Rathe zugewiesen gefunden haben. Derselbe entschied aber diese Rechtsstreite nicht blos in erster, sondern auch, wenn wir von den Reichsgerichten einstweilen absehen, in letzter Instanz.

Die Quellen, aus welchen sich dieses Recht herleitet, sind die landesherrlichen Privilegienbriefe von den Jahren 1391, 1418 und 1453, betreffend die Ablösbarkeit der Ewiggeldschulden. Die Herzoge weisen darin die Parteien nicht bloß an, ihre bezüglichen Klagen beim Stadtrathe anhängig zu machen, sondern sie verordnen ausdrücklich, daß die Entscheidung desselben diese Sachen endgiltig erledigen solle [19]). Obwohl sich im Grunde aus den genannten

19) M. B. XXXV. II. Nr. 129 p. 162; Nr. 212 p. 278; Nr. 247 p. 349. Riedl, das Ewiggeldinstitut in München, Urk.-Sammlg. p. 1, 10 ff. „Würd aber yemand mit dem andern in der losung stössig, daz si sich darumb

Urkunden nur die ausschließliche und privilegirte Competenz des Rathes in Processen über Ablösung von Ewiggeldrechten ableiten läßt, so hat dieser doch auf Grund derselben das Appellationsprivileg in Ewiggeldsachen überhaupt in Anspruch genommen[20]), was durch das churfürstliche Signat vom 10. April 1756 bestätigt wurde[21]). In der Folge wurde dieser Entschließung gemäß eine Reihe von bezüglichen Appellationen an den churfürstlichen Hofrath abgewiesen[22]).

Das zweite Privileg bezieht sich auf die Streitsachen des überlebenden Ehegatten mit den Verwandten des verstorbenen. Durch das Albertinum von 1500 wurde vom Herzoge Albrecht der auf dem Wege der Gewohnheit ausgebildete Rechtssatz bestätigt, daß der überlebende Ehegatte den verstorbenen beerbe, wenn beide als Bürger von München „ehelich und häuslich" bei einander gewohnt und der zu beerbende Theil keine leiblichen Descendenten oder Erbverträge hinterlassen hätte, welche das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ausschlössen. Gleichzeitig wurden diese Processe von der landesfürstlichen Berufungsinstanz entbunden[23]).

Im nämlichen Albertinum begab sich auch der Herzog der Appellation in Streitsachen zwischen Ascendenten und Descendenten

---

mit einander nit verainen moechten, die schaffen wir darumb fürzekomen für unsern Rat unser Stat ze München und nach iren briefen und fürkomen sol und mag si derselb unser Rat ze München umb den ewigen gelt und die widerlösung mit einander wol verainen, und was derselb unser rat zwischen in darumb ervindet und ausspricht, da sol es denn gentzlich bei beleiben, wann daz unser will, wort und mainung ist."

20) S. Anm. ad cod. jud. c. 15 §. 4 lit. f. und Auer p. CCI.

21) Mayr, G.-S. I p. 22. Riedl U. S. p. 136. Auer p. CCI.

22) Rescript v. 22. Dez. 1761 bei Auer p. CCII; v. 1. Juni 1773 bei Auer p. CCII und Riedl U. S. p. 137; v. 2. Dez. 1778 bei Auer p. CCIII, Riedl U. S. p. 140: vom 22. Sept. 1779 bei Auer p. CCIII. Riedl p. 141.

23) Auer, Anh. I p. 196 ff. M. B. XXXV. II Nr. 195 p. 433 ff. „. . . wollen, das solch hievor gemelt fäll, haenndel und sache vor ietz gemeltem rat alhie on all verrer waigerung und appellation ausgetragen und durch ine entlich entschieden werden sollen."

und bestätigte damit, wie es in dem genannten Freiheitsbriefe heißt, „ein schon über menschlich Gedächtniß bei ihnen hergebrachte Gewohnheit“ [24]). Diese Freiheit, welche ihren Grund darin hat, die engsten Bande, welche die Natur geknüpft, nicht durch langwierige Processe zu lockern [25]), wurde noch unter der Regierung Karl Theodors bei Gelegenheit der im Widerspruche mit derselben eingewendeten Appellationen, und obwohl die Bürgerschaft 1769 auf deren Beseitigung beim Churfürsten angetragen hatte, wiederholt bestätigt: so durch Rescript vom 16. September 1780, vom 12. Juni 1790 und insbesondere durch Rescript vom 27. August 1791, welches als Grund „die Entfernung und Abschneidung aller Gelegenheiten zum persönlichen Widerwillen unter Eltern und Kindern und die Versplitterung der Proceßkosten“ angibt [26]).

Ein drittes Appellationsprivileg bestätigt das Albertinum, das in Bau- und Kundschafssachen. Der Ursprung desselben datirt in's Jahr 1342 [27]), als Kaiser Ludwig im Einvernehmen mit dem Stadtrathe verordnete, daß zur Minderung der Feuersgefahr die Häuser mit Ziegeln gedeckt und, soviel wie möglich, von Stein aufgebaut werden sollen. Die Oberleitung des Vollzuges übertrug der Kaiser dem Rathe mit unbeschränkter Vollmacht, so daß dieser nun befugt war, in allen Bausachen nach seiner Einsicht und seinem Gutdünken zu sprechen und zu entscheiden. Zweifellos erhielt hiedurch der Rath das Recht, alle Bauprocesse ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand der Parteien und — vielleicht liegt auch darin — ohne weiteren Rekurs

24) Die unter Note 23 angeführte Stelle bezieht sich auch hierher. Vergl. Auer p. XCIII ff.

35) Auer Anh. I p. 196: „damit die vor mererm widerwillen und übriger costung verhüt werden . . .“ cf. cod. jud. c. 3 §. 3 Nr. 2 u. Anm. ad cod. jud. c. 15 § 4 lit. f.

26) Mayr, G.-S. V p. 902.

27) M. B. XXXV. II Nr. 67, p. 81, 82. Bergmann Nr. 84. „Wan wir wellen daz iedem manne nach seinen staten ein gewegener baw und gelicher widerwar, Haben wir unserm geswornn Rat ze München enpfolhen und vollen gewalt veber die vorgeschrieben sache geben, also swas die darinne erfindent und sprechent, wellen wir daz daz kraft und macht hab und daz es auch uns vnd vnsern Erben in vnserer oftgenanten Stat ze München ewichlich stet were und beleib.“

an den Landesherrn zu erledigen; wenn selbst letzteres nicht in der Absicht Kaiser Ludwigs gelegen gewesen sein sollte, so interpretirte doch der Rath, welcher seine Privilegien niemals engherzig aufzufassen pflegte, so und schuf sich auf diese Weise den Boden, auf welchem sich die Befreiung dieser Processe von der landesherrlichen Appellationsinstanz observanzmäßig entwickeln konnte. Die Bauordnung von 1489 setzte bereits fest, daß dieselben von Bürgermeister und Rath in letzter Instanz, „ohne alle Weigerung" entschieden werden sollen [28]), und das Albertinum endlich bestätigte dieses Recht „als eine löbliche, gute und alte Gewohnheit" und für alle Gebäude im Burgfrieden, also ohne Rücksicht auf das sonstige Forum der Parteien [29]).

Für die Bausachen war schon nach der Bauordnung von 1489 eine untere Instanz eingerichtet, welche aus dem Stadtrichter und den geschworenen Baumeistern gebildet war; von dieser konnte innerhalb des zehntägigen Fatale an den Rath appellirt werden [30]). Möglicher Weise bestand sie schon 1364 und war besetzt mit den „Baumeistern" [31]), welche uns in diesem Jahre begegnen. Später wurde diese untere Instanz in zwei getheilt, so daß die Baumeister die erste, das Stadtgericht die zweite, der Rath die dritte und letzte Instanz war. Im Jahre 1564 war dieser dreifache Instanzenzug, wie aus oben (Note 29) citirtem Gerichtsbriefe ersichtlich, noch nicht geschaffen, wohl aber im

28) Auer Anh. II Art. 45 p. 215.

29) Auer Anh. I p. 196. „Sey bisher on underlos gebraucht, das in den kundsschafftsrechten, so über und umb die gepew in unnser stat Munchen und irm burgtfried vor dem statrichter und den pawmaistern alhie nach altem herchomen ze halten und ze ueben sind, von demselben richter und den pawmaistern on mitel für ainen rat und vnd dannen weiter nit ze appelliren sey . . ." — Im Jahre 1564 stand der herzogliche Münzmeister Hundertpfund, welcher nach dem Alb. Receß v. 1561 seinen Gerichtsstand bei den landesfürstlichen Dicasterien hatte, in einem Bauprocesse vor dem Rathsgerichte. (Gerichtsbrief im Reichsarchiv im 52. Faszikel d. Urk. d. St. M.)

30) Auer, Anh. II Art. 45 p. 214, 215 cf. M. B. XXXV. II Nr. 304 p. 454.

31) Codex im Stadtarchiv: Verzeichniß der Mitglieder des inneren rc. Rathes v. 1362—1384 fol. 8: „Pawmaister sunt Dietrich Glesein, H. Maewsel, Schrup, Leo Maurer."

17. Jahrhundert. Im Kalter'schen Bauprocesse v. J. 1688 [32]) ist die unterste Instanz „gütliche Kundschaft“ genannt [33]), ein Ausdruck, welcher ihre Thätigkeit, die gütliche, möglichst schnelle Beilegung des Streites durch Augenscheinseinnahme an Ort und Stelle sehr präcis bezeichnet.

Nicht in allen Baustreitigkeiten hatte dieser Instanzenzug statt, sondern nur in jenen, welche nach dem Kundschaftsrechte und den darin niedergelegten Vorschriften der Bauweise zu beurtheilen waren; in reinen Rechtsstreiten, wenn beispielshalber ein Bauproceß ex pacto oder ex servitute anhängig wurde, fielen die unteren Instanzen fort, die Entscheidung stand unmittelbar dem Rathe zu, aber auch hier ohne Gestattung einer Berufung an die fürstlichen Dikasterien [34]).

Dieses Appellationsprivileg wurde nicht nur neben den zwei unmittelbar vorher genannten 1508 vom Herzoge Wolfgang und 1516 von den Herzögen Wilhelm und Ludwig [35]), sondern auch für sich allein insbesondere vom Churfürsten Karl Theodor öfters bestätigt [36]).

32) S. unten Note 37.

33) Vergl. Anm. ad cod. jud. c. 1 §. 21. lit. a.

34) Priv. Alb. v. 1500 bei Auer Anh. I p. 198. „Wo füran ein solch recht für den statrichter und pawmaister, davon der stat sätze nichts innhielten, käme, dasselb recht sollen sy alspald und on mitel für ainen rat schieben, der alsdann darüber fürderlich rechtlich und enntlich an weiter waigerung auf angeregte aidespflicht erkennen und solch irrung entschaiden sol.“ cf. Anm. ad cod. jud. c. 1 §. 21 lit. f.

35) Urkunden im Stadtarchiv a) v. 1508: „. . . mit weither bitt unnd Begerung, dieweil sy auch vor weilland obgemelten unseren lieben Brueder hertzog Albrecht . . . in sonderhait in dreyn stuckhen Nemblich das sye Umb heyrath, gepew auch zwischen Vater vnd Mutter und irer kündt oder anherrn, anfrawen . . . zu richten haben, löblich gefreit worden, inen solch freyhait . . . auch zebestätten und zu confirmiren . . . so confirmiren und bestätten wir . . . b) Urk. v. 1516: „. . . . auch die besonder freyhait bei hievor angereckhten dreyer articul . . .“

36) Die bezüglichen Rescripte ergingen meist in den Bauprozessen des Weinwirthes Lunglmair mit dem Maderbräu. So das vom 26. September 1782: „Der Magistrat hat sofort zu verfügen, daß nicht nur die Hauptsache selbst, wie es in dergleichen Bausachen ohnehin Recht und Ordnung mit sich bringt, möglichst gefördert, sondern auch wenn seiner Zeit bei der letzten Instanz definitiv hievon gesprochen wird, dem gesammten

Wie wenig sich aber zuweilen der Landesherr um die städtischen Privilegien kümmerte, wenn ihm solche hinderlich waren, beweist gerade für das hier in Frage stehende der Bauproceß des churfürstlichen Leibmedicus Dr. Johann Kalter gegen den bürgerlichen Handelsmann Sieghart [37]). Nachdem der Kläger, Dr. Kalter, in erster Instanz abgewiesen (am 18. August 1688) worden war, appellirte er sofort an den Churfürsten. Von da aus wurde (am 21. Aug.) Einstellung des Baues verfügt und eine Augenscheinseinnahme des Hofrathes (auf den 25. August) angeordnet. Gegen diesen Eingriff in seine vom Churfürsten Max Emanuel selbst bestätigten Freiheiten richtete der Rath (am 10. Sept.) eine Vorstellung, in welcher er hervorhob, daß in Baustreitigkeiten keine Appellation an den Landesfürsten zulässig sei, daß von der gütlichen Kundschaft innerhalb 10 Tagen an das Stadtgericht, von hier aber binnen weiteren 10 Tagen an den gesammten Rath als dritte und letzte Instanz zu appelliren sei. Dieser Proceß aber wurde trotzdem (am 24. Februar 1689) durch den churfürstlichen Hofrath entschieden, welcher zu Gunsten des Leib-

---

inneren und äußeren Rath eigens angesagt, und der Verdacht heimlicher Faktion und Partheilichkeit dest mehr hiedurch vermieden werde."

Rescr. v. 21. März 1783: „Gleichwie aber Seine Churf. Durchl. aus der in Bau- und Kundschaftsachen üblichen Ordnung und den von beiden Seiten angetretenen Weg nicht zu schreiten gedenken, so hat gemelter Magistrat gedachte Lunglmair'sche Vorstellung, welcher höchster Orten noch intra decendium, folglich inner der ordnungsmäßigen Fatalien eingereicht worden ist, statt der Appellationsschrift anzunehmen, sofort die Sache in dritter und letzter Instanz zu entscheiden."

Rescr. v. 5. August 1784: „Gleichwie die Bau- und Kundschaftssachen an sich so beschaffen sind, daß es dabei auf keine weitläufigen Discussiones und Subtilitates juris, sondern nur auf den lebendigen Augenschein und das Gutachten verpflichteter Sachverständiger in dem Maße, wie der Codex judicialis bei Okular-Inspektionen überhaupt vorschreibt, ankommt, so gedenken Seine Churf. Durchl., das vielmehr zur Beförderung der Justiz als zur Bedrückung der hiesigen gefreiten und ungefreiten Einwohnerschaft dienende Privilegium de non appellando weder de futuro noch de praeterito aufzuheben, folglich keine anderen als die hierin bestimmten Instanzen zu gestatten."

37) Im Informationsbuch, angelegt von Karl v. Barth i. J. 1725. fol. 154—161.

arztes erkannte, ein Urtheil, welches das Revisorium (am 24. August 1689) bestätigte.

Schließlich soll die Frage noch erörtert werden, ob durch diese Privilegia juris de non appellando, welche zu einer Zeit ertheilt worden sind, als die bayerischen Landesherrn für ihr Territorium der Instanz der Reichsgerichte noch nicht entbunden waren, den Parteien der Weg zu diesen, wie zu den landesfürstlichen Gerichten rechtlich abgeschnitten wurde. Diese Frage ist entschieden zu verneinen; denn die Herzoge konnten bloß über Rechte verfügen, welche sie hatten, die letzte Instanz vor den Reichsgerichten aber war ein kaiserliches Recht, über welches nur das Reichsoberhaupt disponiren konnte. Wie die Herzoge innerhalb der vom Reiche gezogenen Gränzen keine Partei hindern konnten, ihren Proceß beim Reichsgerichte zum endgiltigen Austrage zu bringen, so konnte noch viel weniger der Stadtrath von den bürgerlichen Parteien verlangen, auf diesen ihnen offenen Rechtsweg zu verzichten [38].

Als die bayerischen Landesfürsten am 16. Mai 1620 und am 4. Mai 1628 das Jus de non appellando im vollen Umfange und für ihr ganzes Territorium erhalten und im Lande selbst die dritte Instanz eingerichtet hatten [39], so war für den damals regierenden Landesfürsten durch die Bestätigung der Stadtfreiheiten, welche er beim Antritte seiner Regierung ertheilt hatte, durchaus kein rechtliches Hinderniß begründet, die gefreiten Processe, wie sie bisher an die Reichsgerichte gebracht werden konnten, dem Revisorium zu unterstellen; denn von dieser Instanz konnten doch unmöglich die Herzoge schon zu einer Zeit befreit haben, als sie dieselbe noch gar nicht hatten.

Die Landesherrn machten indeß von der ihnen zustehenden Befugniß, die Rechte des Rathes in dieser Hinsicht zu beschränken, keinen Gebrauch, die Appellationsprivilegien wurden vielmehr von da ab auch für die dritte Instanz als wirksam angesehen.

38) Bei dem kläglichen Zustande der Reichsgerichte, besonders unter Kaiser Friedrich III werden die Partheien allerdings sehr selten diese angegangen haben. S. hierüber Franklin, Reichshofgericht I p. 346–380.

39) Anm. ad cod. jud. c. 15 §. 4 lit. f.

40) Vergl. nur Note 36.

V. Die Gerichtsbarkeit des Rathes gegen Ende der Rathsverfassung.

Wie unter der Regierung Karl Theodors der Kampf sich gegen die städtischen Privilegien überhaupt richtete, so hatten auch die Freiheiten Münchens, welche sich auf die Gerichtsbarkeit bezogen, kein besseres Loos. Der Stadtrath hatte fast vom Momente der Thronbesteigung dieses Fürsten an immer vollen Grund, für die althergebrachte Verfassung zu bangen, zumal von Seite der churfürstlichen Behörden, insbesondere der oberen Landesregierung die städtischen Privilegien mit keineswegs günstigem Auge angesehen wurden. Das offenbare Streben, der Stadt den Gerichtsbann zu entziehen, war von sehr geringem Erfolge im ersten Dezennium der Regierung Karl Theodors, da wie im Allgemeinen so auch hier die alte Verfassung im Großen und Ganzen keine wesentliche Aenderung erlitt. Anders gestaltete sich die Sache im 2. Dezennium.

Gegen Ende des Jahres 1790 wurde der Stadtrath aus Gründen, die hier zu erörtern nicht der Platz ist, vom Churfürsten suspendirt.

Die zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in Folge dieses Vorfalles abgeordnete unmittelbare Commission hatte auch die Rechtspflege interimistisch zu verwalten. Als der neuerwählte Rath im Juli 1791 nach Abberufung dieser Commission in Aktivität trat, wurde auch das Stadtoberrichteramt wieder besetzt. Das Wahlrecht

des Magistrats wurde dabei nicht mehr respektirt, sondern der Churfürst ernannte ganz von sich aus den Regierungsrath von Burghausen und Hofgerichts-Advokaten Edlen von Speckner zum Stadtoberrichter. Diese Amtsbesetzung, die erste, welche ein Landesfürst seit fünfhundert Jahren vornahm, war eine höchst unglückliche. Es ist hier nicht der Platz, auf die beispielslose Nachlässigkeit in der Amtsverwaltung dieses Mannes näher einzugehen, genug, daß nach kaum zwei Jahren eine Commission[1]) zur Untersuchung derselben vom Churfürsten niedergesetzt wurde (22. März 1793), welche am 27. April 1793 die Suspension vom Amte über v. Speckner verhängte. Bereits am 20. April wurde der innere Rath, von Sutner, mit der Verwaltung der Criminalgeschäfte betraut und ihm der Blutbann verliehen; am 27. April wurde der Rath durch ein churfürstliches Reseript, welches die obere Landes-Regierung demselben am 4. Mai abschriftlich mittheilte, ermächtigt, die übrigen Geschäfte des Stadtoberrichters provisorisch durch Deputirte aus seiner Mitte verwalten zu lassen. Der Rath nannte das Stadtgericht „magistratisches Richteramt", die obere Landes-Regierung gab ihm am 10. Juni die offizielle Bezeichnung „churfürstliches vom Magistrate indessen administrirtes Stadtoberrichteramt". Schon daraus, wie aus der Ermächtigung des Churfürsten an den Rath, die Geschäfte des Stadtoberrichteramts provisorisch unter seine Glieder zu vertheilen, erhellt, daß dieses Amt seit seiner Wiederherstellung im Jahre 1791 den Charakter eines städtischen verloren hatte.

Nachdem die Untersuchungscommission ihre Aufgabe gelöst und darnach von der oberen Landes-Regierung Gutachten erstattet worden war, sprach der Churfürst am 1. October 1793 die definitive Amts-Entsetzung über von Speckner aus, „da sich Höchstdieselben von den sich aus dessen Amtirung in Civil-, Criminal- und übrigen Polizeigegenständen durch alle Amtszweige zu Tage liegende grobe Nachläßigkeit, Unordnung und sträfliche vielfältige Gebrechen vollständig über-

1) Als Comissäre waren von der oberen L.-R. abgeordnet die Räthe Freiherr von Aretin jun. und von Sicherer, vom Hofrathe Karl Reichsgraf von Arco und der churfürstlich geistliche Rath v. Engl.

zeugt haben". Es wurde ihm salvo honore die Fähigkeit aberkannt, ein richterliches- oder Rechnungsamt künftig zu bekleiden [2]).

Der zur Untersuchung der Speckner'schen Amtsführung abgeordneten Commission war die weitere Aufgabe gestellt, die entdeckten Mißstände der Gerichtsverfassung bei höchster Stelle vorzustellen und Abhilfemittel in Vorschlag zu bringen. Die Vorschläge der Commission wurden durch das Rescript vom 1. October 1794 genehmigt und befohlen, dieselben zu einer Instruktion zusammenzufassen, welche dem Amte zur Beobachtung übergeben werden sollte. Gleichzeitig wurde vom Magistrate der Entwurf einer Stadtoberrichter-Ordnung [3]) (d. d. 1. Dezember 1794) ausgearbeitet, welcher jedoch nie Gesetzeskraft erlangte; dem Amte wurde vielmehr bereits am 11. März 1795 eine Instruktion vom Churfürsten [4]) gegeben, welche sich ausschließlich mit der Regelung der ziemlich verfallenen Criminalrechtspflege beschäftigte.

Diese ist wohl als das Resultat der Thätigkeit der Untersuchungs-Commission anzusehen. Hierdurch wurde die Instruktion der Criminalprocesse dem Stadtoberrichter abgenommen und zwei inneren Räthen, welchen deßhalb neben dem Oberrichter der Blutbann nomine magistratus ertheilt wurde, der Beschleunigung wegen abgetheilt zugewiesen, jedoch unter Beiziehung der zum Malefizgericht verordneten Assessoren. Dem Stadtoberrichter blieben somit auf diesem Gebiete nur die Geschäfte des Bannrichters — Der den Proceß instruirende Commissär hatte bei Delikten, in denen die Tortur zur Anwendung kam, oder welche mit der Todes- oder einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedroht waren, den

2) Der Magistrat wurde zugleich aufgefordert sich zu erklären, wie viel er dem v. Speckner, beziehungsweise seiner Familie als Pension bewilligen wolle. Gegen diese Zumuthung sträubte sich der Magistrat nicht ohne Grund. Er machte geltend, daß er nicht vom Magistrat, sondern vom Churfürsten aufgenommen worden, daß das Amt während seiner ganzen Amtsführung als churfürstliches behandelt worden sei, daß endlich Stadt und Rath für dessen Nachlässigkeit nicht haften müssen. Daß sich der Magistrat von seinen Einwänden keinen großen Erfolg versprach, geht daraus hervor, daß er sich gleichzeitig eventuell zur Zahlung von 300 fl. (resp. 150 fl.) bereit erklärte.

3) In 55 §§.

4) In 14 §§.

geschlossenen Akt dem Stadtoberrichter zur Abgabe seines schriftlichen Parere zu übermitteln, welcher sodann im versammelten Rathe Vortrag erstatten, sein Gutachten verlesen und bei der Urtheilsfällung selbst decisive Stimme haben sollte[5]); er hatte ferner bei Verlesung des Endurtheils gegenwärtig zu sein, den Stab zu brechen, der Exekution beizuwohnen und über den Verlauf einen kurzen schriftlichen Bericht an den Rath zu erstatten (Instr. §§. 1—4), er war „Advocatus rei“ und mußte als solcher Bedacht nehmen, daß keine Nullitaten vorkommen, daß die mildernden Umstände, soweit sie gesetzlich nicht verworfen oder, soweit sie vielleicht den Landesherrn zur Begnadigung bestimmen könnten, gehörig berücksichtigt werden.

Die übrigen Artikel haben Maßregeln zum Inhalte, welche die Verzögerung der Criminalprocesse verhindern, bessere Einrichtung der Gefängnisse und humanere Behandlung der Gefangenen erzielen sollten.

Durch die Rathswahlordnung vom 1. Dezember 1795 (§. 26) wurde die Wahl des Stadtoberrichters dem Magistrat wieder zurückgegeben; diese sollte auf die nämliche Weise vor sich gehen, wie die eines jeden inneren Rathes. Bis zur Vornahme der Wahl wurde das Amt von dem inneren Rath Faig verwest. —

Gleichzeitig ward auch der Kampf gegen die Appellationsprivilegien der Stadt eröffnet, obwohl sie von Karl Theodor nicht nur in der allgemeinen Confirmation der städtischen Freiheiten, sondern noch alle speziell, wie wir gesehen, bestätigt worden sind. Der Churfürst forderte durch Reseript vom Jahre 1791 den Magistrat auf, über das Privilegium Albertinum de non appellando (vom Jahre 1500) „als in die landesherrlichen Vorrechte höchst Ihrer Vorfahren wie Seiner Churfürstlichen Durchlaucht als dermalen gnädigsten Landesregenten selbst und in die ganze Landesverfassung tief einschlagenden Fragen“ ein Gutachten abzugeben, welches der Magistrat am 4. Juli 1791 der höchsten Stelle unterbreitete und in welchem er

5) Nach dem Cod. crim. v. 1751 P. II c. 10 §. 4 hatte der Bannrichter die nämliche Aufgabe, aber bei der Urtheilsfällung keine decisive Stimme. Vergl. oben II.

sich bestrebte, die rechtliche Begründung dieser Privilegien sowohl als ihre Zweckmäßigkeit darzuthun. Das hierauf erfolgte Rescript vom 27. August 1791 bestatigte zwar, wie erwähnt[6]), das Appellationsprivileg in Streitsachen zwischen Eltern und Kindern, nicht aber das in Bau- und Kundschaftssachen. Die drei magistratischen Instanzen wurden auf zwei reduzirt, von diesen sollte die Appellation, je nach dem Inhalte des anhängigen Processes, entweder an das Revisorium oder an die obere Landes-Regierung gehen[7]). Zugleich erhielt der Magistrat den Auftrag, das Projekt einer verbesserten Bau- und Kundschaftsordnung auszuarbeiten und mit Gutachten des Hofbauamtes an die höchste Stelle einzusenden. Als Motive für diese Aenderung führt das Rescript an: daß dieses Privileg nicht mehr anwendbar sei, „weil sich die churfürstliche Residenzstadt in ihrer Volksmenge, in den Gebäuden und in Verschiedenheit aller anderen, sonderbar der gefreiten Personen, auch in ihrer sonstigen Verfassung bisher gar sehr geändert hat, und es nicht räthlich sein will, daß sich das dermalig zahlreiche Publikum in Bau- und Kundschaftssachen, wobei es auf Beibehaltung der öffentlichen Sicherheit vor Feuersgefahr, auf Reinlichkeit und Zierlichkeit der Stadt ꝛc. ankommt, lediglich auf die städtische Bau- und Kundschafts-Deputation einschränken lasse.“ — Um dieses Privileg wieder zu bekommen, strengte die Stadt alle Kräfte an. Als der churfürstlichen Entschließung vom 27. August zufolge ein Bauproceß von einer Commission der oberen Landesregierung entschieden worden war, verwahrte sich der Magistrat gegen diesen Eingriff in seine Rechte und bat wiederholt um deren Anerkennung.

Auch die Landschaft hatte sich auf Ansuchen der Stadt beim Churfürsten verwendet, eine Intercession, welche dieser in energischer Weise zurückwies (22. August 1792), indem er ihr strengstens untersagte, Verfügungen zu kritisiren, welche in Angelegenheiten einzelner Unterthanen oder Körperschaften ergingen, am allerwenigsten aber jene, welche aus der landesherrlichen Regentenmacht entsprängen. Der

6) S. oben IV Note 26.

7) An das Revisorium dann, wenn eine eigentliche Civilproceßsache vorlag. Vergl. Auer p. CXXII.

Magistrat hatte im Jahre 1794 noch die vorübergehende Freude zu wähnen, diese Freiheit sei der Stadt wieder zurückgegeben. Ein Rescript vom 24. Juli 1794 [8]) enthielt gegen Ende, „daß Seine Churfürstliche Durchlaucht aus besonderer landesfürstlicher Gnade die privilegirten städtischen Bau-Instanzen noch ferners bei dem Herkommen zu belassen, sich gnädigst bewogen gefühlt haben.“ Das Revisorium fuhr indeß, unbekümmert um diese Bestimmung, fort, Appellationen statt zu geben und vom Magistrate die Einsendung der Akten zu verlangen. Dieser leistete jedesmal Folge unter ausdrücklicher Verwahrung seiner Rechte, gestützt auf das Rescript vom Jahre 1794.

Um die hiedurch entstandenen Mißverständnisse und Conflikte zu beseitigen, erhielt das Rescript von 1794 bei Gelegenheit einer andern Streitsache, welche das Revisorium der höchsten Stelle zur Entscheidung vorgelegt hatte, am 24. November 1797 [9]) eine authentische Interpretation dahin, daß dasselbe lediglich auf den damals anhängigen Rechtsstreit zu beziehen gewesen und keineswegs als Lex derogatoria des Rescriptes vom 27. August 1791 anzusehen sei. Der Magistrat ging nun wieder die Landschaft um ihr Fürwort an (7. Febr. 1798) welches nur die Bestätigung des Rescripts vom 24. November 1797 zur Folge hatte (24. Juli 1798).

Jetzt verzweifelte der Rath an der Wiedererlangung dieses Privilegs und beschloß am 6. August 1798 die Sache beruhen zu lassen, „da der Bürgerschaft kein Nachtheil dadurch zugehe.“ Die Gemeindevertreter hielten aber zäher an dieser alten städtischen Freiheit fest: in einem Berichte an den Magistrat (vom 22. November 1798) [10]) verlangten

8) Mayr G. S. VI p. 12.

9) Mayr, G. S. VI p. 27.

10) Dieses Schriftstück ist zu interessant, als daß ich es hier ganz übergehen könnte: „Dieses Privileg allein ist es,“ heißt es darin, „welches München in den heutigen Stand brachte; diese unstreitige Befugniß des hiesigen Magistrats, in Bau- und Kundschaftssachen nach den Umständen Verordnungen zu treffen, jeden Anstand mit Schnelligkeit beizulegen und jede Proceßsucht in der Wurzel zu ersticken, verschaffte dem hiesigen Bauwesen eine musterhafte Gesetzlichkeit und Sicherheit, machte mit solch' festem Zutrauen Baulust erwachen; und mit solch' wechselseitigem Wetteifer stieg München bald zu einer Schönheit, Größe und Ordnung empor, daß diese

sie, derselbe solle energisch dahin wirken, daß der Stadt dieselbe zurückgegeben werde. Hiedurch veranlaßt, ersuchte er die Landschaft am 10. Mai 1799 abermals um ihre Verwendung beim Churfürsten. Durch die Verordnung vom 18. Juli 1799 [11]) fand die Frage, die Appellationsprivilegien der Stadt betreffend, ihre endliche Lösung: alle wurden insofern beseitigt, als die Berufung an das churfürstliche Revisorium gegen die magistratischen Urtheile gestattet wurde; nur die appellationsfreie Entscheidung der Ewiggeldstreite sollte fernerhin noch provisorisch dem Magistrate zustehen. Diese Verordnung wurde durch eine spätere vom 25. Juli 1804 einfach bestätigt [12]).

Während dieser Vorgänge hatte die Gerichtsverfassung in München eine bedeutend veränderte Gestalt angenommen. Mit dem Anfange des Jahres 1803 hörte die Stadt auf, Gerichtsherrin zu sein.

Die fast völlig zum Abschluß ihrer Entwicklung gekommene Monarchie und die mit ihr in engster Verbindung stehende Aus-

---

Stadt schon im Anfange des 15. Jahrhunderts die älteren bischöflichen und anderen deutschen Städte, jetzt meist Reichsstädte, hierin übertraf und daher in der deutschen Geschichte wegen ihrer weisen Bauordnung vorzüglich angerühmt ist . . . .

Es ist alles hier blose Polizeisache, der römisch-rechtliche Servitutenleist hat hier keine Anwendung, nur Sachkundige, Bauverständige können hierin zu Rathe gezogen werden, Urtheile fällen, und bei Anständen hängt Alles von der Schnelligkeit ab, daß diese Anstände wieder zweckmäßig beigelegt werden. Durch Aufhebung dieses Privilegs ist die hiesige Bürgerschaft dem allgemeinen Proceßschlendrian preisgegeben, in das weite Feld des ganzen Meeres der römischen Rabulistereien hineingeworfen; hat also bei der mindesten Kleinigkeit bei Aufopferung von Zeit, Ruhe und Vermögen das Perspektiv ewiger Aufzüglichkeit vor sich. Zudem müssen ja diese Männer ebenso vorgehen wie der Magistrat, durch Augenschein, nicht durch Anwendung der römischen Gesetzbücher. Und ist es denn ein Geheimniß, daß jedem Unterthanen des Landes über unsere dermalige Justizverfassung graut, daß er schon beim Namen Proceß zurückschaudert? Ist nicht bereits aller Credit des Landes, jeder Wohlstand in diesen ungeheueren Papiermassen begraben? Wo würde hier die Baulust so tiefe Wurzeln schlagen und sich so lebhaft verbreitet haben, wenn nicht dieses Privileg alle diese mißlichen Verhältnisse beseitigt hätte?"

11) Regierungsblatt von 1798 St. XXXIV p. 703 ff.

12) Regierungsblatt von 1804 St. XXXI p. 547 ff.

bildung eines vielgliederigen Beamtenthums, wodurch der Landesfürst in den Stand gesetzt wurde, die Zügel der Regierung über die gefreiten Stände selbst zur Hand zu nehmen, konnten die mehr oder minder selbständigen Staaten im Staate nicht dulden, diese mußten beseitigt, die vielfach zersplitterten Souverainetätsrechte zurückverlangt, das ganze Territorium einer einheitlichen Regierungsgewalt untergeordnet werden. Angefangen wurde mit der Centralisirung bei den Städten, denen man durch Einen Federstrich ihr wichtigstes Recht, die Gerichtsbarkeit, entzog. Am 31. Dezember 1802 erschien eine landesherrliche Verordnung [13]), welche zunächst die in den Städten eingerissenen Mißstände der Verwaltung hervorhebt und dann fortfährt: „Das Wohl der bürgerlichen Gemeinde ist mit dem Wohle des ganzen Staates so enge verbunden, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht ihren landesherrlichen Rechten, sowie ihren für das Beste der Gemeinden tragenden Pflichten zu nahe treten müßten, wenn Höchstselbe das Recht, ihre Obrigkeiten selbst zu wählen und vorzuschlagen, in eine völlige Exemption derselben übergehen lassen würden."

Es wurde deßhalb in erster Linie verordnet, daß die Justiz von den Magistraten unabhängig sein, in jeder der Haupt- und Regierungsstädte ein abgesondertes Stadtgericht gebildet und mit ihm alle Gerichtszweige vereinigt werden solle. Die Mitglieder des Stadtgerichtes waren aber in derselben Weise wie die des Magistrats zu wählen.

An diese Verordnung knüpfte sich wie für die übrigen bayrischen Städte, so auch für München der Untergang der Stadtfreiheit; denn durch den Vollzug derselben erhielt es nicht nur ein vom Stadtrathe unabhängiges Stadtgericht [14]), sondern auch ein unabhängiges Polizeiamt; die Zuständigkeit des Rathes wurde auf die Gemeinde- und Stiftungsverwaltung reduzirt, und selbst auf diesem Gebiete war er der beständigen Controle der churfürstlichen Beamten unterstellt.

13) Regierungsblatt von 1803 p. 8 ff.

14) Alle Rechte auf dem Gebiete des Gerichtswesens verlor die Stadt erst durch das organische Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. August 1808 (Rg.-Bl. p. 1785 ff.); insbesonders wurde das Wahlrecht der Mitglieder des Stadtgerichtes beseitigt. S. Pözl, bayer. Verf.-R. p. 255 Note 4.

Doch der Höhepunkt der öffentlichen Rechtslosigkeit der Stadt wurde erreicht durch das Edikt vom 24. September 1808, welches, ein Abbild der französischen Munizipalverfassung, die Stadt völlig den Staatsbehörden unterordnete, und keine Spur der ehemaligen Freiheit mehr übrig ließ [15]).

Wenn auch die Verfassung d. J. 1818 die durch das Edikt von 1808 begründete Unselbständigkeit der städtischen Gemeinden bedeutend verminderte und ihnen wieder freiere Bewegung vergönnte, so war doch der Brennpunkt der öffentlich-rechtlichen Stellung Münchens vom frühen Mittelalter an, war die Gerichtsbarkeit unwiederbringlich verloren, verloren — wie wir gestehen müssen, wenn wir auf die immer fortschreitende Zerklüftung der damaligen Gerichtsverfassung einen Rückblick werfen, und die heutige, das Resultat der sich stetig klarer und richtiger entwickelnden Staatsidee, mit ihr in Parallele setzen — zum wahren und dauernden Vortheile der Unterthanen und im Interesse des ganzen staatlichen Gemeinlebens.

15) Regierungsblatt von 1808 p. 2405 ff. Vgl. Pölzl, bayer. Verf.-R. p. 254 ff.

Inhalt.

Druck von E. Mühlthaler in München.